

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 13. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2022)

zum Thema:

Struktur der Pflegekinderhilfe

und **Antwort** vom 29. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Okt. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13204

vom 13. September 2022

über Struktur der Pflegekinderhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer übernimmt in welchem Bezirk die Aufgabe der Pflegekinderhilfe?
2. Wie erfolgt die Akquise von potentiellen Pflegeeltern? Bitte Auflistung nach dem Land Berlin und einzelnen Bezirken.
3. Wer ist zuständig für die Feststellung der Eignung als Pflegeeltern bei potentiellen Bewerbern? Bitte auflisten nach Bezirken.

Zu 1. bis 3.: Die örtlich zuständigen Jugendämter sind grundsätzlich für die Hilfestellung und die Hilfeplanung bei allen Hilfen zur Erziehung zuständig. Die Aufgaben der Akquise, Überprüfung, Vermittlung sowie Beratung, Unterstützung und Begleitung von Pflegefamilien/Pflegepersonen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 37 SGB VIII können an freie Träger übertragen werden.

In acht von zwölf Bezirken arbeiten die Jugendämter mit freien Trägern zusammen. In den Bezirken Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Treptow-Köpenick werden die Aufgaben vom Jugendamt selbst umgesetzt. In diesen Bezirken gibt es einen Pflegekinderdienst im Jugendamt. Die Pflegekinderdienste sind organisatorisch den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) zugeordnet.

Bezirk	Pflegekinderdienste
Charlottenburg-Wilmersdorf	Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf
Friedrichshain-Kreuzberg	PIK – Pflegekinder im Kiez gGmbH
Lichtenberg	Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH
Marzahn-Hellersdorf	proFam gGmbH und S&S gGmbH
Mitte	Jugendamt Mitte
Neukölln	Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH und PIK – Pflegekinder im Kiez gGmbH
Pankow	Pflegekinderdienst im Jugendamt Pankow
Reinickendorf	Horizonte für Familien gGmbH und AWO pro:mensch gGmbH
Spandau	Wadzeck-Stiftung
Steglitz-Zehlendorf	Familien für Kinder gGmbH, contact – Jugendhilfe und Bildung gGmbH und S&S gemeinnützige Gesellschaft für Soziales mbH
Tempelhof-Schöneberg	Familien für Kinder gGmbH
Treptow-Köpenick	Jugendamt Treptow-Köpenick

4. Wie erfolgt die Zusammenarbeit von Jugendamt und PKD? Bitte ausführlich begründen.

19. Wie erfolgt die Arbeit/Zusammenarbeit mit den Pflegekindern von Seiten des PKD und des Jugendamtes? Gibt es eigene Zuständigkeiten oder Unterstützungsbereiche? Welche Partizipationsmöglichkeiten haben die Pflegekinder?

Zu 4. und 19.: Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII mit der leiblichen Familie und der Pflegefamilie. Das Hilfeplanverfahren wird auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) durchgeführt (siehe Anlage 1).

Die konkrete Zusammenarbeit richtet sich nach dem Bedarf im individuellen Einzelfall.

Die Zusammenarbeit mit den Pflegekindern erfolgt durch die fallzuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und ggf. durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des mit der Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie beauftragten freien Trägers.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Hierzu gehört u. a. gemäß § 36 SGB VIII die Einbeziehung in die Entscheidungen zur Unterbringung in der Pflegefamilie (Wunsch- und Wahlrecht), die Mitwirkung am Hilfeplan und die Möglichkeit zur Beschwerde.

Im Land Berlin ist hierzu u. a. die Einrichtung einer unabhängigen Ombudstelle für Pflegekinder vorgesehen.

5. Wie viele Stellen haben die einzelnen Jugendämter in den Bezirken für die Bearbeitung der Fälle von Pflegekindern? Bitte auflisten nach Bezirken.

Zu 5.: Laut Erhebung bei den bezirklichen Jugendämtern zur Personalsituation waren zum Stichtag 31.12.2020 berlinweit 28 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Pflegekinderdienst finanziert. Die bezirkliche Auflistung ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Stellenerhebung im Jugendamt wird alle zwei Jahre durchgeführt.

Tabelle 1: Anzahl der im Pflegekinderdienst der Jugendämter finanzierten Stellen in VZÄ, Stichtag 31.12.2020

	Finanzierte Stellen insg. (VZÄ)
Mitte	4,0
Friedrichshain-Kreuzberg	0,0
Pankow	3,0
Charlottenburg-Wilmersdorf	4,5
Spandau	1,0
Steglitz-Zehlendorf	0,5
Tempelhof-Schöneberg	1,0
Neukölln	7,0
Treptow-Köpenick	6,0
Marzahn-Hellersdorf	0,0
Lichtenberg	0,0
Reinickendorf	1,0
Berlin	28,0

Quelle: Meldung der bezirklichen Jugendämter an SenBJF, Gesamtjugendhilfeplanung

6. Wer ist zuständig für die Auswahl geeigneter Pflegeeltern für die betreffenden Kinder?

Zu 6.: Für die Prüfung der Geeignetheit für die Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII sind grundsätzlich die örtlich zuständigen Jugendämter zuständig. Die Aufgaben des Anbahnungsprozesses zwischen Kind und Pflegestelle können auch an freie Träger der Jugendhilfe übertragen werden.

7. Welche Kriterien werden für die Beurteilung der Eignung von Pflegeeltern bei der Aufnahme eines Kindes herangezogen?

Zu 7.: Die Überprüfung von Pflegestellen erfolgt zum einen an Hand formaler Voraussetzungen, wie beispielsweise der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnis, der Bereitstellung ausreichenden Wohnraumes, der Einkommensverhältnisse der Pflegestellen (keine eigene wirtschaftliche Abhängigkeit vom Pflegegeld) und der Prüfung gesundheitlicher Kriterien (hier vor allem liegen akute lebensbedrohliche Erkrankungen, psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen bei den Pflegeeltern vor). Zum anderen werden im Rahmen des Abprüfungsprozesses inhaltliche Fragestellungen mit den potentiellen Pflegeeltern bearbeitet. Hierzu gehören beispielsweise Fragen der Motivation, der eigenen Biografie, der erzieherischen Kompetenz und Erfahrungen, die Erziehungs- und Bindungsfähigkeit und die Einstellung zu anderen Lebensformen, Religionen, Nationalitäten und Kulturen.

Grundlage sind die Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege in Berlin (siehe Anlage 2).

8. Wie lange dauert die Perspektivklärung für Kinder? Bitte auflisten nach Bezirken.

Zu 8.: Die Perspektivklärung ist nach den Voraussetzungen des individuellen Einzelfalles zu gestalten und kann je nach individuellen Rahmenbedingungen (z. B. bei anhängigen familiengerichtlichen Verfahren) sehr unterschiedliche Zeiträume umfassen. Die Dauer der Perspektivklärung im Einzelfall wird statistisch nicht erfasst.

9. Wie viele Rückführungen gab es in den letzten 5 Jahren? Bitte auflisten nach Bezirken.

Zu 9.: Hierzu wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 14 und 15 in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13203 verwiesen.

10. Was waren die Gründe für die Rückführungen? Bitte dezidiert auflisten.

Zu 10.: Rückführungen erfolgen nur, wenn die Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit in der leiblichen Familie wieder gegeben ist, es sei denn, die Rückführung stellt aufgrund des Bindungsabbruches zur Pflegefamilie eine Kindeswohlgefährdung dar.

11. Welche Strukturen für die Kooperation gibt es zwischen dem PKD und dem RSD?

12. Welche Strukturen für die Kooperation gibt es zwischen dem PKD und dem Vormund?

13. Welche Strukturen für die Kooperation gibt es zwischen dem PKD und dem Familiengericht?

Zu 11., 12. und 13.: Der Pflegekinderdienst und der für die leibliche Familie zuständige RSD arbeiten auf der Grundlage der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII und § 37 SGB VIII zusammen. Die Pflegeperson hat vor und während der Aufnahme eines Pflegekindes Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Die Zusammenarbeit mit den Vormündern erfolgt auf der Grundlage des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und ist abhängig von der Form der übertragenen Sorge (z. B. teilweise oder vollständig).

Die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern (auch bei Pflegekindern) und den Familiengerichten erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und § 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.

14. Welche Zuständigkeitsregelungen gibt es im Bereich der Pflegekinderhilfe? Bitte ausführlich begründen und wenn möglich VV und VO beifügen.

Zu 14.: Die Zuständigkeit in der Pflegekinderhilfe ist in den Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) Punkt 6. geregelt.

<https://www.pflegekinder-berlin.de/media/040701-1-av-pflege-schlusszeichnung.pdf>

15. Welche finanziellen Leistungen gibt es für die unterschiedlichen Formen der Pflegefamilien? Wann erfolgte die letzte Anpassung und damit Leistungsanhebung? Ist mit einer Erhöhung der finanziellen Leistungen in naher Zukunft zu rechnen?

Zu 15.: Die finanziellen Leistungen für Pflegestellen sind in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012 geregelt.

Die Leistungen bestehen aus:

- altersdifferenzierten Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf ,
- altersdifferenzierten Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf,
- einer Pauschale für Auszubildende,
- Beiträgen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson,
- einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen (u. a. Erstausrüstung einer Pflegestelle, zu wichtigen persönlichen Anlässen wie Taufe, Konfirmation),
- Kosten für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege mit und ohne erweiterten Förderbedarf und bei befristeter Vollzeitpflege.

Behinderungsbedingte Mehrbedarfe für die Pflegekinder sind zudem von anderen vorrangigen Leistungsträgern, insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. auf Grundlage des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI, zu tragen.

16. Welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung haben Pflegefamilien in der aktuellen Inflation und Energiekrise?

17. Welche Entlastungsangebote gibt es für Pflegefamilien?

Zu 16. und 17.: In den bisherigen Entlastungspaketen des Bundes sind bisher keine erkennbaren Leistungen für Pflegekinder enthalten. Für eine Entlastung der Pflegefamilien müsste im Berliner Entlastungspaket eine Abfederung der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten geregelt werden (z. B. über eine Einmalzahlung). Konkrete Verfahren gibt es aktuell dazu nicht.

18. Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit der Ursprungsfamilie? Welche gesetzlichen Regelungen, welche Maßstäbe, Kriterien gelten in der Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien?

Zu 18.: Die Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung, insofern erfolgt die Zusammenarbeit mit der Ursprungsfamilie - wie bei allen anderen Hilfen - auf der Grundlage des § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan. Das bedeutet u. a., dass die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche über Art und Umfang zu beraten sind und bei der Auswahl der Pflegestelle einzubeziehen sind. Der Wahl und den Wünschen der Betroffenen ist weitestgehend zu entsprechen (Wunsch- und Wahlrecht). Gemäß § 37 SGB VIII soll daraufhin gewirkt werden, dass die verantwortlichen Personen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und die Beziehung zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Wenn möglich sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem vertretbaren Zeitraum soweit wieder verbessert werden, dass die sie ihr Kind wieder selbst erziehen können.

Folgende gesetzliche Regelungen haben explizit einen Bezug zur Hilfe zur Erziehung in Pflegestellen:

- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 36 SGB VIII Mitwirkung Hilfeplan
- § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
- § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- § 1632 Abs. 4 BGB Verbelebungsanordnung bei Familienpflege
- § 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson
- § 1696 BGB Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Entscheidungen
- § 1697a BGB Kindeswohlprinzip

20. Welche Vorgehensweisen und Regularien gelten für das Leaving Care? Wann ist der Zeitpunkt des Endes der Vollzeitpflege? Welche Mechanismen gibt es für einen gelungenen Übergang aus der Pflegefamilie in ein selbstständiges Leben? Gibt es Konzepte zur Gestaltung von Übergängen? Erfolgt der Übergang in Zusammenarbeit mit Institutionen?

Zu 20.: Pflegekinder können bei Eintritt in die Volljährigkeit einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 41 SGB VIII stellen. Wann die Vollzeitpflege oder eine andere anschließende Hilfe (z. B. Jugendberufshilfe gemäß § 13 Absatz 2 oder § 13 Absatz 3 SGB VIII) endet, hängt vom Bedarf im Einzelfall ab.

Die Gestaltung der Übergänge in ein selbständiges Leben oder eine andere Hilfeform ist regelmäßiger Bestandteil der Hilfeplanfortschreibungen.

Berlin, den 29. September 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

An die
Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung)
vom 25.01.2014

SenBildJugWiss - III D 11 -
Tel. 90227 5614 intern (9227 5614)

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. XII G zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin vom 15. 12. 2010 (GVBl. S. 560), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

Gliederung

- 1. Grundsätze**
 - 1.1 Zuständigkeit und Geltungsbereich**
 - 1.2 Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung**
- 2. Hilfeplanverfahren**
 - 2.1 Hilfeplanung und Hilfeplan**
 - 2.2 Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahren**
 - 2.3 Ziele der Hilfeplanung**
 - 2.4 Überprüfung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele**
- 3. Durchführung des Hilfeplanverfahrens**
 - 3.1 Erfassen der Situation**
 - 3.2 Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich**
 - 3.2.1 Hilfekonferenz und Entscheidung**
 - 3.2.2 Erbringung und Gestaltung der Hilfe**
 - 3.2.3 Überprüfung der Hilfe**
 - 3.2.4 Beendigung und Auswertung der Hilfe**
 - 3.3 Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung**
 - 3.4 Hilfeplanung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens**
 - 3.4.1 Hilfeplanung im Kontext eines beschleunigten familiengerichtlichen Verfahrens gem. § 155 FamFG**
 - 3.5 Hilfeplanung im Kontext eines jugendgerichtlichen Verfahrens**
- 4. Dokumentation und Auswertung**
- 5. Steuerung und Wirtschaftlichkeit**
- 6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**
- 7. Schlussbestimmungen**

1. Grundsätze

1.1 Zuständigkeit und Geltungsbereich

(1) Die Hilfeplanung ist gemäß § 36 SGB VIII Aufgabe des Jugendamtes und ein Instrument zur Fallsteuerung bei den Hilfen zur Erziehung (HzE). Diese Kernaufgabe wird vom örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger durch Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt und verantwortet. Eine Übertragung auf private Träger (privat - gewerbliche oder Träger der freien Jugendhilfe) ist nicht zulässig.

(2) Diese Ausführungsvorschriften (AV) regeln Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 35a, § 41 SGB VIII. Bei den HzE sind die Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt, bei den Leistungen nach §§ 35a und 41 SGB VIII sind die jungen Menschen selbst anspruchsberechtigt. Für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gelten die spezifischen Regelungen zur Hilfeplanung gemäß Anlage 6 der „Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin“.

(3) Für die anderen personenbezogenen individuellen Leistungen nach §§ 13 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 3, 19 SGB VIII sollen die Grundsätze des Hilfeplanverfahren analog Anwendung finden.

(4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zur Hilfeplanung Arbeitshilfen entwickelt, die durch Rundschreiben bekannt gemacht worden sind. Bei Bedarf werden weitere Arbeitshilfen erstellt und im Handbuch Hilfen zur Erziehung veröffentlicht:

http://www.berlin.de/sen/jugend/jugendhilfeleistungen/hilfen_zur_erziehung/fachinfo.html

1.2 Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).

(2) Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung hat insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die in Erziehungsverantwortung stehenden Erwachsenen sind nicht Willens oder in der Lage, die beeinträchtigenden Entwicklungsbedingungen ohne Hilfe zu verbessern.
- b. Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind voraussichtlich in der Lage, von einer qualifizierenden Hilfeleistung zu profitieren.
- c. Es gibt vor Hilfebeginn begründete Anhaltspunkte für eine Wirksamkeit der Hilfe.

(3) Hilfe zur Erziehung ist eine entwicklungsorientierte und zeitlich befristete Intervention. Sie ist am Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz ausgerichtet. Die Hilfe für junge Volljährige zielt auf die eigenständige Lebensführung.

(4) Hilfe zur Erziehung soll konkrete und für alle Beteiligte überprüfbare Ziele verfolgen, auf der vorhandenen Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten aufbauen, diese bestärken und ihre Weiterentwicklung befördern, in Art, Umfang und Gestaltung auf die Behebung der Entwicklungsbeeinträchtigung ausgerichtet sein. Ebenso sollen die Ressourcen der Kinder oder der Jugendlichen in der Planung und Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden.

(5) Der Kontakt zum Jugendamt wird entweder durch die Betroffenen selbst oder durch Fremdmeldungen, insbesondere durch Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindertagesstätten oder durch die Polizei, hergestellt. Nicht jeder Kontakt mündet in einem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Beratung im Vorfeld einer HzE dient nach der Feststellung der Zuständigkeit und der Klärung der Ausgangssituation dem Erkennen der Problemlagen. Hinzu kommt die Recherche vorhandener Ressourcen im Lebensumfeld der Beteiligten. Ein Ziel des Beratungsprozesses soll es sein, möglichst eine gemeinsame Einschätzung der Gesamtsituation zu erlangen.

(6) Vom Jugendamt gewährte Hilfen dürfen die eigenen konstruktiven Potenziale nicht ersetzen, sondern sollen diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Unterstützungsnetze sollen gestärkt werden. In der Beratung soll neben der Problembeschreibung geklärt werden, welche Ressourcen im persönlichen, familiären, nachbarschaftlichen und institutionellen Umfeld verfügbar und kurzfristig oder längerfristig mobilisierbar sind. Dabei gilt es, Familienbindungen zu stärken und Geschwisterbindungen zu berücksichtigen.

(7) Gemessen am Ziel und Zweck der Hilfe ist diejenige notwendige und geeignete Hilfe auszuwählen, die den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Betroffenen darstellt (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).

(8) Die Beratung im Vorfeld, die Entscheidung über die Gewährung sowie die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung orientieren sich am Fachkonzept Sozialraumorientierung, d.h.: Anknüpfen am Willen der Betroffenen, Aktivierung, Mobilisierung der Selbsthilfekräfte, Beteiligung, Ressourcen- und Lebensweltorientierung, Zusammenwirken der Fachkräfte im Sozialraum. Sozialraumorientierung als Strukturprinzip der Hilfe zur Erziehung in fachlicher, methodischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht bezieht die Ressourcen aus der Lebenswelt der Familien in Beratung und Hilfeplanung mit ein, um die Hilfen zur Erziehung flexibler, bedarfsgerechter, lebensnaher und alltagstauglicher zu gestalten. Regelangebote innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, müssen in die Unterstützungsüberlegung einbezogen werden.

(9) Bei der Prüfung in Betracht kommender Ressourcen sind auch die Ergebnisse der fallunspezifischen Arbeit zu berücksichtigen. Fallunspezifische Arbeit (FuA) ist eine systematische und zielgerichtete Arbeit mit Bezug zum Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die darauf gerichtet ist, Ressourcen in der Lebenswelt der Familien zu entdecken, zu erhalten (pflegen) oder deren Schaffung anzuregen, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen zu können.

(10) Die Beratung der Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in einem kooperativen Prozess. Kinder und Jugendliche sind altersgemäß zu beteiligen. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern. Die Beratung soll sich an dem Willen der Betroffenen orientieren, ggf. ist eine Sprachmittlerin bzw. ein Sprachmittler zur Kooperation hinzuzuziehen.

(11) Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist gemäß den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämtern des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.

2. Hilfeplanverfahren

2.1 Hilfeplanung und Hilfeplan

(1) Das Hilfeplanverfahren ist das zentrale Steuerungs- und Beteiligungsinstrument zur Planung und Durchführung einer konkreten Hilfe zur Erziehung.

(2) Der Hilfeplan dokumentiert die Planung, Entscheidung und die Qualitätsstandards der zu erbringenden Leistung, beschreibt die Aufgaben der Adressatinnen und Adressaten sowie Leistungserbringer und bestimmt das Verfahren der Überprüfung und Weiterentwicklung der Leistung. Das Hilfeplanverfahren ist als kommunikativer Prozess angelegt, der die aktive Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Personensorgeberechtigten sowie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verlangt.

(3) Es ist jeweils einer Fachkraft des Jugendamtes die Fallzuständigkeit und damit die Verantwortung für das Hilfeplanverfahren zuzuweisen (fallzuständige Fachkraft).

In die Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft gehören in diesem Zusammenhang insbesondere:

- a. Gestaltung der Beratungsverpflichtung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,
- b. Information, Beteiligung und Sicherstellung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder des jungen Volljährigen und der Kinder und Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeplanungsprozesses (Partizipation),

- c. die Gewährleistung der Partizipation und Beteiligung insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit psychischen, körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigungen,
- d. die Ermittlung vorhandener Ressourcen,
- e. die Organisation der kollegialen Beratung und Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Dienste des Jugendamtes, der Träger der freien Jugendhilfe, anderer interner und externer Fachdienste (Ärzte, Psychotherapeuten), Kindertagesstätte und Schule, ggf. die Beteiligung anderer externer Fachkräfte, Dienststellen und Leistungsträger,
- f. die Prüfung von fachdiagnostischen Stellungnahmen im Rahmen des Hilfeplanverfahren, ggf. durch Einbeziehung der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle, [s. auch 2.2 (2) und 3.2 (5)]
- g. die Feststellung des Bedarfs und der notwendigen Leistung unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Gesamteinschätzung,
- h. die Prognose zum Umfang und der Dauer der Hilfe,
- i. die schriftliche Dokumentation der wesentlichen Voraussetzungen und Ergebnisse des Aushandlungsprozesses im Hilfeplan,
- j. die Entscheidung über die Hilfe,
- k. die regelmäßige Überprüfung und Entscheidung über Beendigung bzw. Fortschreibung der Hilfe,
- l. die Beendigung der Hilfe sowie
- m. die Ziel-Wirkungsbezogene Auswertung der Hilfe.

2.2 Besondere Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

(1) Kooperationsvereinbarungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und anderen Leistungsträgern für Verfahren und im Einzelfall, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit, Integration und Arbeitsförderung. Sie sollen dazu beitragen, dass Hilfen aufeinander abgestimmt erfolgen. Bei jungen Menschen, bei denen ein komplexer Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen und durch verschiedene Fachdisziplinen erforderlich erscheint, ist dies in besonderer Weise notwendig.

(2) Die bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Organisationseinheit des Jugendamtes unterstützen die fallzuständige Fachkraft durch ihre Tätigkeit als interner Fachdienst des Jugendamtes, in dem sie im Bedarfsfall:

- a. für die Hilfeplanung benötigte Informationen zur Diagnostik und Indikationsstellung liefern und
- b. auf Anfrage externe gutachterliche Stellungnahmen anderer Stellen auf ihre Relevanz als fachdiagnostische Stellungnahmen im Rahmen der Hilfeplanung und -entscheidung des Jugendamtes prüfen.

(3) Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist insbesondere bei Kindern unter 7 Jahren durch das Jugendamt zu prüfen und zu dokumentieren, ob

- a. die Annahme als Kind (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) oder
- b. eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege in Betracht kommt.

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Pflegekinderdienste sind in diesen Fällen einzubeziehen.

2.3 Ziele der Hilfeplanung

(1) Im Hilfeplanverfahren werden mit den Antragstellerinnen und Antragstellern und den Kindern bzw. Jugendlichen konkrete Ziele vereinbart. Diese bieten allen Beteiligten Orientierung für das Handeln und sie erhöhen die Eigenverantwortlichkeit und Veränderungsbereitschaft der Betroffenen sowie die angestrebte Wirkung der Leistung.

(2) Bei der Zielformulierung ist zwischen Richtungszielen, Handlungszielen und Handlungsschritten zu unterscheiden:

- a. Richtungsziele bezeichnen erwünschte Zustände und Fähigkeiten, die in einem verabredeten Zeitraum erreicht werden sollen.
- b. Handlungsziele sind Etappenziele auf dem Weg zu Richtungszielen, die in 2-3 Monaten erreicht werden sollen.
- c. Handlungsschritte beziehen sich auf Handlungsziele, sie sind sehr konkrete Vorhaben und Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der Handlungsziele.

(3) Alle unter (2) a - c benannten Ziele beziehen sich aufeinander und unterscheiden sich im Zeithorizont und Konkretisierungsgrad.

(4) Die Hilfeplanung ist schriftlich festzuhalten und ein unterschriebenes Exemplar ist den Sorgeberechtigten auszuhändigen.

2.4 Überprüfung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele

Die Überprüfung findet im Einzelfall regelhaft zu den folgenden Zeitpunkten statt

- a. sechs bis acht Wochen nach Hilfebeginn
- b. und darauf folgend alle 6 Monate
- c. bei Beendigung der Hilfe.
- d. Abweichend von b. kann bei dauerhaft festgelegten Hilfen gem. § 33 SGB VIII ein Überprüfungszeitraum bis maximal ein Jahr im Hilfeplan vereinbart werden.

3 Durchführung des Hilfeplanverfahrens

3.1 Erfassen der Situation

(1) Vor der Hilfeplanung steht die Erfassung der Situation der Familie: Nach Informationen über die Aufgaben und Rolle des Jugendamtes klärt die fallzuständige Fachkraft des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes das Anliegen der Betroffenen, ermittelt die familiären und sozialräumlichen Ressourcen sowie den Willen und die Ziele. Darüber hinaus prüft sie, ob Leistungen wie Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen durch die Jobcenter, die Krankenkassen, den Schulbereich vor der Gewährung von Leistungen nach §§ 27 SGB VIII in Frage kommen oder zusätzlich zu aktivieren und ggf. einzubeziehen sind. Kommt das Jugendamt zur Einschätzung, dass weder die eigenen Möglichkeiten der Familie noch die Unterstützung durch andere momentan ausreichen, um eine Erziehung zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten, schließt sich ein Hilfeplanprozess im Leistungsbereich an.

(2) Wenn in der Beratung eine Perspektive in Richtung einer Hilfe zur Erziehung wahrscheinlich wird und noch keine Hilfeart dem Grunde nach feststeht, soll eine kollegiale Beratung (ggf. im Fallteam) stattfinden. Die Jugendämter legen in Arbeitsanweisungen fest, welche Fälle (ggf. im Fallteam) kollegial beraten werden. Für die Beratung sind die Sozialdaten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren. Die kollegiale Beratung stellt sicher, dass Hilfen zur Erziehung und andere Hilfen gemäß SGB VIII individuell, flexibel, bedarfsgerecht, ressourcenorientiert und lebensweltnah gestaltet werden. Sie dient dazu, auf Basis von Richtungs- und Handlungszielen passgenaue Hilfen zu entwickeln und dabei frühzeitig ggf. alternative oder ergänzende sozialräumliche Angebote mit einzubeziehen. Das Ergebnis der kollegialen Beratung wird bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII berücksichtigt. Die Entscheidungsbefugnisse der fallzuständigen Fachkraft zur Gestaltung der Hilfe im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII im Hilfeplanungsprozess (nach § 36 SGB VIII) zusammen mit den Personensorgeberechtigten oder dem jungen Menschen bleiben unberührt.

3.2 Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich

(1) Im Leistungsbereich sind bei dem Hilfeplanverfahren die Themen der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen oder der/des jungen Volljährigen und deren Wille und davon ausgehend deren Ziele handlungsleitend für die fallzuständige Fachkraft. Sobald Kinderschutzaspekte berührt werden, ist entsprechend der Regularien zu "Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung" zu verfahren (vgl. 3.3).

(2) Eine Hilfe zur Erziehung setzt einen entsprechenden Antrag der Personensorgeberechtigten oder der/des jungen Volljährigen voraus. Der Antrag kann mündlich oder konkludent gestellt werden. Um das Einverständnis der Personensorgeberechtigten sicherzustellen, ist eine schriftliche Antragstellung immer anzustreben. Sofern eine (schriftliche) Zustimmung eines Personensorgeberechtigter nicht vorliegt, muss dessen Einwilligung dokumentiert werden. Sofern ein Personensorgeberechtigter nicht erreichbar ist oder nicht reagiert, muss dies in der Akte dokumentiert werden. In diesen Fällen wird bei einer ambulanten Hilfe unterstellt, dass er dem anderen Elternteil die Entscheidung über die ambulante Hilfe allein überlässt. Dies

ist ebenfalls zu dokumentieren. Bei jeder Prüfung der Hilfeplanung ist erneut die Beteiligung des anderen Elternteils anzustreben und zu dokumentieren. Die Antragsteller und jungen Menschen sind über ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Rechte zur Mitwirkung an der Hilfeplanung, für ihre Auskunftspflicht bezüglich der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und Kostenheranziehung gemäß § 91 ff SGB VIII, angemessen zu informieren. Mit dem Antrag auf Hilfen zur Erziehung beginnt das Hilfeplanverfahren.

(3) Die Ressourcen- und Bedarfsanalyse und die darauf bezogene Klärung des konkreten erzieherischen Bedarfs beziehen sich auf:

- a. im Vorfeld der Hilfe den Willen zur Mitwirkung abklären,
- b. die wesentlichen Fakten und Informationen zur familiären Situation,
- c. die Problemsichten, Vorstellungen und Erwartungen an eine Problemlösung auf Seiten der Eltern und der Kinder und Jugendlichen sowie deren Ressourcen,
- d. die Ermittlung der Ressourcen im Stadtteil (Regeleinrichtungen und offene Angebote) sowie auch kommerzielle Angebote,
- e. die Ziele, die im Verlauf des Hilfeprozesses erreicht werden sollen.

(4) Die konsensfähigen Ergebnisse, die offenen sowie noch strittigen Fragen werden mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen schriftlich fixiert. Wenn erforderlich, werden andere Personen und Fachkräfte in die Beratung miteinbezogen, ggf. werden fachdiagnostische Stellungnahmen eingeholt. Die Eltern werden über Art und Umfang möglicher Hilfen zur Erziehung informiert und beraten. Eine erste vorläufige fachliche Bewertung und Beratung findet im Jugendamt statt. Eine schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Ressourcen- und Bedarfsanalyse (Präsentationsvorlage, u. a. Genogramm und Ressourcenkarte für die kollektive Beratung) wird erarbeitet.

(5) Die Planung psychotherapeutischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erfolgt auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme, i.d.R. durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter oder durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, bzw. durch die schulpсихologischen Beratungszentren. Die Fachkraft des beauftragten fachdiagnostischen Dienstes soll durch die fallzuständige Fachkraft des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt und über die Entscheidung informiert werden.

(6) Die Personensorgeberechtigten sollen der Beteiligung von wichtigen Bezugspersonen der Kinder bzw. Jugendlichen an der Hilfeplanung zustimmen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen (innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe) an der Aufstellung des Hilfeplans (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII) besteht dann, wenn abzusehen ist, dass sie an der Durchführung der Hilfe bzw. an der Feststellung des Hilfebedarfs zu beteiligen sind. Das gilt auch für therapeutische Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 3 und 35a SGB VIII.

(7) Die fallzuständige Fachkraft ermittelt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts einen möglichen geeigneten Leistungserbringer zur Teilnahme an der Hilfefunkferenz. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 und § 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII soll insbesondere bei der Trägerauswahl angemessen berücksichtigt werden.

(8) Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auch auf § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie hinsichtlich der übrigen Hilfearten im Spektrum der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Im Zusammenhang zwischen Wunsch- und Wahlrecht und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gilt der Mehrkostenvorbehalt. [s. auch 5 (3)].

3.2.1 Hilfefunkferenz und Entscheidung

(1) Die fallzuständige Fachkraft bereitet die Hilfefunkferenz vor und leitet sie. An der Hilfefunkferenz nehmen teil: Eltern, ggf. gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter, ggf. andere Erziehungsberechtigte, der junge Mensch, die Fachkraft des Leistungserbringers bzw. die Erziehungsperson gemäß § 33 SGB VIII und ggf. weitere wichtige, zur fachlichen Entscheidung erforderliche Personen. Es ist auch möglich, einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur zeitweise zur Konferenz hinzuzuziehen. Das Einverständnis zur Offenlegung der Sozialdaten in einer solchen Gruppe muss gegeben sein.

(2) In der Hilfekonferenz werden gemeinsam mit den Leistungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen die Richtungsziele der Hilfe und die Art und Dauer der Hilfe vereinbart. Die darüber hinaus notwendige Erarbeitung, Abstimmung und Dokumentation der konkreten Handlungsziele und Handlungsschritte erfolgt unter Einbeziehung des Leistungserbringers in der Hilfekonferenz oder kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit der fallzuständigen Fachkraft innerhalb der ersten 6 Wochen des Hilfeprozesses durch die Beteiligten erfolgen. Terminsetzungen und Verantwortlichkeiten für eine solche Vereinbarung werden dokumentiert.

(3) Die Feststellung der Hilfe erfolgt im Jugendamt unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse und bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der Gesetzesgrundlagen. Zu begründen ist, wenn dem Wunsch- und Wahlrecht nicht entsprochen werden kann. Bei Hilfen in Vollzeitpflege über längere Zeit sind die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung hinzuweisen (vgl. § 1632 Abs.4 BGB).

(4) Das Ergebnis der Hilfekonferenz wird im Hilfeplan protokolliert. Zur Dokumentation ist das Berliner Hilfeplanformular zu verwenden. Umfang der Leistung, Kostenplan, Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer, ein Termin für die Vorlage des Auswertungsberichtes und der Zeitraum für die Hilfeplanüberprüfung werden dokumentiert. Der Hilfeplan gibt Auskunft über die Problembeschreibung und Ressourceneinschätzung sowie zu weiteren Vereinbarungen. Das Hilfeplandokument wird von allen Beteiligten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Hilfeplankonferenz unterschrieben und unverzüglich zugestellt.

(5) Auf der Grundlage des Hilfeplans wird der Bewilligungsbescheid an die Leistungsberechtigten erstellt.

(6) Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden über die Kosten der Hilfe und ggf. über die Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten informiert.

(7) In Fällen, in denen kein Trägervertrag gemäß §§ 77, 78a ff SGB VIII zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und dem Leistungserbringer besteht, kommt eine Kostenübernahme nur in Betracht, wenn die Erbringung der Leistung durch diesen Träger im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

3.2.2 Erbringung und Gestaltung der Hilfe

(1) Die Aufgabe der Leistungserbringer ist es, die jeweilige Hilfe entsprechend den im Hilfeplan festgelegten Zielen und der vereinbarten Qualität sowie den zeitlichen Perspektiven umzusetzen.

(2) Sofern sich aus Sicht des Leistungserbringers oder der Leistungsberechtigten ein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf bezüglich der im Hilfeplan festgelegten Zielsetzung ergibt, ist eine nahe Verständigung mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes erforderlich.

(3) Im Hilfeverlauf ist zu überprüfen, ob die im Hilfeplan entwickelten Ziele und Perspektiven sowie die daraus abgeleitete Umsetzung (Hilfedurchführung) bedarfs- und zielgerecht sind, ob alle Beteiligten ihre Aufgaben vereinbarungsgemäß erfüllen und ob die Regeln der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden. Bei wesentlichen Veränderungen ist eine Überprüfung des Hilfeplans auch außerhalb des vorgesehenen Termins vorzunehmen.

(4) Bei konflikt- oder krisenhaft zugespitzten Entwicklungen ist vor einem Wechsel der Hilfe vorrangig zu prüfen, ob und wie das bestehende Hilfe- und Betreuungssetting im Zusammenwirken der Fachkräfte gestützt werden kann, um die Betreuungskontinuität für das Kind bzw. die/den Jugendlichen zu erhalten.

(5) Die Beendigung einer Hilfe ist von allen Beteiligten im Einzelfall gründlich zu planen und vorzubereiten. Dabei soll möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten Klarheit über den Zeitpunkt und den Ablauf der Beendigung sowie über die nachfolgende Lebenssituation der Familie und des jungen Menschen herbeigeführt werden. Falls erforderlich, ist eine Begleitung des Überganges in die neue Lebenssituation zu sichern und eine Klärung weiterer Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu leisten. Diese letzte Phase der Hilfedurchführung dient auch der Reflexion, Auswertung und Evaluation des Hilfeverlaufs. Ein Entlassen aus einem Hilfebezug ohne dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Anschlussperspektive ist zu vermeiden.

3.2.3 Überprüfung der Hilfe

(1) Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes ist für die regelmäßige Überprüfung des Hilfeverlaufs verantwortlich. Der fallzuständigen Fachkraft obliegt es, alle im Rahmen des Verlaufs und ggf. der weiteren Hilfeplanung notwendigen Schritte zu initiieren, zu koordinieren und zu dokumentieren.

(2) Die regelmäßige Überprüfung der Hilfe ist zwingend, um eventuell notwendigen Veränderungen des Hilfebedarfs Rechnung zu tragen. Die Überprüfungsintervalle werden im Hilfeplan festgelegt. [siehe Nr. 2.4. u. 4 (4)]

(3) Hiervon abweichend soll bei der Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahren die zweite Überprüfung spätestens nach 3 Monaten erfolgen.

(4) Unvorhergesehene bzw. eskalierende Konflikt- und Problemlagen haben eine unverzügliche Hilfeplanüberprüfung zur Folge. Ergibt die Hilfeplanüberprüfung die Notwendigkeit eines Wechsels oder Modifizierung der Hilfeart, soll dies auf der Basis der Auswertung der vorangegangenen Hilfe erfolgen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen oder Krisensituationen umgehend dem Jugendamt schriftlich anzuzeigen.

(5) Eine schriftliche Berichterstattung des Leistungserbringers mit Bezug auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele soll dem Jugendamt in der Regel vier Wochen vor dem Auswertungstermin vorgelegt werden. Das Jugendamt vereinbart im Einzelfall die Berichtsinhalte und Termine. Die Leistungsberechtigten werden durch den Leistungserbringer über den Inhalt des Berichtes in Kenntnis gesetzt bzw. erhalten eine Kopie des Berichts zur Leistungserbringung.

(6) Zentrales Instrument für den Informationsaustausch und die Reflexion über die wesentlichen Entwicklungen im Hilfeverlauf ist die Hilfeforum, die in den vereinbarten Abständen oder anlassbezogen durchzuführen ist und die sich inhaltlich und strukturell auf den Hilfeplan bezieht. Ziel dieser Konferenz ist die gemeinsame Überprüfung des bisherigen Hilfeverlaufs, des Zielerreichungsgrades und der weiteren Perspektiventwicklung.

(7) Die Hilfeforum zur Überprüfung des Hilfeverlaufs wird von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorbereitet und geleitet. Die Zusammensetzung erfolgt analog 3.2.1 (1). Um die erforderlichen Einschätzungen und Bewertungen vornehmen zu können, benötigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorab umfassende Informationen. Die Unterrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den letzten Stand erfolgt in der Regel durch den vorab übermittelten Bericht des Leistungserbringers, evtl. ergänzt durch das Jugendamt.

(8) Das Ergebnis wird protokolliert, die Verfahrensweisen gem. 3.2.1 (4) sind analog anzuwenden. Die Hilfeplanfortschreibung enthält neben den ggf. neuen Handlungszielen Angaben zur Weiterarbeit im Hinblick auf bisher ungeklärte Fragen und sonstige Absprachen.

(9) Ergibt die Überprüfung, dass ein Wechsel der Hilfeart geboten ist, so ist der Ablauf des Hilfe- bzw. Einrichtungswechsels in der Hilfeplanung besonders zu berücksichtigen. Die Entscheidung wird allen Beteiligten (auch den Fachdiagnostischen Diensten) übermittelt.

3.2.4 Beendigung und Auswertung der Hilfe

(1) Hilfe zur Erziehung endet, wenn die Leistung nicht mehr erforderlich ist, weil die Hilfeplanziele erreicht worden sind oder die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ist der junge Mensch inzwischen volljährig geworden, ist auf Antrag des jungen Menschen (Leistungsberechtigter) zu prüfen, ob die Hilfe auf Grundlage des § 41 SGB VIII fortgesetzt werden muss. Der Übergang in die Selbstständigkeit und der damit ggf. verbundene Lebensortswchsel sowie die damit einhergehende Sicherung des Unterhalts sind im Rahmen der Hilfeplanung rechtzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe, vorzubereiten.

(2) Bei Beendigung einer Hilfe nach § 35 a SGB VIII sind rechtzeitig die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Eingliederungshilfe nach SGB XII zu prüfen und die Abgabe an den Sozialhilfeträger vorzubereiten.

(3) Mindestens 6 Wochen vor Ende der Hilfe ist ein Abschlussgespräch durchzuführen. Das Abschlussgespräch dient der Reflexion des Hilfeverlaufs und der Bewertung des Hilfeerfolgs, ggf. sind weitere Absprachen zu treffen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hilfskonferenz nehmen auch am Abschlussgespräch teil. Die fallzuständige Fachkraft organisiert und bereitet das Abschlussgespräch vor. Die Unterrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den letzten Stand erfolgt in der Regel durch den vorab übermittelten Auswertungs- und Abschlussbericht des Leistungserbringers, evtl. ergänzt durch das Jugendamt.

(4) Der Zeitpunkt für die Durchführung des Abschlussgesprächs wird im Hilfeplan der davor liegenden Hilfskonferenz festgehalten. Bei ungeplanten Beendigungen und Hilfeabbrüchen wird das Abschlussgespräch unmittelbar davor bzw. danach durchgeführt.

(5) Die Hilfebeendigung soll möglichst im Einvernehmen zwischen den Beteiligten erfolgen. Die Beteiligten sollen aus ihrer Sicht zum Hilfeverlauf Stellung nehmen und insbesondere das Erreichen oder Nichterreichen der Hilfeziele kommentieren und die Wirksamkeit sowie den Erfolg der Hilfe bewerten. Das Abschlussgespräch ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist allen Beteiligten zugänglich zu machen. Die Dokumentation enthält Aussagen zur Einschätzung und Bewertung des Hilfeverlaufs, der Hilfebeendigung, der Perspektive des Kindes oder des Jugendlichen und der Familie oder des jungen Volljährigen sowie der Möglichkeit der Nutzung von Unterstützung außerhalb der Hilfen zur Erziehung. Ist kein Einvernehmen über den Zeitpunkt der Beendigung herzustellen, werden die gegensätzlichen Auffassungen dokumentiert.

(6) Die Hilfe ist auch zu beenden, wenn die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten die Hilfen nicht mehr weiterführen wollen und ihren Antrag auf Hilfe zur Erziehung zurückziehen. Die fallzuständige Fachkraft überprüft in allen Fällen die Gründe für die ungeplante Hilfebeendigung und klärt, ob ohne entsprechende Hilfe eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegt eine Gefährdungseinschätzung vor und wirken die Eltern/ Personensorgeberechtigten bei der Hilfe nicht mit, ist das Familiengericht anzurufen.

3.3. Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung

(1) Die Prüfung von Kindeswohlgefährdung ist ein integrativer Bestandteil von Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Der Schutzauftrag des Jugendamtes mit seiner doppelten Aufgabenstellung

- a. Risikoeinschätzung nach den Berlineinheitlichen Verfahrensstandards und Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen durch Auflagen und Aufträge (staatliches Wächteramt),
- b. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und konsequente Orientierung an den Zielen und dem Willen der Betroffenen

stellt hohe Anforderungen an die zuständigen Fachkräfte.

(2) Die Einschätzung, ob sich Hilfe zur Erziehung im Leistungs- oder im Gefährdungsbereich befindet, ist in jedem Hilfeplan zu vermerken. Bei der turnusgemäßen Fortschreibung ist die Einschätzung erneut und regelhaft vorzunehmen.

(3) Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Risikoeinschätzung und ihre Bereitschaft zur Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfe (zur Erziehung), um eine Gefährdung abzuwenden, soll in besonderer Weise gefördert werden. Die Gestaltung eines kooperativen Hilfeplanungsprozesses und die Orientierung am Willen der Betroffenen sind zu gewährleisten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

(4) Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder kann diese nicht ausgeschlossen werden, so gehören gemäß Leitfaden zum Berliner Kinderschutzverfahren

1. die Einschätzungsübersicht
2. die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie
3. das Hilfe- und Schutzkonzept

zum Hilfeplanungsprozess und sind damit Teil des Hilfeplanes, welcher allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben wird.

(5) Solange eine Kindeswohlgefährdung besteht, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, bleiben die Einschätzungsübersicht, die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie das Hilfe- und Schutzkonzept [AV Kinderschutz Jug Ges / s. auch Link 1.1 (4)] Bestandteil des Hilfeplanes und sind entsprechend zu überprüfen und mit fortzuschreiben.

(6) Dem mit der Durchführung der Hilfe beauftragten Leistungserbringer obliegt es, im Rahmen seiner Arbeit mit der Familie auf die Erfüllung der Aufträge bzw. die Einhaltung der Vereinbarungen aus dem Hilfe- und Schutzkonzept hinzuwirken.

(7) Der Dokumentation des Hilfeverlaufs kommt besondere Bedeutung zu. Auflagen und Aufträge an Familien und Leistungserbringer sind direkt in der Hilfekonferenz schriftlich konkret festzulegen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Ein Exemplar wird den Eltern ausgehändigt.

3.4 Hilfeplanung im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens

(1) In einem familiengerichtlichen Verfahren wird das Familiengericht auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB angerufen.

(2) Die Einbindung des Familiengerichts erfordert einen fachlichen Abstimmungsprozess zwischen Jugendamt und Familiengericht. Die Steuerungsverantwortung über den Fachprozess und die Gewährung öffentlicher Hilfen obliegt dem Jugendamt.

(3) Die Abstimmung erfordert, dass das Jugendamt vor dem gerichtlichen Verfahrenstermin nach den Regelungen dieser AV einen internen Klärungsprozess über ggf. notwendige und geeignete Hilfen initiiert hat. Die fallzuständige Fachkraft ist so im Termin aussagefähig und eine geeignete Hilfe kann somit vor Gericht verbindlich vereinbart bzw. auferlegt werden.

(4) Die Hilfekonferenz erfolgt im Anschluss an den Anhörungstermin. Ausgehend vom Beschluss des Familiengerichts werden die Hilfeart, die Richtungs- und Handlungsziele sowie die Handlungsschritte präzisiert (s. Nr. 3.2.1).

(5) Zur Überprüfung einer Hilfe, zu der die Eltern verpflichtet wurden, kann die fallzuständige Fachkraft dem Familiengericht einen weiteren Anhörungstermin vorschlagen.

3.4.1 Hilfeplanung im Kontext eines beschleunigten familiengerichtlichen Verfahrens gem. § 155 FamFG.

(1) In einem beschleunigten familiengerichtlichen Verfahren kann die fallzuständige Fachkraft möglicherweise - insbesondere wenn die Familiensituation und Unterstützungsbedarfe noch nicht bekannt waren - aufgrund der Fristsetzung des § 155 FamFG ggf. nur eine erste fachliche Einschätzung zum Sachverhalt geben. Sie äußert sich im Termin zum erreichten Sachstand des Klärungsprozesses und unterbreitet Vorschläge für weitere Verfahrensschritte, die ggf. unter Beteiligung des Familiengerichts umgesetzt werden sollen.

(2) Im Anhörungstermin in einem beschleunigten Familiengerichtsverfahren gemäß § 155 FamFG unterrichtet die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes das Familiengericht über den aktuellen Sachstand und unterbreitet Vorschläge für weitere Verfahrensschritte, die ggf. unter Beteiligung des Familiengerichts umgesetzt werden (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Bei Hinweisen auf einen Bedarf auf Hilfe zur Erziehung soll im Anhörungstermin in der Regel das Hilfeplanverfahren erörtert werden, soweit nicht eine unmittelbare Hilfeleistung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Im beschleunigten Familiengerichtsverfahren soll eine Entscheidung über Hilfen nur im Einzelfall bereits im ersten Termin getroffen werden. Die Dauer für solche Hilfen beträgt maximal 3 Monate. Das Hilfeplanverfahren (vgl. Nr. 3.2 und 3.2.1) ist nach dem Anhörungstermin umgehend zu vervollständigen.

3.5 Hilfeplanung im Kontext eines jugendgerichtlichen Verfahrens

(1) In Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes frühzeitig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Hilfen zur Erziehung für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen vorliegen (§ 52 Absatz 2 SGB VIII). Entsprechende Hilfen sind im Kontext des JGG zu planen und vorzuschlagen.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit mit den im Strafverfahren Beteiligten, insbesondere mit der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, ist sicherzustellen.

(3) Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist in der Ausführungsvorschrift über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) geregelt.

4. Dokumentation und Auswertung

(1) Bei Beginn, Überprüfung und Ende einer Hilfe besteht die Verpflichtung zur Datenerfassung im Rahmen verschiedener statistischer Erhebungen, insbesondere für die Bundesjugendhilfestatistik und Hilfeplanstatistik.

(2) Die Akten über die im Einzelfall gewährten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind Auszüge mit Personenstands- und Aufenthaltsdaten aus ausgesonderten Akten im Zusammenhang mit zurückliegender Fremdunterbringung von Minderjährigen, die für den Fall der späteren Klärung von biographischen Sachverhalten 40 Jahre aufzubewahren sind.

(3) Im Zusammenhang mit einer jährlichen Auswertung aller Hilfeverläufe sollen Jugendamt und Leistungserbringer die konzeptionelle Ausgestaltung der Hilfen reflektieren und Fragen der gegenseitigen Kommunikation und Kooperation erörtern.

(4) Die Wirkung der durchgeführten Hilfe wird auch über den Einzelfall hinaus während und nach Abschluss der Hilfe analysiert, ausgewertet und bewertet.

(5) Aus der Analyse und Bewertung nach Abs. 4 sollen Schlussfolgerungen für das Hilfeplanverfahren selbst sowie für die Fachsteuerung, die Jugendhilfeplanung, das Controlling und für die Qualitätssicherung und -entwicklung gezogen werden. Die auswertenden Stellen sorgen für einen abgestimmten Berichtskreislauf.

5. Steuerung und Wirtschaftlichkeit

(1) Gemäß § 78a ff SGB VIII und 79a SGB VIII haben die Leistungsträger der Jugendhilfe die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu definieren sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- a. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- b. die Erfüllung anderer Aufgaben,
- c. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu gehört auch die Entwicklung von Verfahren zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und für ihren Schutz vor Gewalt.

(2) Zur Bestimmung von Art und Umfang der Hilfe gehört die Prüfung, ob sie geeignet und notwendig ist. Außerdem ist der Umfang der Mittelbindung für den Bewilligungszeitraum darzulegen und die Kosten für den voraussichtlichen Hilfezeitraum sind hochzurechnen und zu dokumentieren.

(3) Es ist zu prüfen, ob in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts Mehrkosten entstehen [s. auch 3.2 (8)]. Von einer Unverhältnismäßigkeit ist in der Regel dann auszugehen, wenn die durchschnittliche Höhe der Entgelte vergleichbarer Leistungen für die jeweilige Hilfeart um mehr als 15 von Hundert überschritten

wird. In diesem Fall sind die Leistungsberechtigten auf günstigere, geeignete und leistungsbereite Anbieter zu verweisen. Sofern solche nicht vorhanden sind oder aus anderen Gründen des Einzelfalls der gewünschte Leistungserbringer zu akzeptieren ist, sind diese Gründe aktenkundig zu machen. Eine wertende Betrachtung kann im Einzelfall eine Abweichung (Unter- oder Überschreitung) von dieser allgemeinen Orientierungshilfe begründen.

(4) Bei der Fortschreibung des Hilfeplans ist regelmäßig zu prüfen, ob der Umfang und die Dauer einer Hilfe dem Hilfebedarf noch entsprechen und ob die Hilfe in eine kostengünstigere Form übergeleitet werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

(5) Für Hilfen im Einzelfall sind pro Bewilligungszeitraum die im Haushaltswirtschaftsrundschreiben (Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr) festgelegten Zeichnungsverfahren für die Freigabe der Mittel einzuhalten.

(6) Zur Unterstützung des Preismanagements stellt die für den Bereich Jugend zuständige Senatsverwaltung den Jugendämtern eine aktuelle Einrichtungs- und Dienstedatenbank (EuD) mit Informationen über Leistungsangebote und Entgelte zur Verfügung. Die EuD ermöglicht inhaltliche und entgeltbezogene Vergleiche von Leistungsangeboten.

(7) Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfen zur Erziehung wird ein verbindlicher Berlin einheitlicher Berichtskreislauf zwischen den Bezirken und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung umgesetzt und entsprechend der Zielvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung und den zuständigen Stadträten der Bezirksämter von Berlin weiter entwickelt. Die Berichte und Auswertungen werden bezirklich und gesamtstädtisch auf den gleichen Datengrundlagen und unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Belange erzeugt.

(8) Das gesamtstädtische, einheitliche Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung und anderen Einzelhilfen nach dem SGB VIII wird auf der Grundlage der Hilfeplanstatistik (ProJugend), der darüber hinaus relevanten Falldaten und parallel dazu der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sicher gestellt.

- a. Bis zum Vorhandensein eines neuen IT-Fachverfahrens Jugendhilfe werden die für die Datenaufbereitung erforderlichen Daten aus dem Fachverfahren ProJugend der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig übergeben.
- b. Darüber hinaus berichten die Jugendämter punktuell zu speziellen Fragestellungen im Kontext Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach SGB VIII, die nicht über die Hilfeplanstatistik zu beantworten sind.
- c. Bei Bedarf übermitteln die Jugendämter der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung einzelfallbezogene Daten, die für die Durchführung von Evaluationsvorhaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(9) Das bezirkliche Berichtswesen stellt für die interne Steuerung die bezirkliche Entwicklung sozialräumlich kleinteilig dar und befasst sich neben der quantitativen und qualitativen Auswertung von Hilfeplanung und Hilfedurchführung mit der fallübergreifenden Modifikation von Konzepten der Angebotsformen und der Weiterentwicklung der Angebots- und Finanzierungsstruktur.

(10) Die Jugendämter führen intern nach jeweiligen Bedarfslagen innerhalb der Sozialräume quantitative und qualitative Ziel- und Wirkungsanalysen der Hilfen durch, mit denen die alltägliche Arbeit unterstützt und Hilfesettings optimiert werden können.

6. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

(1) Grundsätzliche Qualitätsmerkmale des Hilfeplanprozesses sind:

- a. Transparenz für alle Beteiligten
- b. Sozialräumliche Vernetzung des Leistungserbringers
- c. Kollegiale Beratung und Teamreflexion
- d. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale der Adressatinnen und Adressaten
- e. Gewährleistung und Förderung der Beteiligungsrechte der Adressatinnen und Adressaten, insbesondere aktive altersgemäße Beteiligung der jungen Menschen

- f. Sicherstellung eines Beschwerdemanagements beim Leistungsträger und Leistungserbringer
 - g. Gewährleistung der Betreuungskontinuität durch Fachkräfte
 - h. Gewährleistung des Kindeswohls und des Kinderschutzes hinsichtlich Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Leistungsangeboten
 - i. Berücksichtigung interkultureller Aspekte des konkreten Einzelfalls einschließlich des Umgangs mit Sprachbarrieren
- (2) Grundsätzliche Merkmale von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Hilfeplanprozesses sind:
- a. Klare Entscheidungs- und Prozessverantwortlichkeiten
 - b. Gewährleistung von kontinuierlicher und fachübergreifender Qualifizierung, u. a. zu diagnostischen und anamnestischen Methoden und Ansätzen der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
 - c. Bezirksübergreifend vergleichbares Hilfeplan- und Dokumentationswesen
 - d. Systematische Überprüfungs- und Auswertungsverfahren
 - e. Evaluation
- (3) Die Messung und Überprüfung von Zielen, Zielerreichungsgraden und Wirkungen einer Erziehungshilfe sind Bestandteile eines systematischen Auswertungsprozesses, der in einem kooperativen Verfahren im Dreieck zwischen Leistungsträger (Jugendamt), Leistungserbringer (Freier Träger) und Leistungsberechtigten erfolgen muss.
- (4) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und die Jugendämter erstellen eine Arbeitshilfe zur Schnittstelle Qualitätssicherung auf Ebene der Hilfeplanprozesse und der Bewertung der Qualität der Leistungserbringung gemäß Berliner Rahmenvertrag (BRVJug Anlage B). Insbesondere sollen die Schnittstellen, Verfahren, Prozessverantwortlichkeiten und Kooperationsprozesse benannt und die Bewertungsverfahren unter Einbeziehung der Leistungserbringer festgelegt werden. Die Ergebnisse des Qualitätsdiskurses dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und der Verbesserung der Wirksamkeit der Leistungen.

7. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsvorschriften treten am 01.02 2014 in Kraft.

Sandra Seifert

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

VORWORT

Grundsätze:

Die eigene Familie für Kinder zu öffnen, die — vorübergehend oder auf Dauer — nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, ermöglicht diesen Kindern, im Lebenszusammenhang einer Pflegefamilie aufzuwachsen und im Zusammenleben mit verlässlichen Bezugspersonen förderliche Entwicklungsbedingungen zu erfahren.

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung im privaten Rahmen einer Familie bietet Kindern geschützte Lebensbedingungen. Der Bezug des Kindes zur Herkunftsfamilie wird gesichert. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf die ihrem Bedarf entsprechende, erforderliche und geeignete Hilfe. Kinder und Eltern haben einen Anspruch auf kontinuierliche Beteiligung im Prozess.

In der Vollzeitpflege sind unterschiedliche Formen möglich: Krisenpflege, befristete Vollzeitpflege, Vollzeitpflege mit dauerhafter Lebensperspektive in der Pflegefamilie sowie Vollzeitpflege für Kinder mit erweitertem Förderbedarf.

Die Verantwortung für die Gewährleistung der Hilfe obliegt dem Jugendamt. Dies gilt auch dann, wenn Aufgaben der Pflegekinderhilfe an Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden sind. In diesem Fall tragen beide die Verantwortung für den Kinderschutz.

Qualität durch "Fachliche Standards zur Vollzeitpflege"

Das Gelingen dieser besonderen Hilfeform hängt entscheidend davon ab, wie die einzelnen Schlüsselprozesse qualitativ gestaltet werden.

Fachkräfte der Jugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe stehen vor der schwierigen Aufgabe, Pflegeeltern zu werben, ihre Eignung zu prüfen und sie auf die Aufnahme eines Pflegekindes vorzubereiten.

Die Auswahl einer passenden Familie und die fachgerechte Gestaltung der Kontaktabstimmung zwischen Kind, Herkunftsfamilie und Pflegefamilie sind entscheidend für einen positiven Verlauf des Pflegeverhältnisses.

Aufbau und Pflege einer kontinuierlichen und vertrauensvollen Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie sind unerlässlich, um Probleme rechtzeitig zu erkennen, zu lösen und Abbrüche mit schwerwiegenden Folgen für alle Beteiligten zu verhindern.

Mit den hier vorgelegten "Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege" werden drei zentrale Schlüsselprozesse beschrieben. Damit wird der Chronologie des gesamten Prozesses der Pflegekinderhilfe gefolgt:

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 00	abgestimmt in der AG BÖJ am 08.09.2010	Seite 1 von 2
--	------------	----------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

1. Schlüsselprozess: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege
2. Schlüsselprozess: Vermittlung eines Pflegekindes
3. Schlüsselprozess: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe

In den Festlegungen zu den einzelnen Arbeitsschritten werden die unterschiedlichen Pflegestellenformen berücksichtigt — der Focus der vorliegenden Standards liegt auf der Vollzeitpflege mit dauerhafter Lebensperspektive in der Pflegefamilie. Entsprechende fachliche Standards für Krisenpflege und befristete Vollzeitpflege sind noch zu erarbeiten.

Durch die Beschreibung der fachlichen Standards wird eine überbezirklich vergleichbare Qualität der Pflegekinderhilfe in Berlin geschaffen und bleibt auch bei Zuständigkeitswechseln erhalten. Dazu ist es allerdings erforderlich, eine Verständigung über entsprechende personelle und materielle Ressourcen herbeizuführen.

Die "Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege" als Arbeitshilfe für die Fachkräfte

Die Fachkräfte erhalten durch die "Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege" in ihrer komplexen und anspruchsvollen Arbeit Orientierung und Unterstützung, damit Pflegeverhältnisse in ihrer Kontinuität gesichert werden.

In ihrem täglichen Arbeitsablauf haben die Fachkräfte nunmehr die Möglichkeit, auf Unterlagen wie Checklisten, Arbeitspapiere und Flussdiagramme zurückzugreifen. Sie können sich vergewissern, im Prozess wesentliche Dinge bedacht zu haben und finden Formblätter und vielfache Hinweise, die die Arbeit erleichtern können.

Für in diesem Feld tätige Kolleginnen und Kollegen bietet das Material einen guten Überblick über die Vielfalt des Arbeitsbereiches und die Fülle der zu berücksichtigenden Aspekte.

Die Beschreibung der Schlüsselprozesse ist idealtypisch — die Realität kann mitunter davon abweichen. Auch wenn viele Einzelaspekte benannt worden sind, können nicht alle Fragen beantwortet werden. Die getroffenen Aussagen sind auf den jeweiligen Einzelfall zu beziehen und daran zu überprüfen.

Hinweise zur Pflege und regelmäßigen Aktualisierung

Veränderungen und Ergänzungen werden regelmäßig und zentral bei der für Vollzeitpflege zuständigen Fachkraft in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gesammelt. Der Veränderungsbedarf wird mindestens zweimal jährlich in den zuständigen Gremien vorgestellt. Je nach Bedarf wird eine temporär eingerichtete Arbeitsgruppe die Arbeitshilfen anpassen oder neue entwickeln.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 00	abgestimmt in der AG BÖJ am 08.09.2010	Seite 2 von 2
--	------------	----------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege

Liste der Arbeitsblätter Nr. 1-01 bis 1-17 Stand 11.03.2009

Nr.:	Unterpunkt:	
1-01	Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekindes - Grundsätze und Ziele	4 Seiten
1-02	Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein erstes Pflegekind	3 Seiten
1-03	Personenblatt Bewerber/in bzw. Bewerberfamilie	2 Seiten
	Muster	
1-04	Personenblatt Pflegekind	2 Seiten
	Muster	
1-05	Anfrage zur Unbedenklichkeitsprüfung von Pflegeelternbewerber/innen	2 Seiten
	Muster	
1-06	Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber/innen	7 Seiten
	Muster	
1-07	Checkliste: Überprüfung: Was soll im Überprüfungsverfahren geklärt werden?	2 Seiten
1-08	Checkliste: Pflegefamilien-(Bewerber/innen) - Teilakte	1 Seite
1-09	Eignungsbericht	2 Seiten
	Muster	
1-10	Eignungsbestätigung	1 Seite
	Muster	
1-11	Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein <u>weiteres</u> Pflegekind	2 Seiten
1-12	Info-Brief für Bewerber/innen über erforderliche Unterlagen	1 Seite
	Muster	
1-13	Informationen für die Ärztin/den Arzt (für Stellungnahme über Pflegekind) und Attest für Bewerber/in	2 Seiten
	Muster	
1-14	Checkliste: Lebensbericht	1 Seite
	Muster	
1-15	Schweigepflichtserklärung	1 Seite
	Muster	
1-16	Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen	16 Seiten
	Muster	
1-17	Bewerbung um ein bestimmtes Kind	1 Seite
	Muster	

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekindes Grundsätze und Ziele

Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekindes

Im Überprüfungsprozess werden mit den Bewerber/innen formale und inhaltliche Voraussetzungen geklärt. Diese haben vier Kriterienswerpunkte: personelle, familiäre, auf die Aufgabe des öffentlichen Erziehungsauftrags bezogene und Ausschlusskriterien.

Es stehen für die inhaltliche Bewertung keine eindeutigen und ausschließlichen Kriterien zur Verfügung, sondern es muss eine Abwägung der individuellen und familiären Fähigkeiten und Ressourcen erfolgen. Die Beurteilung der „Eignung“ von Bewerber/innen ist prozesshaft und kann auch Aspekte, die eine weitere Entwicklung von Kompetenzen deutlich werden lassen, beinhalten.

Bei den inhaltlichen Fragestellungen ist die Ausgangsbasis im gesamten Prozess auf beiden Seiten (Bewerber/in und Pflegekinderdienst/freier Träger) Offenheit und Transparenz. Ziel ist es, zu einer Entscheidung zu kommen, in welchem Rahmen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ressourcen und Fähigkeiten Bewerber/innen einen Platz in ihrer Familie für ein Pflegekind bieten können. Es ist ebenso möglich, sich von der Idee, ein Pflegekind aufnehmen zu wollen, zu verabschieden.

Folgende Inhalte müssen thematisiert werden und sind für eine möglichst übereinstimmende Einschätzung der Beteiligten von Bedeutung:

- Motivation (... warum jetzt)
- Aktuelle Lebenssituation / Lebensplanung
- Eigene Biografie
- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung (ggf. mit eigenen und/ oder fremden Kindern; Vorstellungen, was für eine Pflegekind notwendig und wichtig ist)
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit (-verhalten)
- Konfliktfähigkeit
- Krisenbewältigungen
- Reflexionsfähigkeit
- Einstellung zu anderen sozialen Schichten, Lebensformen, Religionen, Nationalitäten und Kulturen

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekinde Grundsätze und Ziele
---	---

- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft (auch als „Leistungserbringer“ nach § 33 SGB VIII), vor allem in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt, PKD/freier Träger, anderen Fachkräften etc.

Am Ende des Überprüfungsprozesses (einschließlich eines Hausbesuches und dem Kennen aller Familienmitglieder/Mitbewohner/innen) wird auf der Basis der behandelten Themen u.a. eine Aussage zu den Fähigkeiten und Ressourcen der Bewerber/innen für den besonderen Betreuungsbedarf eines Pflegekinde und der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie getroffen.

Grundsätze

- Die Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekinde ist ein zentraler Schlüsselprozess. Sie muss von zwei Fachkräften durchgeführt werden. Hier werden grundlegende Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kinde und für das Pflegeverhältnis geschaffen.
- Der Überprüfungs- und Vorbereitungsprozess kann an jeder Stelle von jedem/jeder Beteiligten unterbrochen oder beendet werden. Gründe hierfür sollen transparent gemacht und respektvoll vermittelt werden.
- Das positive Ergebnis dieses ersten Schlüsselprozesses der Überprüfung und Vorbereitung beinhaltet die grundsätzliche Eignung der Bewerberfamilie.

Ziele

- Die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist hergestellt.
- Die Gesamtsituation der Familie ist transparent.
- Die Ressourcen und Grenzen der Bewerberfamilie für die Betreuung von Pflegekindern sind herausgearbeitet.
- Die grundsätzliche Eignung der Bewerber/innen als Pflegeeltern ist formal und inhaltlich-fachlich geklärt.
- Die Bewerber/innen haben eine realistische Einschätzung über ihre eigenen Kompetenzen und über die Aufgaben von Pflegepersonen im Rahmen öffentlicher Erziehung im privaten Haushalt.
- Die Bewerber/innen sind überzeugt, dass kontinuierliche Beratung und fortlaufende Qualifizierung grundlegende Voraussetzungen für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses sind.
- Die Bewerber/innen sind motiviert zur respektvollen Kooperation mit der Herkunftsfamilie und allen anderen an der Hilfe Beteiligten.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-01	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 2 von 4
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekinde Grundsätze und Ziele
---	---

Ausschlusskriterien für Bewerber/innen und ggf. weitere im Haushalt lebende Personen

- Eintragungen im Führungszeugnis oder andere Informationen, die Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung und/oder wiederholte Straffälligkeiten geben

Kriterien, die i.d.R. zum Ausschluss führen (Anderslautende Entscheidungen müssen gesondert begründet werden)

Formale Kriterien

- Interessent/innen sind unter 25 Jahre alt
- Interessent/innen sind älter als 63 Jahre bei Volljährigkeit des Pflegekinde
- Eigene wirtschaftliche Abhängigkeit vom Pflegegeld
- Ungeeigneter Wohnraum (z.B. keine ausreichende Größe der Wohnung, unhygienischer Zustand, nicht kindgerechte Wohnung,....)

Gesundheitliche Kriterien

- meldepflichtige Infektionskrankheiten
- akute lebensbedrohliche Erkrankung
- psychische Erkrankung
- Suchterkrankung

Persönliche Kriterien

- mangelnde Kooperationsbereitschaft / -fähigkeit
- mangelnde Reflexionsbereitschaft / -fähigkeit
- fehlendes Einverständnis aller im Haushalt Lebenden
- aktuelle problematische Familiensituation (z.B. Schwangerschaft, Hausbau, Tod eines/einer nahen Angehörigen;.....)

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekinde Grundsätze und Ziele
---	---

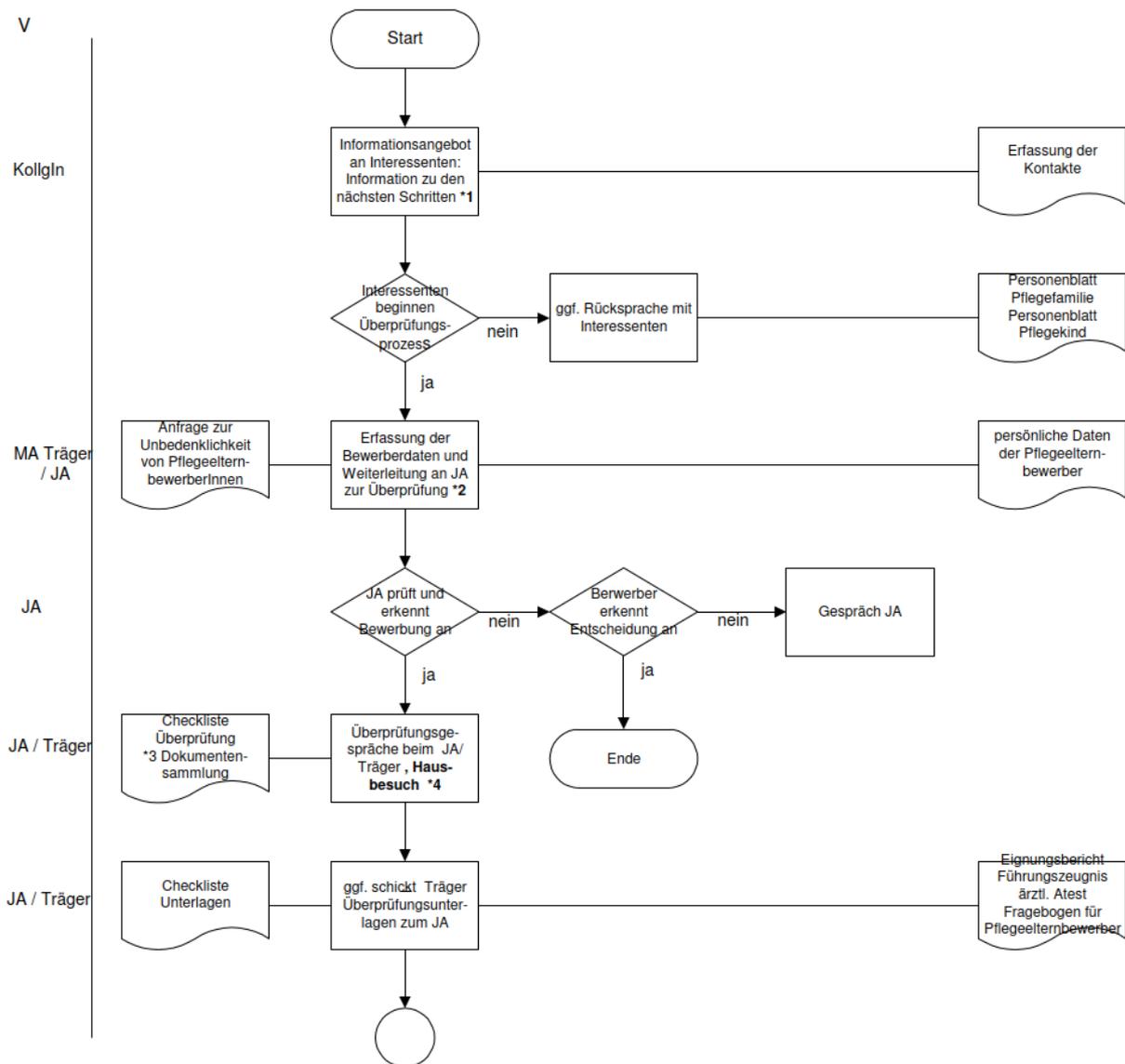
Mitgeltende Unterlagen:

- BGB (insbes.: §§ 1666, 1666a, 1684f, 1630, 1632, Abs. 4)
- FGG (insbes.: §§ 50, 50b, 50c)
- SGB VIII (insbes.: §§ 27 — 42, 44, 72, 87a)
- AG-KJHG
- Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 einschließlich:
Anlage 1 der AV-Pflege
Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) und
Anlage 2 der AV-Pflege
Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)
- Rundschreiben Jug 4 / 2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport:
Rahmenplan zur Grundqualifikation: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)
- Rundschreiben Jug 5 / 2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport:
Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)
- AV Hilfeplanung
- Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (SenBWF, März 2007)
- spezielle Arbeitsanweisungen/Verfahrensrichtlinien des Bezirks
- ggf. vertragliche Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freiem Träger, Kooperationsvereinbarungen, Konzeptionen der Träger
- ggf. QM-System der freien Träger

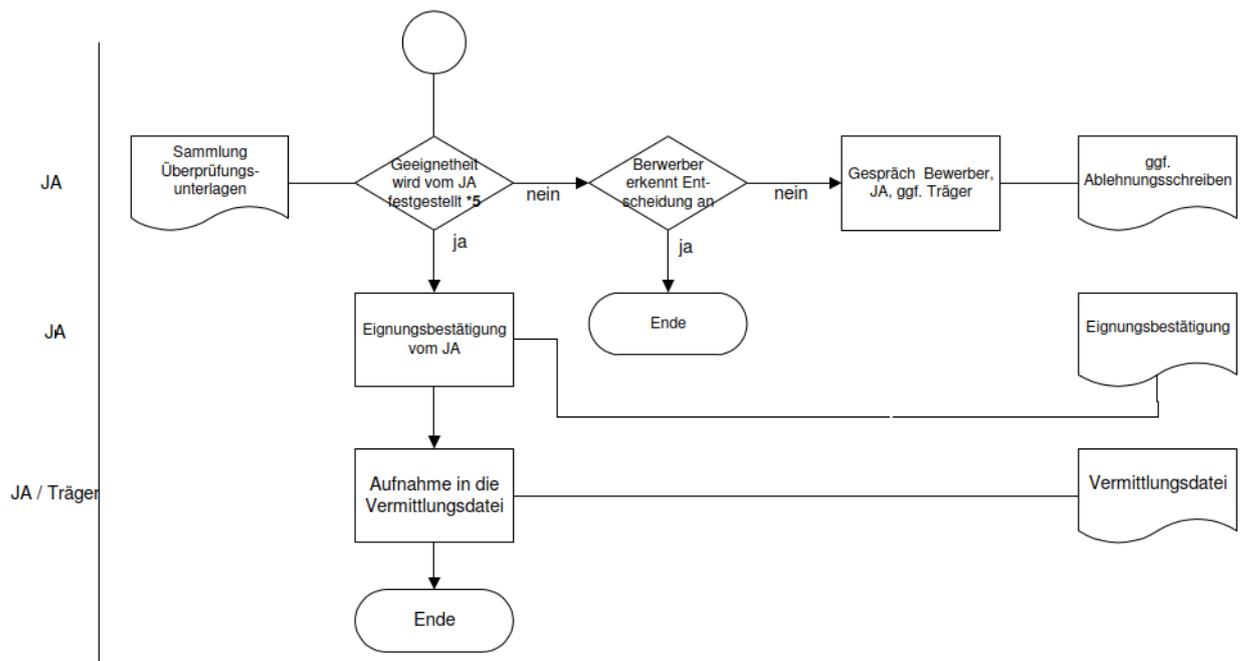
erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-01	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 4 von 4
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein erstes Pflegekind

Prozess Bewerbung um ein erstes Pflegekind



Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein erstes Pflegekind



Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein erstes Pflegekind
---	--

Anmerkungen:

- *1 Informationsmöglichkeiten:
- Verweis auf Gruppentreffen
 - Infomaterial / Broschüre
 - Gespräch
 - Erstgespräch/Informationsabend/Vorbereitungsabend/Vorbereitungsseminar
- Themen sind u.a.:
Rollen / Funktion / Aufgaben von Pflegeeltern im Rahmen von SGB VIII
Pflegestellenformen
Rückkehroptionen
Notwendige Kooperation mit der Herkunftsfamilie und allen am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte
Notwendige Qualifizierung / Fortbildung und Beratung
Kinderschutz § 8a / 72 a SGB VIII
Leistungen des Jugendamtes

Ziel: Klärung / Entscheidung aus der Sicht der/des Interessentin/Interessenten

- *2 Wenn Daten vom Träger erfasst worden sind, dann weiterleiten
- *3 Dokumentensammlung: Dokumente Nr. 12-17
- *4 Gespräche immer zwei Mitarbeiter/innen, mindestens fünf Gespräche inkl. Hausbesuch. Auswertung nach jedem Gespräch und weitere Planung. Es finden mindestens so viele Gespräche statt, bis die Checkliste abgearbeitet ist.
- *5 Wenn JA Geeignetheit feststellt, ist der Prozess abgeschlossen, wenn Träger Geeignetheit feststellt, muss das vom JA bestätigt werden.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Personenblatt Bewerber/in bzw. Bewerberfamilie Muster

Adressfeld

Personenblatt

Pflegefamilie

Familienname (n) : _____ Tel. _____ mobil _____

Fax _____ wohnhaft: _____ **Berlin**

	Zuname	Vorname	Geburtstag	Staats- angeh.	Beruf	Bemerkungen
Frau Herr						
Frau Herr						
weitere Person im Haushalt						
weitere Person im Haushalt						

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Personenblatt Bewerber/in bzw. Bewerberfamilie Muster

Kontoverbindung:

Bank: _____ Kontonummer: _____

BLZ: _____ Kontoinhaber: _____

Platzangebot (Stand: _____) :

Befristete Vollzeitpflege: ja nein Anmerkungen: _____

Vollzeitpflege: ja nein Anmerkungen: _____

Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf: ja nein Anmerkungen: _____

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Personenblatt Pflegekind Muster
---	---

Adressfeld

Personenblatt

Pflegekind

	Zuname	Vorname	Geburtstag Geburtsort	KÜ von bis	Aufnahmedatum / Bemerkungen
Pflege- kind					Pflegestellenform: wohnhaft
				Telefon	
Mutter					
Vater					
Pflege- Familie Frau/Herr					
Pflege- familie Frau/Herr					

Kontaktstellen <small>(Kita, Schule, Heim, u.a.)</small>	Name, Adresse	Telefon
Sozialpäd. Dienst		
Pflegekinderdienst		
Vormund		

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1:

**Überprüfung von Bewerber/innen zur
Vollzeitpflege**

Unterpunkt:

**Personenblatt Pflegekind
Muster**

ABR-Pfleger PSR-Pfleger		
Träger		
Wirtschaftliche Hilfe		
Kita / Schule		

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Anfrage zur Unbedenklichkeitsprüfung von Pflegeelternbewerber/innen Muster
---	--

An das Pflegestellen-Jugendamt _____

Bitte informieren Sie uns bei fehlerhaftem Empfang telefonisch.

z.Hd. _____

Fax-Nr. _____

Anfrage zur Unbedenklichkeitsprüfung von Pflegeelternbewerber/innen

Wir bitten Sie zu prüfen, ob Bedenken bestehen, mit den folgenden Bewerber/innen die Überprüfung zur Aufnahme eines Pflegekindes / weiteren Pflegekindes zu beginnen.

Namen und Geb.-Datum aller im Haushalt lebenden Personen			
Namen:	Vornamen:	Geb.-Datum:	Adresse:
Hatten sie bereits ein Pflegekind in <input type="checkbox"/> Vollzeitpflege <input type="checkbox"/> Tagespflege <input type="checkbox"/> privat ?			
Mit welchem Jugendamt haben sie zusammengearbeitet: _____ ?			

Ort, Datum

Unterschrift

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
---	--

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Anfrage zur Unbedenklichkeitsprüfung von Pflegeelternbewerber/innen Muster
---	--

Antwort

- Wir stimmen der weiteren Überprüfung der Bewerber/innen zu
- und bitten dabei folgendes zu bedenken: _____
- Wir stimmen der weiteren Überprüfung der Bewerber/innen **nicht** zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber/innen Muster
---	---

Adressfeld

Datum

PERSÖNLICHE DATEN DER PFLEGEELTERNBEWERBER/INNEN

	Bewerber/in	Bewerber/in
Familiennamen		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsstag		
Geburtsort / Kreis		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus		
Konfession		
Anschrift		
Telefon Handy / Fax / e-mail		
Schulabschluss		
Erlerner Beruf		
Ausgeübter Beruf		
Arbeitsstelle Ort Telefon		

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber/innen Muster
---	---

Arbeitszeiten		
Wir leben zusammen seit:		
Wir sind verheiratet seit:		
Frühere Ehen/ Lebensgemeinschaften:		
Scheidung/Trennung am:		

Im Haushalt lebende Kinder (bei Stief-, Pflege- oder Adoptivkindern bitte Aufnahme- und Familienstatus angeben: Stiefkind = StK / Pflegekind = PK / Adoptivkind = AK)

Familiename, Vorname	Geburtsdatum	Aufnahmedatum	Familienstatus	Kindergarten/ Schule/ Ausbildung

Nicht im Haushalt lebende Kinder:

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber/innen Muster

	Bewerber/in	Bewerber/in
	Name:	Name:
Familienname, Vorname Geburtsdatum		
Familienname, Vorname Geburtsdatum		
Bemerkungen, z.B. zur elterlichen Sorge		
Besteht Kontakt zu den Kindern?		

Für folgende Kinder beziehen wir Kindergeld:

Planen Sie noch weitere Kinder ja nein

In unserem Haushalt leben außerdem noch:		
Familienname, Vorname	Geburtsdatum und Geburtsort	Art des Verwandtschafts- bzw. Bekanntschftsverhältnisses

Unsere Wohnung / Unser Haus besteht aus folgenden Räumen:

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber/innen Muster
---	---

Erklärung

Bei der Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie werden die Pflegeeltern in erforderlichem Umfang über die Herkunftsfamilie und den jungen Menschen informiert. Dies ist nötig, damit die Pflegeeltern sich gut auf die Persönlichkeit des Pflegekindes einstellen und die übernommenen Aufgaben im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege bestmöglich realisieren können. Selbstverständlich genießen das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie ein gesetzliches Recht auf Schutz der persönlichen Daten. Darum ist sicher zu stellen, dass nur unbedingt erforderliche Daten weitergegeben und diese von den Pflegeeltern nicht an Dritte übermittelt werden.

Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich zu entsprechender Verschwiegenheit.

Ihre Angaben unterliegen selbstverständlich ebenso den Vorschriften des Sozialdatenschutzes §§ 61 ff SGB VIII (Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe). Demgemäß werden sie ausschließlich in Zusammenhang mit der Vermittlung eines Pflegekindes erhoben, genutzt und nur in erforderlichem Umfang weitergegeben.

Sofern das Jugendamt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für bestimmte Aufgaben beauftragt hat, sind diese ebenfalls dem Sozialdatenschutz verpflichtet. Die vom Träger erhobenen personenbezogenen Daten, die eingeholten erforderlichen Überprüfungsunterlagen wie ein Attest über die gesundheitliche Eignung der Erziehungsperson und weiterer Haushaltsangehöriger sowie entsprechend aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse werden ggf. mit Eignungsbericht / Leistungsprofil an das zuständige Jugendamt weitergeleitet und dienen dort als Grundlage für weitere Entscheidungen.

Wenn es zur Vermittlung eines Pflegekindes kommt, gilt dies ggf. auch für ein weiteres zuständiges Jugendamt oder einen ggf. eingesetzten Beratungsträger am Wohnort der Pflegefamilie.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-06	abgestimmt in der AG BöJ am 11.03.2009	Seite 6 von 7
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1:

**Überprüfung von Bewerber/innen zur
Vollzeitpflege**

Unterpunkt:

**Persönliche Daten der
Pflegeelternbewerber/innen
Muster**

Mir/uns ist bekannt, dass insbesondere übertragbare Krankheiten, psychische Krankheiten und/oder Suchterkrankungen bei mir/uns und/oder den im Haushalt lebenden Personen einer Inpflegenahme entgegenstehen können. Ich/Wir werde/n dem Jugendamt ein ärztliches oder amtsärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, ob solche Bedenken gegen die Aufnahme eines Pflegekinde bestehen.

- Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir nicht vorbestraft bin/sind.
- Ich werde/Wir werden dem Jugendamt ein Führungszeugnis vorlegen.
- Ich/Wir beauftrage/n das Jugendamt, ein Führungszeugnis einzuholen.

Mir/uns ist bekannt, dass bei auftretenden Bedenken die weitere Bearbeitung nur möglich ist, wenn wir -soweit zur Klärung dann nötig- einer Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem Jugendamt zustimmen.

Ich/wir versichere/n, dass diese Angaben vollständig und aktuell sind und verpflichte/n mich/uns, wesentliche Änderungen umgehend dem Jugendamt mitzuteilen.

Der vorstehende Text ist

- mir/uns vorgelesen
- von mir/uns durchgelesen

und genehmigt worden.

Datum und Unterschrift/en
Pflegeelternbewerber/in

Datum und Unterschrift
Verhandlungsführer/in

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Checkliste: Überprüfung: Was soll im Überprüfungsverfahren geklärt werden?

Checkliste: Überprüfung
Was soll im Überprüfungsverfahren geklärt werden?

1. Information der Bewerber/innen

- über formale, rechtliche und finanzielle Regelungen
- über die notwendige Kooperation mit dem Jugendamt/ggf. dem freien Träger und anderen beteiligten Fachkräften
- über die notwendige Kooperation mit der Herkunftsfamilie und die Rückkehroption

2. Inhaltliche Fragestellungen

Die Zuordnung zu den einzelnen Gliederungspunkten ist nicht abschließend, weitere Aspekte sind ggf. zu ergänzen.

Motivation

- Gründe für den Wunsch, ein Pflegekind aufzunehmen
- Warum zum jetzigen Zeitpunkt?
- Seit wann besteht der Wunsch?
- Gibt es konkrete Erwartungen?
- Wird der Wunsch von allen Familienmitgliedern getragen?
- Ökonomische Interessen? Finanzielle Abhängigkeit ausschließen

Biographie

- Welche Erfahrungen haben die Bewerber/innen bei der Erziehung eigener Kinder?
- Wie prägen eigene Kindheits-/Lebenserfahrungen die Erziehung der eigenen Kinder?
- Wie hoch ist die Bereitschaft/die Fähigkeit, diese Erfahrungen zu reflektieren?
- Wie wurden in der eigenen Herkunftsfamilie Krisen bewältigt?

Aktuelle Familiensituation

- Welche Erziehungserfahrungen haben die Bewerber/innen?
- Welche Erwartungen haben sie an das Kind?
- Wie tragfähig sind die Beziehungen?
- Wie werden Konflikte gelöst? Umgang mit Krisen
- Welchen Einflüssen ist das Familiensystem ausgesetzt?
(Alter und Entwicklung eigener Kinder, Arbeitslosigkeit, weitere Bezugspersonen)

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-07	abgestimmt in der AG BöJ am 11.03.2009	Seite 1 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Checkliste: Überprüfung: Was soll im Überprüfungsverfahren geklärt werden?
---	--

- Alltagsbe- und -entlastung
- Besteht die Bereitschaft, Hilfe von außen anzunehmen? Von wem würden die Bewerber Hilfe erwarten? Wer kann Unterstützung und Entlastung bieten?
- In welchem sozialen Netz ist die Familie integriert? Wie tragfähig ist dieses Netz?
- Eigene Hobbys

Erziehungshaltung

- Wo werden die persönlichen Grenzen und Stärken gesehen?
- Welche Veränderungen im Familienalltag werden akzeptiert — eigene Belastbarkeit?
- Werden die Bedürfnisse der eigenen Kinder ausreichend gesehen?
- Welche — auch persönlichen — Erfahrungen haben die Bewerber/innen im Umgang mit traumatisierenden Erlebnissen?
- Weltanschauung, Werte, Religion
- Wie hoch ist die Akzeptanz zur Kooperation mit der Herkunftsfamilie?
- Welche Wertigkeit wird Vererbungs-faktoren bzw. Sozialisations-einflüssen eingeräumt?
- Intelligenz, Flexibilität, Bildung
- Positive Lebenseinstellung (z.B. Humor und Selbstironie)

3. Hausbesuch

- Wohnlage und Umfeld, Infrastruktur
- Räumlichkeiten, Aufteilung und Ausstattung, Wohnatmosphäre, Medien
- zukünftiger Wohnraum des Pflegekindes
- Nachbarschaft
- Haushaltsführung
- Haushaltsangehörige und ihre Beziehungen untereinander
- Organisation des Tagesablaufes der Familie / Haushaltsangehörigen, Verteilung der Aufgaben
- Kommunikation und Familiendynamik, Atmosphäre
- Gesundheitsaspekte (Ernährung, Rauchen u.a.)
- vorhandene Haustiere

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Checkliste: Pflegefamilien (Bewerber/innen) — Teilakte
---	--

Checkliste:

Pflegefamilien (Bewerber/innen) — Teilakte

(des Pflegefamilien-Jugendamtes und ggf. des beauftragten freien Trägers in Abgrenzung zum Herkunftseltern-Jugendamt gem. AV-Pflege)

Im Hinblick auf den Kinderschutzauftrag gem. § 8a und 72 SGB VIII, die Erlaubnispflicht gem. § 44 SGB VIII und den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung gem. § 37.2 SGB VIII ist es unerlässlich, dass im Pflegefamilien-Jugendamt in Abgrenzung zum Herkunftseltern-Jugendamt Unterlagen vorliegen. Bei Umzügen der Pflegefamilie ist diese Akte an das neue Pflegefamilien-Jugendamt zu übersenden.

Inhalt der Pflegefamilien (Bewerber/innen) — Teilakte:

Verpflichtend für das Pflegefamilien-Jugendamt:

Überprüfungsunterlagen:

1. Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber/innen, aktuelle Führungszeugnisse, Atteste über die gesundheitliche Eignung, Schweigepflichtserklärung
2. Eignungsbericht (Leistungsprofil)
3. Anmeldung zur Qualifizierung bzw. Zertifikat gem. Nr. 3 Abs. 4 AV-Pflege (insbesondere über die Pflichtqualifikation)
4. Personenblatt — Pflegeperson/Pflegefamilie (Bewerber/innen)
5. Übersicht, wer leistendes / fallzuständiges Jugendamt für die einzelnen Pflegekinder in der Pflegefamilie ist und wie die Betreuung der einzelnen Pflegeverhältnisse gesichert ist

Weitere Unterlagen:

- Fragebogen für Pflegeelternbewerber/innen
- Lebenslauf
- Lebensbericht

Mitgeltende Unterlagen:

- SGB VIII, insbesondere §§ 44, 87a, 37.2, 8a, 27 und 41 i.V.m. 33
- AV-Pflege
- Empfehlungen der Senatsverwaltung zur Kooperation der Berliner Jugendämter bei Vollzeitpflege
- Vereinbarungen mit freien Trägern

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-08	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 1 von 1
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Eignungsbericht Muster

Eignungsbericht

Beschreibung der Ressourcen der Bewerberfamilie, fachliche Einschätzung und Empfehlung

Rahmenbedingungen der Überprüfung

- Information zu rechtlichen und finanziellen Fragen ist erfolgt
- Anzahl der Gespräche, Gesprächspartner
- Hausbesuch
- Zeitraum der Überprüfung

Motivation und Biographie

- Motivation zur Bewerbung
- Leitbilder, Lebenshaltung, religiöse Orientierung/ Wertvorstellungen
- Ressourcen aus Lebensgeschichte zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Wie stehen die einzelnen Familienmitglieder zur Aufnahme eines Pflegekindes?
- Vorstellungen der Bewerber/innen zu Kind und Herkunftsfamilie

Aktuelle Familiensituation

- Wer gehört zum Haushalt?
- Wohnsituation, wirtschaftliche Situation, Berufstätigkeit
- Rollenverteilung und Beziehungen in der Familie/ Wünsche und Bedürfnisse der im Haushalt lebenden Kinder
- Wer übernimmt die Hauptbetreuung des Kindes?
- Familienatmosphäre
- soziales und familiäres Netz
- Freizeitgestaltung
- Woher schöpfen die Bewerber/innen Kraft?

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-09	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 1 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Eignungsbericht Muster

Fachliche Einschätzung und Empfehlung

- soziale und pädagogische Kompetenzen
 - erzieherische Kompetenz und Erfahrung
 - Beziehungs- und Bindungsfähigkeit
 - Reflexionsfähigkeit
 - Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages
 - stabile wirtschaftliche Verhältnisse
 - Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation, Integrationsfähigkeit, Fähigkeit zur Vorsorge)
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
- Wobei braucht die Familie Unterstützung?
- ggf. perspektivische Beratungsziele/ Fortbildungs- und Beratungsangebote an Pflegefamilie
- Empfehlung zur Vermittlung

Sollten einige der hier genannten Informationen bereits durch andere Überprüfungsunterlagen gegeben worden sein, dann sind sie hier entbehrlich.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Eignungsbestätigung Muster

Absender

Anrede
Anschrift

Ihre Bewerbung um Vermittlung eines Pflegekindes

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr,

ich danke Ihnen für Ihr Interesse an der Aufnahme eines Pflegekindes.

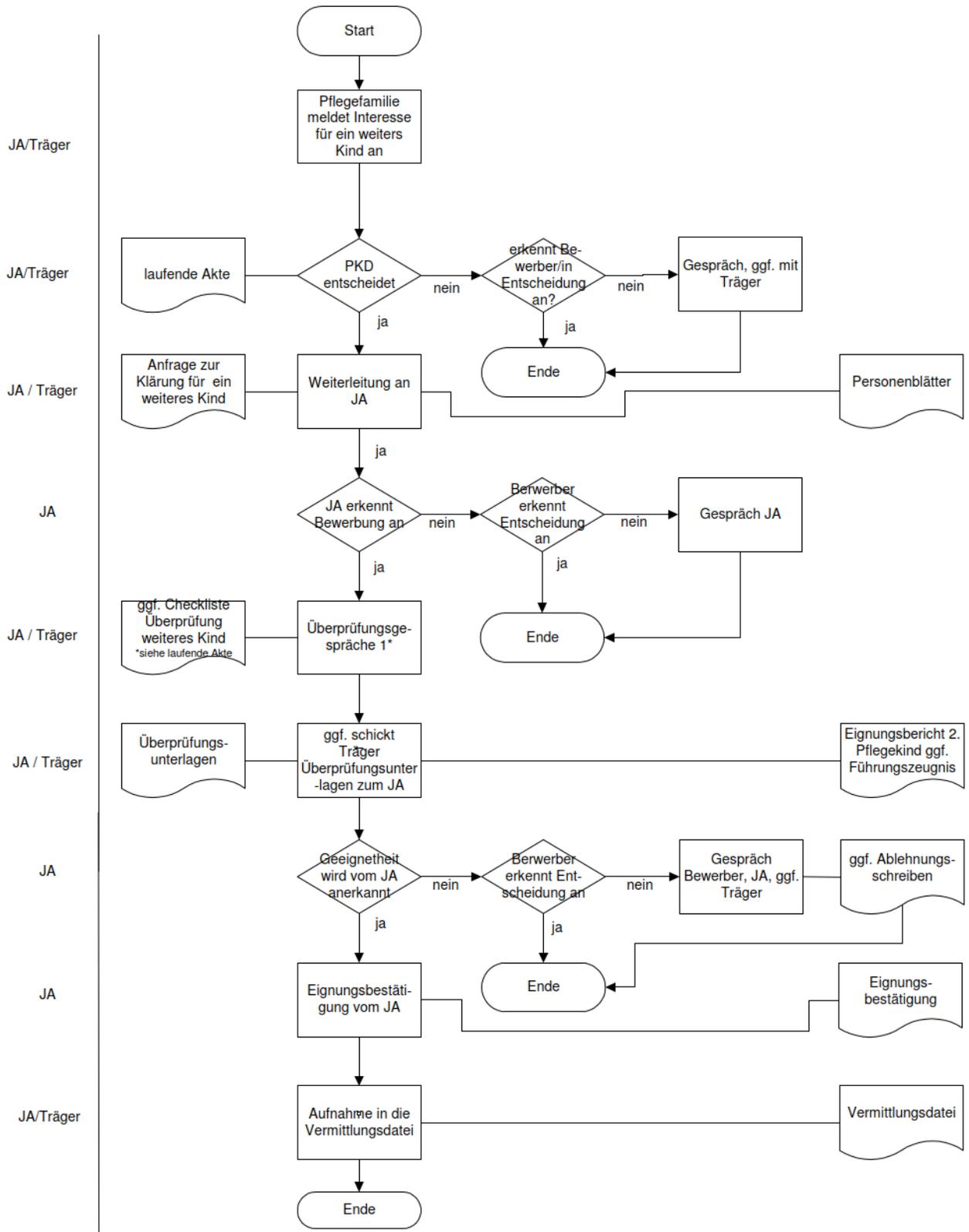
Der Überprüfungsprozess für die allgemeine Eignung ist nun abgeschlossen. Ich freue mich, Sie in den Kreis der zur Aufnahme eines Pflegekindes bereit stehenden Pflegefamilien aufnehmen zu können. Grundlage für eine mögliche Vermittlung ist der mit Ihnen erstellte Eignungsbericht vom XX.XX.20XX vom Träger XY. Bei einer entsprechenden Vermittlungsanfrage werden wir gerne auf Ihr Angebot zurückkommen.

Bis zur Aufnahme eines Pflegekindes ist der Träger XY weiterhin Ihr Ansprechpartner. Bei Vermittlung eines Kindes werden Ihnen Frau ... und Frau ... bzw. das für das Kind zuständige Jugendamt mitteilen, welche Fachkraft Ihre weitere Beratung und Unterstützung übernehmen wird.

Mit den besten Wünschen für Sie
und freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein weiteres Pflegekind

Prozess Bewerbung um ein weiteres Pflegekind



Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Flussdiagramm zum Prozess der Bewerbung um ein weiteres Pflegekind

Anmerkungen:

- *1 Immer 2 Fachkräfte, wovon eine nicht in der Betreuung der Pflegefamilie ist. Ausreichend Zeit, um die gesamte Familienkonstellation einzuschätzen.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Infobrief für Bewerber/innen über erforderliche Unterlagen Muster

Liebe Bewerber/innen für ein Pflegekind,

im Überprüfungsverfahren benötigen wir einige Unterlagen von Ihnen:

1. den ausgefüllten Fragebogen für Neubewerber/innen
2. eine aktuelle Einkommensbescheinigung
3. einen tabellarischen Lebenslauf
4. einen sogenannten „Lebensbericht“ Darstellung positiver und negativer Aspekte Ihres Lebens, beispielsweise Heirat, Geburt der Kinder, Scheidung, Schicksalsschläge)
5. ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerber/innen
6. ein ärztliches Attest der Bewerber/innen (siehe Anlage)

Vielen Dank für Ihre Mühe

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Informationen für die Ärztin/den Arzt (für Stellungnahme über das Pflegekind) und Attest für Bewerber/in Muster
---	---

Informationen für die Ärztin/den Arzt

Personen, die sich bei einem Jugendamt um die Vermittlung eines Pflegekindes bewerben, haben ein Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen die Aufnahme eines Pflegekindes bestehen.

Bitte machen Sie Angaben zu:

übertragbaren Krankheiten,
organischen Störungen des zentralen Nervensystems,
chronische psychische Erkrankungen,
Suchterkrankungen,
schweren körperlichen und sonstigen chronischen Erkrankungen,
evtl. vorhandener Schwerbehinderung.

Bitte prüfen Sie, ob die/der Pflegestellenbewerber/in Erreger

des Paratyphus A und B,
der Ruhr,
der Salmonellose,
des Typhus abdominalis
dauernd ausscheidet, ohne selbst krank zu sein.

Muster für Attest siehe folgende Seite!

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-13	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 1 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
---	--

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Informationen für die Ärztin/den Arzt (für Stellungnahme über das Pflegekind) und Attest für Bewerber/in Muster
---	---

Stempel Ärztin/Arzt

Datum

Attest

**zur Vorlage beim Bezirksamt X Y
Abteilung Jugend — Koordination Hilfen zur Erziehung — Vollzeitpflege**

die Untersuchungen von Frau/Herrn _____ geb. _____

wohnhaft: _____ Berlin _____

ergab k e i n e n Hinweis auf ansteckende Krankheiten, auf Suchtkrankheiten, psychische Krankheiten.

Aus medizinischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme bzw. Betreuung eines Pflegekindes. Die gesundheitliche Eignung als Pflegeperson wird bestätigt.

Unterschrift

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Checkliste — Lebensbericht Muster

L E B E N S G E S C H I C H T E

Bitte schreiben Sie Ihre Lebensgeschichte.

Sie sollte es uns möglich machen, Ihre Kindheits- und Jugenderfahrungen nachzuvollziehen. Wir sind der Überzeugung, dass wir alle an die mit uns lebenden Kinder eigene Erfahrungen weitergeben werden. Deshalb sind **Ihre** persönlichen Erfahrungen in Hinsicht auf ein zukünftiges Pflegekind für uns so wichtig.

Bitte beschreiben Sie vor allem

Kindheit

Jugend

Pubertät

Strafe und Lob im Elternhaus

wo, wie und bei wem aufgewachsen

Geschwisterkonstellationen und Beziehungen

Erziehungshaltung der Eltern damals und heute

Umgang mit Krisen

Umgang mit eventueller Kinderlosigkeit

Konfliktlösungsstrategien

Verluste und Trauerarbeit

Soziale Kontakte

Folgende Punkte finden wir auch noch wichtig:

Beschreiben Sie die Geschichte Ihrer Partnerschaft.

Wie sind Sie mit Krisen umgegangen?

Was schätzen Sie an Ihrem Partner am meisten?

Was stört Sie an Ihrem Partner?

Herzlichen Dank

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-14	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 1 von 1
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Schweigepflichtserklärung Muster

Verpflichtungserklärung für Pflegeeltern(-Bewerber/in)

Bei der Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie werden den Pflegeeltern erforderliche Informationen über die Herkunftsfamilie und das Kind gegeben. Dies ist nötig, damit sich die Pflegeeltern bestmöglich auf die Persönlichkeit des Kindes einstellen und optimal erzieherisch tätig werden können.

Datenschutzrechtlich ist die Weitergabe solcher Informationen unbedenklich. Selbstverständlich genießt die Herkunftsfamilie ein gesetzliches Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten. Darum ist sicherzustellen, dass nur unbedingt erforderliche Daten an die Pflegeeltern mitgeteilt werden.

Damit derartige Informationen über die Herkunftsfamilie eines Kindes von den Pflegeeltern nicht an Dritte übermittelt werden, bitten wir Sie, sich durch Ihre Unterschriften zur Verschwiegenheit zu verpflichten!

Verpflichtungserklärung:

Wir verpflichten uns hiermit, personenbezogene Daten, die unser Pflegekind und dessen Herkunftsfamilie betreffen, nicht zu offenbaren.

Bewerber/in

Bewerber/in

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen

Datum:

Dieser Fragebogen soll dazu dienen, Sie mit den vielfältigen Aspekten im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Aufnahme eines Pflegekindes vertraut zu machen. Er soll Anstöße geben und zum Nachdenken anregen. Vielleicht sind Sie im ersten Moment erstaunt über den Umfang des Fragebogens. Unsere Erfahrung zeigt aber, dass gründliche Vorbereitung zu einem Gelingen des Pflegeverhältnisses beitragen kann.

Im persönlichen Gespräch mit uns werden die Fragestellungen vertieft und intensiver besprochen werden.

Wenn Sie auf Fragen keine gemeinsamen Antworten geben können, antworten Sie unabhängig voneinander, ggf. auf einem gesonderten Bogen.

1. In welcher Lebenssituation befinden Sie sich aktuell (z.B. Berufswechsel, Trennung, Kinder erwachsen, Hausbau)?

2. Wie ist Ihr Wunsch entstanden, ein Kind aufzunehmen?

- Warum ein Pflegekind? Warum kein Adoptivkind?

- Warum gerade zum jetzigen Zeitpunkt? Warum wollen Sie in Ihrem jetzigen Lebensabschnitt diese Veränderung eingehen?

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-16	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 1 von 16
--	------------	------------------------	---	----------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster
---	---

3. Seit wann besteht der Wunsch? Von wem ging dieser Wunsch aus?

4. Wünschen Sie sich die Aufnahme eines Mädchens oder Jungen?

Mädchen

Junge

egal

5. Gibt es bestimmte Gründe hierfür?

6. Manche Kinder, für die wir Eltern suchen, stammen aus Familien mit anderer Hautfarbe, Mentalität, anderer Kultur, Wertvorstellungen, Nationalität und Staatsbürgerschaft. Haben Sie bestimmte Vorstellungen hinsichtlich der Hautfarbe und Nationalität des Kindes?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

7. Trauen Sie sich, wenn Sie an die in Teilen unserer Gesellschaft bestehenden Vorbehalte gegenüber Ausländern bis hin zu Ausländerfeindlichkeit denken, die Aufnahme z.B. eines dunkelhäutigen Kindes zu?

8. Können Sie sich auch die Aufnahme von Zwillingen/Geschwistern vorstellen?

ja

nein

Bitte begründen Sie kurz Ihre Antwort!

9. Die Aufnahme eines Kindes bringt für die Familie immer Veränderungen und Belastungen im Familiengefüge mit sich. Welche Veränderungen erwarten Sie?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

10. a) Worauf freuen Sie sich persönlich bei der Aufnahme eines Kindes?
Worin sehen Sie hierbei einen „Gewinn“?

Partner/in:

Partner/in:

10. b) Welche Veränderungen werden Ihnen eventuell Bedenken, Angst bereiten?

Partner/in:

Partner/in:

Bitte überlegen Sie genau, worauf Sie nach der Aufnahme eines Pflegekindes und dem Zusammenleben mit ihm in Ihrem jetzigen Leben verzichten müssen (Hobbies, eingespieltes, gut funktionierendes Familienleben, berufliche Einschränkungen).

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

11. Wie hat Ihr Kind/wie haben Ihre Kinder auf Ihren Wunsch reagiert, ein Pflegekind aufnehmen zu wollen?

12. Worauf freut sich Ihr Kind/freuen sich Ihre Kinder bei dem Gedanken, ein „Geschwisterkind“ zu bekommen?

13. Was beunruhigt oder ängstigt Ihr Kind dabei? Wie äußerte sich Ihr Kind hierzu?

14. Beabsichtigen Sie, nach der Aufnahme eines Kindes Ihre Berufstätigkeit vorübergehend aufzugeben, einzustellen oder Ihre Arbeitszeit zu reduzieren?
Was wäre an reduzierter Arbeitszeit für Sie möglich?

Partner/in:

Partner/in:

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

15. Ein Kind kann für die Partnerschaft einen neuen Bereich gemeinsamer Aktivitäten eröffnen. Was schätzen Sie an Ihrem Partner/Ihrer Partnerin besonders und welche seiner/ihrer Eigenschaften könnten für ein Kind besonders hilfreich sein?

(Bitte benutzen Sie auch die folgende Seite)

Antwort des Partners/der Partnerin:

Antwort des Partners/der Partnerin:

16. Wie lösen Sie Meinungsverschiedenheiten?

Antwort des Partners/der Partnerin:

Antwort der Partnerin/des Partners:

17. Liegt Ihnen daran, Ihre Familie, Freunde, Nachbarn über Ihren Wunsch, ein Kind aufzunehmen, zu informieren?

ja

nein

weil

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

18. Wenn Sie bereits informiert haben, wie waren deren Reaktionen?

19. Welche Freizeitinteressen haben Sie? (Bitte benutzen Sie auch die folgende Seite)

Partner/in:

Partner/in:

20. Welche Interessen hat Ihr Kind/haben Ihre Kinder?

21. Gibt es gesellschaftliche oder religiöse Gruppierungen, die für Sie und Ihr Familienleben besondere Bedeutung haben?

22. Haben Sie bereits Erfahrungen im Umgang oder Zusammenleben mit Kindern?

nein

ja, und zwar

- mit unseren eigenen
- mit Stiefkindern, Pflegekindern
- in der Verwandtschaft
- in der Nachbarschaft

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

- im Beruf
- in ehrenamtlicher Tätigkeit

Beschreiben Sie Ihre wichtigsten Erfahrungen:

23. Haben Sie schon einmal ein Pflegekind betreut, wenn ja, in welchem Rahmen?

Von welchem Jugendamt wurden Sie damals überprüft?

Sind Sie damit einverstanden, dass wir in diese Unterlagen Einblick nehmen?

ja

nein

24. Jedes Kind hat erfahrungsgemäß im Verlauf seiner Entwicklung Fragen nach seiner Herkunft und Herkunftsfamilie. Wie wollen Sie diese Fragen in den Erziehungsalltag einfließen lassen?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

25. Welche Überlegungen sprechen Ihrer Meinung nach dafür oder evtl. auch dagegen, ein Kind über seine leiblichen Eltern oder Geschwister zu informieren?

26. Die Einbeziehung der leiblichen Eltern oder ggf. anderer Angehöriger des Kindes können wir uns vorstellen

ja nein

weil..... (Bitte benutzen Sie auch die folgende Seite)

27. Wie gehen Sie mit der Tatsache um, dass Pflegekinder immer Kinder mit zwei Familien sind und Sie somit direkt oder auch indirekt immer mit der Herkunftsfamilie des Kindes in Bezug stehen?

Können Sie sich diese Position im Hinblick auf ein Pflegekind vorstellen?

28. Was empfinden Sie gegenüber (Herkunfts-)Eltern, die sich von ihren Kindern trennen?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster
---	---

29. Als Pflegeeltern nehmen Sie Aufgaben der öffentlichen Erziehung wahr. In dieser Funktion werden Sie als Leistungserbringer des Jugendamtes gesehen. Ist Ihnen bewusst und sind Sie bereit dazu, dass Sie und Ihre Familie in der Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen (Krankenhaus, Ärzte, Kita, Schule, Jugendamt...) nicht nur als Privatfamilie, sondern auch als Repräsentant der Jugendhilfe gesehen werden?
30. Besuchskontakte werden oft sehr individuell vereinbart, von monatlich einmal bis hin zu wöchentlichen Kontakten, auch im Haushalt der Pflegefamilie.
Wie stellen Sie sich Kontakte zur Familie Ihres Pflegekindes vor? Wie oft?
Was ist für Sie maximal vorstellbar?
31. Wären Sie zu einer Zusammenarbeit mit den bisherigen Bezugspersonen des Kindes bereit, wenn das Kind vor der Aufnahme in Ihrer Familie in einer anderen Pflegefamilie oder in einem Heim lebte?
- 32.a) Wie stehen Sie zur Aufnahme eines Kindes, über dessen Herkunft und/oder Geschichte wir nur wenig sagen können?
- 32.b) oder, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass es eine sehr schwierige Herkunftsgeschichte gibt, das Kind z.B. aus einer Inzestbeziehung (Vater-Tochter) stammt? (Bitte benutzen Sie auch die folgende Seite)

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

33. Trauen Sie sich zu, auch ein Kind, das in besonders hohem Maß Zuwendung und Förderung braucht, in Ihre Familie aufzunehmen?
- Ja, und zwar ein
 - lernbehindertes* Kind, das eine Sonderschule besucht oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besuchen wird, das somit schulisch ganz besonders intensiv gefördert werden muss und zugleich geringe Chancen haben wird, eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren
 - verhaltensgestörtes oder verhaltensauffälliges* Kind, das aufgrund seiner bisherigen Entwicklung mit Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. Einnässen, Einkoten, Aggressionen, Lügen oder Stehlen reagiert
 - körperbehindertes* Kind, das z.B. gehbehindert ist, auch auf Dauer orthopädische Hilfe benötigt
 - geistig behindertes* Kind, das in verstärktem Maße auf Fürsorge und Betreuung angewiesen ist und besonders im lebenspraktischen Bereich gefördert werden kann und muss
 - sinneschädigtes* Kind, das z.B. seh- und/oder hörgeschädigt ist
 - Kind mit gesundheitlichen Risiken*, bei dem nicht mit absoluter Sicherheit eine dauerhafte Erkrankung oder Schädigung ausgeschlossen werden kann
 - misshandeltes oder sexuell missbrauchtes* Kind
 - nein

Raum für Erklärungen:

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 1-16	abgestimmt in der AG BÖJ am 11.03.2009	Seite 11 von 16
--	------------	------------------------	---	-----------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

34. Welche Verhaltensweisen eines Kindes würden Sie am meisten stören oder belasten?

35. Welche Verhaltensweisen wären Ihnen ganz besonders wichtig?

36. Viele Kinder sind ihren Eltern sprichwörtlich „wie aus dem Gesicht geschnitten“. Ist auch die Entwicklung des Kindes, seine Persönlichkeit oder sein Lebensweg von den Erbanlagen der leiblichen Familie bestimmt oder stellen Erziehung und soziale Umwelt bei der Entwicklung des Kindes die entscheidenden Einflussfaktoren dar?
Wie stehen Sie zu dieser Frage?

37. Was bedeutet für Sie Erziehung, und was sollte diese Ihrer Meinung nach beinhalten?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

38. Was möchten Sie einem Kind mit auf den Lebensweg geben?

39. Häufig haben die Eltern der aufzunehmenden Kinder vielfältige Probleme.
Welche Problembereiche würden Sie besonders beunruhigen:

Wenn die Eltern

alkohol-, drogen- oder medikamentenabhängig sind?

ja nein

an einer psychischen Krankheit leiden (Psychosen, Angsterkrankungen, Schizophrenie)?

ja nein

straffällig geworden sind?

ja nein

der Prostitution nachgehen?

ja nein

geistig behindert sind?

ja nein

als aggressiv und unberechenbar beschrieben werden?

ja nein

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

40. Auf Grund der oben angedeuteten Schwierigkeiten, die in Herkunftsfamilien bestehen können, kann es immer wieder zu angespannten, schwierigen Situationen zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern kommen. Wie würden Sie sich im Falle einer aus Ihrer Sicht ungerechtfertigten und unangemessenen Provokation/Verleumdung seitens der Herkunftseltern verhalten? (Bitte benutzen Sie auch die folgende Seite)

- Glauben Sie, dass Sie mit solchen Situationen umgehen können?

- Welche Interventionsmöglichkeiten kommen Ihnen in den Sinn?

41. Wie gehen Sie selbst mit Zigaretten, Alkohol und Drogen um?
Welche Erfahrungen machten Sie persönlich mit diesen Genussmitteln?
Welche Haltung dazu wollen Sie dem Pflegekind vermitteln?

42. Auch eine zeitlich befristete Unterbringung ist für die Entwicklung eines Kindes von Bedeutung. Können Sie sich vorstellen, „Eltern auf Zeit“ zu sein, z.B. nur für einige Monate oder Jahre ein Pflegekind auf seinem Lebensweg zu begleiten?

ja nein

weil

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

43. Können Sie sich vorstellen, Herkunftseltern in Begleitung durch den Pflegekinderdienst in ihrer Elternrolle zu stärken und gemeinsam auf eine Rückkehr des Kindes hinzuwirken?

44. Können Sie sich vorstellen, sich an ein Kind zu binden, es zu lieben und sich trotzdem auf die Familie des Kindes einzulassen in dem Wissen, dass das Kind evtl. wieder zurückgeht? Wo genau sind dabei Ihre persönlichen Grenzen?

45. Die Erziehung eines fremden Kindes kann anstrengend sein. Wer könnte Sie unterstützen und entlasten? Bitte benennen Sie hier die Personen, die ihr Unterstützungssystem bilden bzw. falls Sie das nicht haben, wen könnten Sie dafür ansprechen?

46. Wo sind Ihre persönlichen Kraftquellen zum „Auftanken“?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Fragebogen für Pflegeeltern-Bewerber/innen Muster

47. Wie stehen Sie zu einer kontinuierlichen Mitarbeit in einer Pflegeelterngruppe, und welche Erwartungen hätten Sie?

48. Trotz intensiver Vorbereitung des Kindes und der Familie scheitern einige Vermittlungen. In welchem Fall, glauben Sie, würden Sie sich von dem Kind wieder trennen?

Nachdem Sie alles ausgefüllt haben, stellen Sie vielleicht fest, dass für Sie wichtige Dinge nicht berücksichtigt wurden. Bitte benutzen Sie die Rückseite des Blattes für zusätzliche Gedanken, Wünsche und Anregungen.

Wir freuen uns auf einen Gedankenaustausch mit Ihnen.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 1: Überprüfung von Bewerber/innen zur Vollzeitpflege	Unterpunkt: Bewerbung um ein bestimmtes Kind: Muster

Sie bewerben sich bei uns als Pflegeeltern für ein ganz bestimmtes Kind.

Damit stellen sich besondere zusätzliche Fragen.

1. Woher kennen Sie dieses Kind?

2. Was wissen Sie bereits über dieses Kind? (Herkunftsfamilie, Vorgeschichte, rechtliche Situation, Entwicklungsstand, gesundheitliche Risiken...)

3. Warum „passt“ gerade dieses Kind in Ihre Familie?

4. Warum gerade jetzt?

Nachdem Sie den Fragebogen ausgefüllt haben, stellen Sie vielleicht fest, dass für Sie wichtige Dinge nicht berücksichtigt wurden. Bitte nutzen Sie die Rückseite des Blattes für zusätzliche Gedanken, Wünsche und Anregungen.

Wir freuen uns auf einen regen Gedankenaustausch mit Ihnen.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes

Liste der Arbeitsblätter Nr. 2-01 bis 2-18

Stand: 12.05.2010

Nr.:	Unterpunkt:	
2-01	Ziele der Vermittlung eines Pflegekindes	1 Seite
2-02	Grundsätze für den gesamten Prozess	1 Seite
2-03	Flussdiagramm: Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie	3 Seiten
2-04	Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes Anlage 1: Befristete VZP: Sichere Rückkehr in die Herkunftsfamilie Anlage 2: Befristete VZP: Rückkehroption besteht Anlage 3: Auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie Anlage 4: Umgangskontakte	7 Seiten
2-05	Vermittlungsanfrage: Teil I - III, Übersicht über die Vordrucke	1 Seite
2-05a	Vermittlungsanfrage Teil I Anfrage zur Vermittlung	3 Seiten Muster
2-05b	Vermittlungsanfrage Teil I Antrag auf Hilfe zur Erziehung Informationsblatt zum Antrag: Mitwirkung und Kostenbeteiligung (immer in der aktuellen Fassung)	2 Seiten Muster
2-05c	Vermittlungsanfrage Teil I Hilfepaninformation (immer in der aktuellen Fassung)	1 Seite Muster
2-05d	Vermittlungsanfrage Teil II Anfrage zur Vermittlung	4 Seiten Muster
2-05e	Vermittlungsanfrage Teil III Checkliste: Notwendige Unterlagen für das Kind	1 Seite Muster
2-06	Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs, mit Anlage 1	2 Seiten 2 Seiten Muster

2-07	Checkliste: Auswahl einer Familie	1 Seite
2-08	Checkliste: Beteiligung der Herkunftseltern im Vermittlungsprozess	1 Seite
2-09	Checkliste: Notwendige Informationen über das Kind und die Herkunftsfamilie an die Pflegefamilie	2 Seiten
2-10	Ziele, Rahmen und Inhalte des ersten Treffens von Eltern und Pflegeeltern	1 Seite
2-11	Reflexionsleitfaden für die Fachkräfte nach dem ersten Treffen mit Herkunftseltern und Pflegeeltern	1 Seite
2-12	Vorbereitung auf erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind	2 Seiten
2-13	Erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind	1 Seite
2-14	Nachbereitung des ersten Kennenlernens	1 Seite
2-15	Kontaktanbahnung zwischen Pflegefamilie und Kind	2 Seiten
2-16	Hilfekonferenz: Liste der Einzuladenden	1 Seite
2-17	Abschlussdokument zur Vermittlung und Passfähigkeit Muster	3 Seiten
2-18	Checkliste: Persönliche Dinge des Kindes	1 Seite

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Ziele der Vermittlung eines Pflegekindes

Ziele der Vermittlung eines Pflegekindes

Passgenauigkeit: Das Kind lebt in einer geeigneten Pflegefamilie und findet dort gute Voraussetzungen für eine förderliche Entwicklung.

Hierzu ist es erforderlich, dass

die Pflegeeltern über alle das Kind betreffenden Angelegenheiten informiert sind und sich zutrauen, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen,

Herkunftseltern und Pflegeeltern sich persönlich kennen und sich vorstellen können, ggfs. mit Unterstützung von Fachkräften, zum Wohle des Kindes zusammen zu arbeiten,

das Kind nach erfolgreicher Kontaktabahnung ausreichend Vertrauen entwickelt hat, um zu der Pflegefamilie umzuziehen,

alle Personen im Haushalt der Pflegefamilie das Kind persönlich kennen und keine Vorbehalte gegen die Aufnahme haben,

die Pflegeeltern entschlossen sind, in Zukunft mit diesem Kind zusammen zu leben,

die eigenen Kinder der Pflegefamilie bestmöglich auf die Veränderungen, die das Leben mit einem Pflegekind mit sich bringt, vorbereitet sind, und

die Pflegeeltern über ein mit der Fachkraft erarbeitetes auf die individuellen Bedürfnisse der eigenen Kinder abgestimmtes Unterstützungssystem verfügen.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-01	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 1
--	------------	------------------------	---	---------------

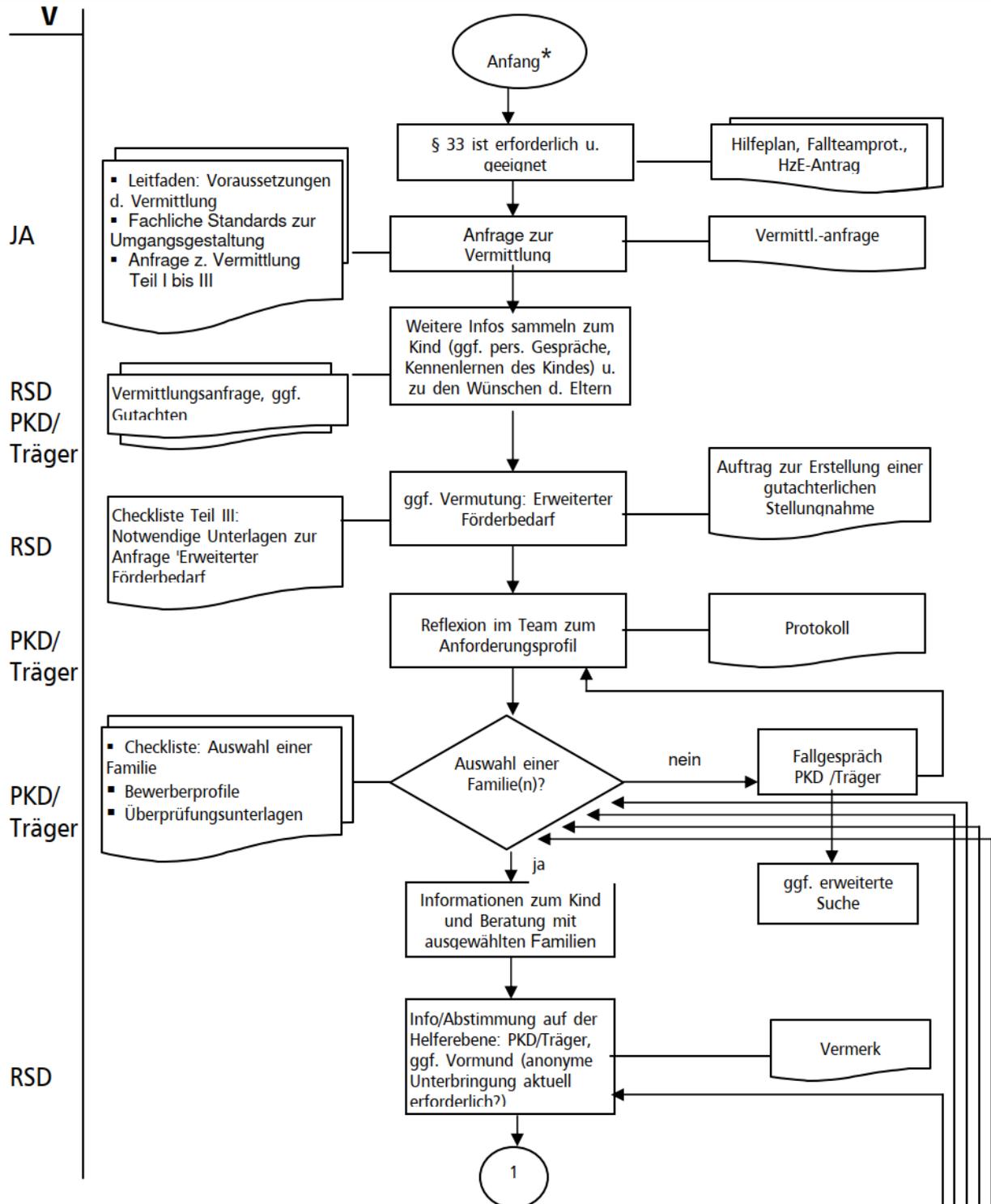
Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Grundsätze für den gesamten Prozess

Grundsätze für den gesamten Prozess

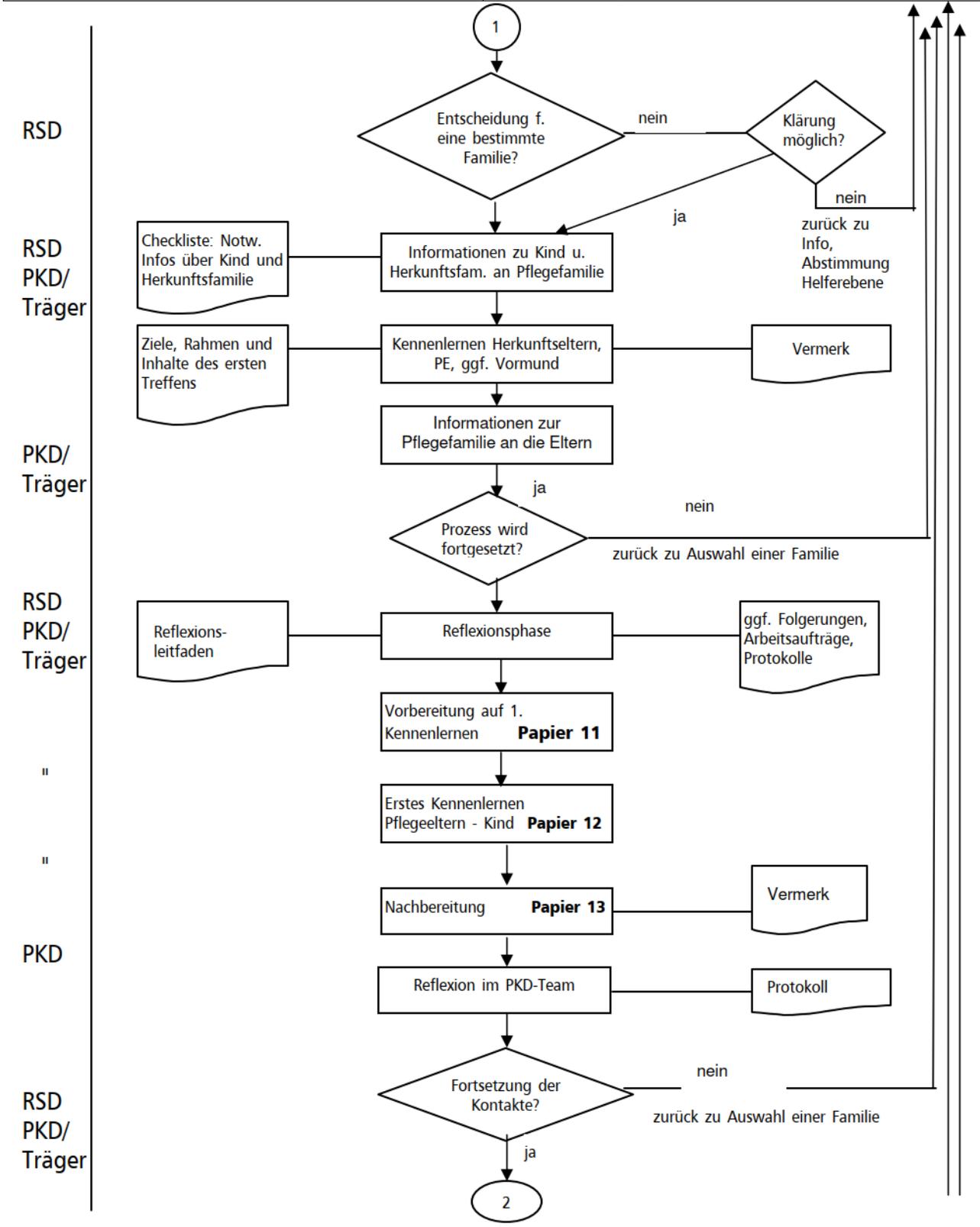
- Für Transparenz im gesamten Prozess wird gesorgt: Alle Beteiligten sind über Ziele und Abläufe informiert.
- Grundlage für eine Vermittlung ist die "Vermittlungsanfrage" der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt (Papier Nr. 5 ff). Diese Angaben sind erforderlich, damit der Pflegekinderdienst eine geeignete Pflegefamilie für einen bestimmten jungen Menschen auswählen, ansprechen und empfehlen kann.
Auch bei Krisenunterbringungen sind Mindestangaben unentbehrlich ("verkürzte Vermittlungsanfrage").
- Die fachliche Differenzierung lt. Hilfeplanung zwischen
 - befristete Vollzeitpflege mit sicherer Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines festgelegten Zeitraums (Papier Nr. 4, Anlage 1) oder
 - befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption bzw. Perspektivklärung (Papier Nr. 4, Anlage 2) oder
 - Vollzeitpflege mit auf Dauer angelegter Lebensperspektive in der Pflegefamilie (Papier 4, Anlage 3)erfolgt vor Auswahl einer passenden Pflegefamilie.
- Bei Unterbringung in zeitlich befristeter Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird das kindliche Zeitgefühl besonders beachtet und die Perspektive des Kindes entsprechend zeitnah geklärt:
Betreuung in der Pflegefamilie so kurz wie möglich - so lange wie nötig.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Flussdiagramm: Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie

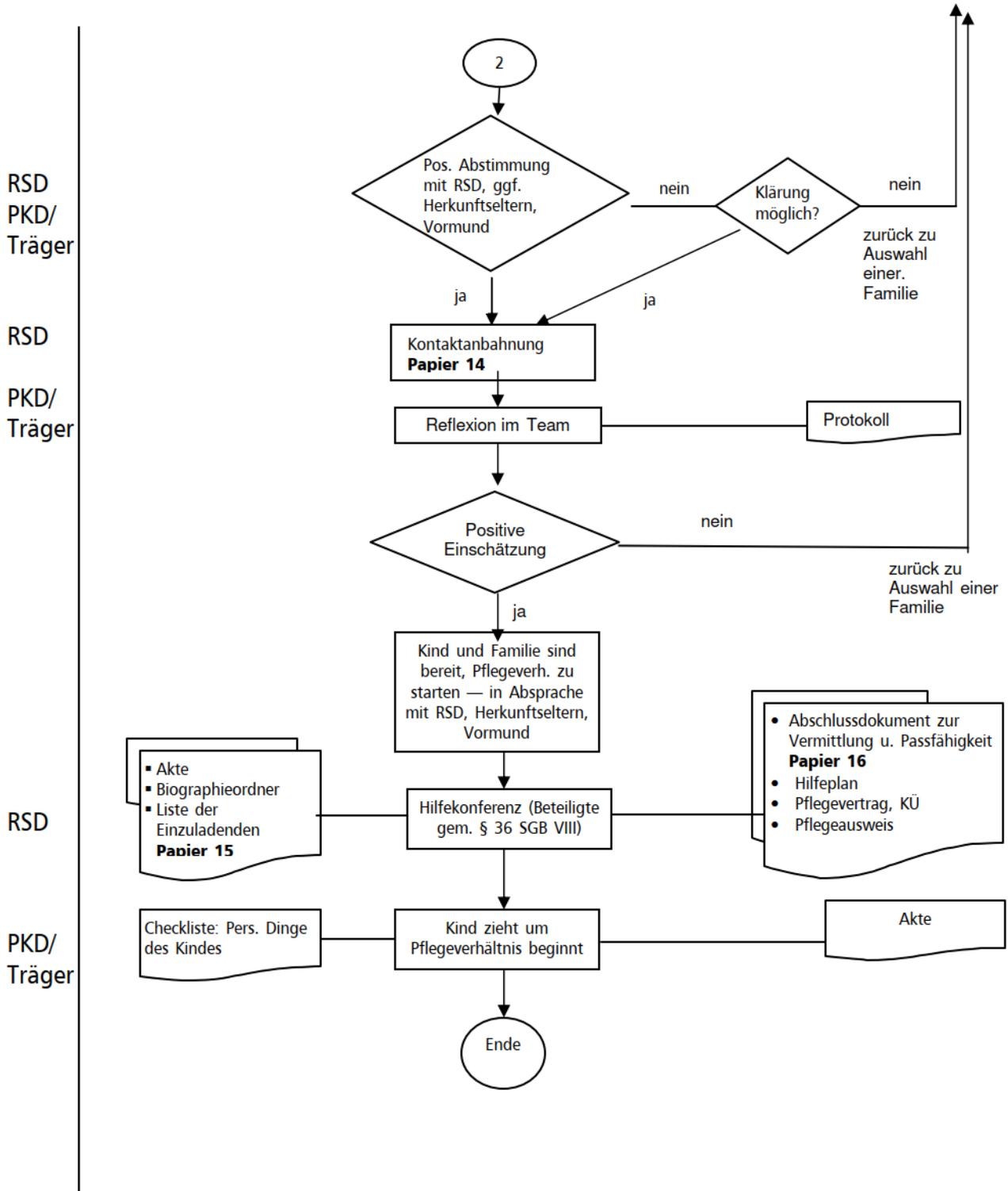
Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie



Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin
<div style="width: 45%;"> Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes </div> <div style="width: 50%;"> Unterpunkt: Flussdiagramm: Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie </div>



Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Flussdiagramm: Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie



* Anfang des Vermittlungsprozesses lt. Hilfeplanung

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes

Welche Punkte müssen geklärt sein, um mit der Vermittlung beginnen zu können?

Anfrage- und Entscheidungsgrundlagen:

1. Lt. Hilfeplanung ist Hilfe nach § 33 bzw. nach § 42 SGB VIII erforderlich und geeignet; Anlass der Hilfe und Bedarf der Herkunftsfamilie sind bekannt.
2. Antrag bzw. Einverständnis des/r Sorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII liegt vor **o d e r** es handelt sich um eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.
3. Welche vorangegangenen Hilfen gab es?
4. Abklärung, ob vertraute Person / Familie aus dem Verwandten- oder Freundeskreis den jungen Menschen aufnehmen kann, ist erfolgt.
5. Fachliche Prognose gem. § 37.1 SGB VIII i.V.m. Nr. 2 AV-Pflege ist von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes entsprechend AV Hilfeplanung getroffen worden; d.h., den Beteiligten ist die Perspektive des angestrebten Pflegeverhältnisses klar: zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.
 - a) befristete VZP mit **sicherer** Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines festgelegten kürzeren Zeitraums (s. Anlage 1) **o d e r**
 - b) befristete VZP **Rückkehroption** besteht, Perspektive wird geklärt und ist während der Unterbringung des Kindes in zeitlich befristeter Vollzeitpflege zu prüfen.
Erforderlich sind klare transparente Ziele und Handlungsschritte im Hilfeplan, das kindliche Zeitempfinden muss berücksichtigt werden (s. Anlage 2) **o d e r**
 - c) auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie wird angestrebt, Rückkehroption wird ausgeschlossen.
Eine Adoptionsmöglichkeit ist geprüft worden, kommt jedoch nicht in Betracht (s. § 36 Abs. 1 SGB VIII) (s. Anlage 3).

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-04	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 7
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

6. Ab wann ist die Aufnahme in der Pflegefamilie erforderlich?
Wie viel Zeit bleibt für Vermittlung und Kontaktanbahnung?
7. Geht Gewalt / Bedrohung von der Herkunftsfamilie aus, sind Schutzvorkehrungen zu treffen wie z.B. Adressensperre, Begleiteter Umgang?
8. Betreuungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen: Ergeben sich für die Pflegepersonen besondere Anforderungen aus der gesundheitlichen Situation und dem Entwicklungsstand? Sind Allergien, Behinderungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten bekannt? Besteht ein erweiterter Förderbedarf bzw. wird dieser vermutet, überprüft (s. Papier Nr. 6)?
9. Gibt es konkrete Vorstellungen zum Profil der Pflegefamilie (Familienform, Geschwisterkinder, Kultur, Sprache, Religion) oder zum Wohnort (Pflegestellensuche regional oder überregional)?
10. Was wird an Umgangskontakten erwartet von Eltern / Sorgeberechtigten / anderen Angehörigen, was können sie leisten? Einschätzung des RSD? Fachliche Standards zu Umgangskontakten beachten (s. Anlage 4).
11. Welche sozialen Bezüge (Personen, Kita, Schule, Therapien, Verein etc.) sollten während des Pflegeverhältnisses erhalten bleiben (Wege müssen zu bewältigen sein)?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

Anlage 1

Befristete Vollzeitpflege: Sichere Rückkehr in die Herkunftsfamilie

- zeitlicher Rahmen dieser Unterbringung eines Kindes meist kalkulierbar
- in der Regel bei Krankenhausaufenthalten, Kuren o.ä. der Eltern oder eines Elternteils
- abklären, ob aus dem sozialen Umfeld des Kindes (wie Verwandte, Freunde, Nachbarn) oder über Tagespflege Hilfeleistung möglich ist
- Vorrang anderer Leistungen oder Leistungsträger prüfen (§ 20 SGB VIII, Leistungen über die Krankenkasse)

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

Anlage 2

Befristete Vollzeitpflege: Rückkehroption besteht

Gesetzliche Grundlage: § 37 Satz 1 SGB VIII*; Nr. 5 AV-Pflege**

Ziel: Fachliche Einschätzung und Konkretisierung durch

1. Prüfung des realistischen, vertretbaren zeitlichen Rahmens (§ 37 (1) SGB VIII)
2. Regelung nach AV-Pflege Nr. 5 — befristete Vollzeitpflege
3. Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens
4. Nachfrage beim RSD: Welche Ziele (Richtungsziele, Handlungsziele) sind für welchen Zeitraum im Rahmen der Hilfeplanung zur Unterstützung der Herkunftsfamilie mit den Beteiligten erarbeitet worden (bzw. welche Ideen gibt es dazu im Vorfeld)? Bei Kindeswohlgefährdung: Welche Auflagen wurden/werden erteilt?

* 37 (1) SGB VIII

Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und 35a Abs. 2 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

** Nr. 5 AV-Pflege

(1) Die befristete Vollzeitpflege ist für Kinder und Jugendliche vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen überschaubaren Zeitraum von der Herkunftsfamilie nicht sichergestellt werden kann, über deren Rückkehr aber aufgrund der vorliegenden familiären Situation innerhalb eines kürzeren Zeitraums entschieden werden muss. Ziel ist die Sicherung der Erziehung und Versorgung des Kindes bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes und des Kontaktes zur Herkunftsfamilie.

(3) Die befristete Vollzeitpflege ist grundsätzlich auf 6 Monate zu begrenzen. Eine Verlängerung ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.

* Sozialgesetzbuch VIII — Kinder- und Jugendhilfe- auf Basis der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) mit eingearbeiteten Änderungen auf der Basis des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) (Bundesrats-Drucks. 444/05)

** Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-04	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 4 von 7
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

Anlage 3

Auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie:

Gesetzliche Grundlage:

SGB VIII insbesondere §§ 33, 36, 37 (1), 86 (6)
AV-Pflege, insbesondere Nr. 2 und 6

Ziel: Die Pflegefamilie bietet dem Kind/Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Lebensform durch

- verlässliche Einbindung in die Pflegefamilie
- Ermöglichung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses
- Unterstützung beim Erhalt positiver Beziehungen zu seiner Herkunftsfamilie.

Diese Erziehungsform trägt dem Bedürfnis des Kindes nach Bindung, Sicherheit und Kontinuität Rechnung. Aufgabe des Jugendamtes ist es nun auch, die Herkunftseltern dabei zu unterstützen, ihre Position zum Kind neu zu definieren und ihre veränderte Rolle anzunehmen.

Voraussetzungen:

- Die fachliche Prognoseentscheidung für eine Dauerperspektive ist nach eingehender Prüfung von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes verantwortlich getroffen worden. Nach den gegenwärtigen fachlichen Erkenntnissen wird eine Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie, auch unter Berücksichtigung einer möglichen weiteren Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz, ausgeschlossen oder zumindest für unwahrscheinlich gehalten. Die hierfür maßgeblichen Gründe wurden im Hilfeplan festgehalten.
- Die für ein Dauerpflegeverhältnis ausgewählten Pflegeeltern müssen geeignet und in der Lage sein, das Kind/ den Jugendlichen auf Dauer - jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - zu betreuen. Die hierfür erforderliche Bereitschaft und Fähigkeit müssen erkennbar sein und die Möglichkeit eines Verbleibs auf Dauer erwarten lassen.
- Die frühzeitige Kontaktaufnahme (vor Kontaktaufnahme/ Vermittlung) mit dem Pflegeeltern-Jugendamt (Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat) ist in jedem Fall erforderlich, um ein Dauerpflegeverhältnis zu realisieren und in seiner Kontinuität zu sichern.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-04	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 5 von 7
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

Für Dauerpflegeverhältnisse gibt es eine besondere Zuständigkeitsregelung gemäß § 86.6 SGB VIII, wenn ein Kind/Jugendlicher

1. zwei Jahre bei einer bestimmten Pflegefamilie lebt und
2. sein Verbleib bei dieser Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten ist.

Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, wird das Pflegeeltern-Jugendamt für die Leistung zuständig. Dadurch ergibt sich eine Änderung der Aufgabenverteilung zwischen dem Herkunftseltern-Jugendamt und dem Pflegeeltern-Jugendamt.

Solange die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat, gilt die AV-Pflege und damit Nr. 6.2, nach der § 86.6 SGB VIII außer Kraft gesetzt wird - vorausgesetzt, das Herkunftselternjugendamt liegt ebenfalls in Berlin. In jedem Fall bleibt die Verpflichtung zur frühzeitigen Abstimmung mit dem Pflegeelternjugendamt und Orientierung an den dort geltenden Richtlinien bzw. PKD-Strukturen incl. evtl. bestehender Vereinbarungen mit Freien Trägern der Jugendhilfe / Pflegekinderhilfe.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Leitfaden: Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes, mit Anlagen 1 - 4

Anlage 4

Umgangskontakte

Für das Gelingen der Hilfe in Vollzeitpflege ist es von sehr hoher Bedeutung, dass die Pflegefamilie die Herkunftsfamilie akzeptiert und dass die Eltern dem Kind - auch im übertragenen Sinne - erlauben, in der Pflegefamilie zu leben und eine Beziehung mit den Pflegeeltern einzugehen.

Pflegekinder sind bei der Gestaltung der Umgangskontakte nicht gleichzusetzen mit Kindern, deren Eltern sich getrennt haben.

Es bedarf klarer und verbindlicher Absprachen zwischen den beteiligten Fachkräften, den Eltern und den Pflegeeltern.

Was wird an **Umgangskontakten** erwartet von den Eltern / Sorgeberechtigten / Angehörigen, dem RSD und dem PKD?

- Wie wird der Bedarf des Kindes eingeschätzt?
- Mit wem soll das Kind Umgang haben?
- Welche Festlegungen sollen getroffen werden zu Frequenz / Dauer / Ort?
- Soll der Umgang begleitet / nicht begleitet werden?
- Was ist aktuell zu bedenken, was wird perspektivisch geplant?

Fachliche Standards zu Umgangskontakten (s. Standards im Schlüsselprozess „Beratung und Betreuung“) sind zu beachten.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-04	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 7 von 7
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 2:

Vermittlung eines Pflegekindes

Unterpunkt:

Vermittlungsanfrage: Teil I - III

Übersicht über die Vordrucke

Vermittlungsanfrage: Teil I — III Übersicht über die Vordrucke

Teil I:

Anfrage zur Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie

Hilfe gemäß § 33 bzw. gemäß § 42 SGB VIII

*(In jedem Fall erforderlich! Auszufüllen von der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt.
Siehe hierzu Leitfaden „Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes“)*

Teil II:

Anfrage zur Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie

Hilfe gemäß § 33 bzw. gemäß § 42 SGB VIII

*(auszufüllen vom PKD bzw. von der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt - in enger Zusammenarbeit; siehe hierzu Leitfaden „Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes“; dieser **Teil II ist von beiden Fachkräften zu unterschreiben!**)*

Teil III:

Anfrage zur Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie

Hilfe gemäß § 33 bzw. gemäß § 42 SGB VIII

Checkliste: Notwendige Unterlagen für das Kind

*(vom zuständigen Jugendamt einzuholen / zusammenzustellen
bis zum Beginn des Pflegeverhältnisses)*

**Anfrage zur Vermittlung
eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie**
Hilfe gemäß § 33 bzw. gemäß § 42 SGB VIII

Teil I (In jedem Fall erforderlich! Auszufüllen von der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt.
Siehe hierzu **Leitfaden „Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes“**)

Familiennamen(n), Vorname, Geburtsdatum: _____		
derzeitiger Aufenthalt seit:	bei: _____ Adresse: _____ _____	Ansprechpartner/in: _____ _____
		

		
Sorgeberechtigte/r	Name: _____ Adresse: _____	Jugendamt _____
ggf. Wirkungskreis	_____	Stellenzeichen _____
Rechtsslage	<input type="checkbox"/> Familiengerichtliches Verfahren läuft Stand: _____	Antrag vom _____

Erforderlicher Zeitpunkt der Unterbringung in einer Pflegefamilie

- sofort / Krisenunterbringung
- möglichst ab: _____ spätestens bis: _____

Fachliche Prognose gemäß § 37.1 SGB VIII

- sichere Rückkehraussicht bis _____
- Rückkehroption besteht und wird während der Unterbringung des Kindes in zeitlich befristeter Vollzeitpflege geprüft
- auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie wird angestrebt

Erweiterter Förderbedarf gem. AV-Pflege Nr. 4

- wurde festgestellt am _____ wird vermutet

Kontaktstellen	Name, Adresse	Telefon
Pflegekinderdienst		
beteiligte Fachdienste, Fachkräfte		
Schule		
Kindertagesstätte		
behandelnder Kinderarzt		
laufende Therapien		
Verein, regelmäßige Freizeitgruppen		
zuständiges Amt für wirtschaftliche Hilfen		
Krankenkasse des Kindes versichert über (Versicherungsnehmer/in)		

Kostenträger (ist die Finanzierung des Pflegeverhältnisses geklärt?):

- Unterbringung wegen Krankenhaus- oder Kuraufenthalt der Eltern
- Krankenkasse _____
- Deutsche Rentenversicherung
- Jugendhilfe gem. § 33 i.V.m. § 27 SGB VIII
- Antrag der Sorgeberechtigten liegt bereits vor
- schriftlich mündlich
- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05a	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 2 von 3
--	------------	-------------------------	---	---------------

Was wird vom Jugendamt an Umgangskontakten erwartet:

--

**Geht Gewalt / Bedrohung von der Herkunftsfamilie aus,
sind demzufolge Schutzvorkehrungen zu treffen?**

--

Datum und Unterschrift

Fallzuständige Fachkraft im Jugendamt

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05a	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 3 von 3
--	------------	-------------------------	---	---------------

zuständige Fachkraft / Zeichen:
 Name:
:

Antrag auf Hilfe zur Erziehung

gemäß § _____ Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII

- für meine/ unsere Familie
 für mich selbst
 für meine/ unsere Kinder

Datum

		junger Mensch Geschlecht: w / m	Mutter	Vater	Haushalts- angehörige
	Familienname ggf. Geburtsname				
	Vorname				
	Geburts- datum				
	Geburtsort				
	Staatsangeh.	,			
	Aufenthalts- status				
	Familienstand				
	Schule/ Arbeit				
	PLZ Wohnort: Straße				
	Telefon				

Geschwister

	Name	Vorname	w / m	Geburtstag/ Geburtsort	Staats- angehörigkeit	Anschrift
1.				,		,
2.						
3.						

Sorgeberechtigte(r): Eltern Mutter Vater Vormund Sonstige

Mit der Weitergabe notwendiger Daten an Betreuungspersonen bin ich / sind wir einverstanden. Ich bin eingehend beraten worden. Ein Exemplar des Antrages habe ich erhalten. Die Hinweise zur Mitwirkung und ggf. meiner Kostenbeteiligung auf der Rückseite des Antrages habe ich gelesen.

Zuständiges Jugendamt

 Datum und Unterschrift(en) der Leistungsberechtigten

 Unterschrift der beratenden Fachkraft

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05b	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 2
--	------------	-------------------------	---	---------------

Mitwirkung und Kostenbeteiligung

Sehr geehrte/r Frau / Herr

Sie beantragen eine Leistung im Rahmen der Jugendhilfe, eine Hilfe zur Erziehung, eine Hilfe für ein seelisch behindertes Kind oder für sich selbst eine Hilfe für junge Volljährige zur Entwicklung Ihrer Persönlichkeit. Nachfolgend fassen wir deshalb die wichtigsten der mit Ihnen besprochenen Punkte zusammen:

Im **Hilfeplanungsprozess** soll überlegt werden, welche Art und Ausgestaltung der Hilfe in Ihrer konkreten Situation notwendig und geeignet erscheint, damit Ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden können; über möglicherweise unterschiedliche Vorstellungen und die Auswirkungen der Hilfe werden wir gemeinsam mit Ihnen eine Verständigung anstreben.

Wichtig ist Ihre **Mitarbeit** und die verbindliche **Zusammenarbeit** zwischen Ihnen, uns und den beteiligten Fachkräften. Sie haben einen **Anspruch auf Hilfe** durch das Jugendamt, jedoch ist jede Leistung des Jugendamtes mit gegenseitigen **Rechten und Pflichten** verbunden. Selbstverständlich wird / werden auch Ihr Kind / Ihre Kinder in die Zusammenarbeit mit einbezogen.

Als Eltern tragen Sie auch weiter **Verantwortung für die Erziehung** Ihres Kindes / Ihrer Kinder. Die Hilfe dient zur Unterstützung bei der Wahrnehmung Ihrer Erziehungsverantwortung, beziehungsweise dazu,- als junger Volljähriger - Ihre Persönlichkeitsentwicklung wirksam zu unterstützen.

Alle Vereinbarungen werden schriftlich in einem Hilfeplan festgelegt. Dieser Hilfeplan wird während des Verlaufs der Hilfe gemeinsam mit Ihnen und den anderen Beteiligten überprüft und, wenn erforderlich, verändert.

Kostenbeteiligung

Für jede Leistung der Jugendhilfe entstehen Kosten. Für einige Hilfeformen ist eine Heranziehung der Unterhaltspflichtigen bzw. des jungen Menschen zu diesen Kosten gesetzlich vorgeschrieben. Insbesondere gehören zu diesen Hilfeformen die Hilfe in einer Tagesgruppe, die stationären Hilfen von jungen Menschen in betreuten Wohnformen, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die Hilfe in besonderen Notsituationen oder die Ausbildungshilfe in Verbindung mit einer Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform.

Ambulante Hilfen zur Erziehung in der Familie sind kostenbeitragsfrei.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05b	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 2 von 2
--	------------	-------------------------	---	---------------

zuständige Fachkraft:

Geschäftszeichen:

☎:

Fax:

Hilfeplan-Information

Ausübung der Personensorge während einer Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie

Betr.: _____
Familiename, Vorname Geburtsdatum

Grundsätzlich berechtigt der Gesetzgeber in § 1688, Abs. 1 und 2 BGB die Betreuungsperson, die im Rahmen einer Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie (z. B. in einer betreuten Wohnform, Heim, Wohngemeinschaft, Erziehungs- oder Pflegestelle) gemäß SGB VIII die Erziehung und Betreuung eines Minderjährigen übernommen hat, für die Zeit der Unterbringung zur Vertretung des Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge.

Dies gilt insbesondere für folgende Belange:

1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten,
3. Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten,
4. im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule bzw. mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen,
5. bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der Personensorgeberechtigte wird unverzüglich unterrichtet.

Soll einer der vorstehenden Punkte nicht oder nicht in vollem Umfang zur Anwendung kommen, werden nachstehende Abänderungen vereinbart:

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich entbinde Ärzte, Psychologen und Psychotherapeuten, die den/die Minderjährige(n) bisher behandelt haben und während der Unterbringung behandeln werden, sowie das Gesundheitsamt gegenüber dem Jugendamt von der Schweigepflicht, soweit das für die Pflege und Erziehung erforderlich ist. Jedoch ist sie/er nach Möglichkeit ihrem/ seinem Entwicklungsstand entsprechend vor Anfragen an Ärzte oder das Gesundheitsamt anzuhören.

Ich bin eingehend beraten worden und habe ein Exemplar des Antrages sowie des Informationsblattes erhalten.

Datum und Unterschrift der Leistungsberechtigten

Verteiler: Leistungsberechtigte/r Durchführende/r der Hilfe Andere

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05c	abgestimmt in der AG BöJ am 12.05.2010	Seite 1 von 1
--	------------	-------------------------	---	---------------

**Anfrage zur Vermittlung
eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie**
Hilfe gemäß § 33 bzw. gemäß § 42 SGB VIII

Teil II (auszufüllen vom PKD bzw. von der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt - in enger Zusammenarbeit; siehe hierzu Leitfaden „**Voraussetzungen für die Vermittlung eines Pflegekindes**“; **dieser Teil II ist von beiden Fachkräften zu unterschreiben!**)

Familiename, Vorname	Geburtsdatum

Anlass der aktuellen Unterbringung

Vorangegangene Fremdunterbringungen des Kindes			
<input type="checkbox"/> bisher keine <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> folgende:			
von	bis	Pflegefamilie /Einrichtung Name & Anschrift	Unterbringungsgrund

Sofern eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie angestrebt wird: Warum kann die Herkunftsfamilie ihre Erziehungsfunktion für dieses Kind perspektivisch nicht wahrnehmen?

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05d	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 4
--	------------	-------------------------	---	---------------

--

Wichtige Bezugspersonen der Herkunftsfamilie

(Wer hat Einfluss, wer unterstützt, wer könnte Unterstützung geben?)

--

Betreuungs- und Erziehungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen

(Ergeben sich für die Pflegeperson/en besondere Anforderungen aus der gesundheitlichen Situation und/oder dem Entwicklungsstand, ggf. welche?
Sind Allergien, Behinderungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten bekannt?
Wenn ein erweiterter Förderbedarf vermutet wird, ist vom Jugendamt gem. Nr. 7 AV-Pflege immer eine fachdiagnostische Stellungnahme einzuholen!)

--

Familiengeschichte

(Probleme, besondere Ereignisse und Krisen, spezielle Belastungen)

Biografie des Kindes

(wichtige Bindungsperson/en, Lebensorte, wesentliche Lebensereignisse)

Entwicklungsstand und Ressourcen des Kindes (körperlich, geistig, sozial-emotional)

Gesundheitszustand des Kindes

Was ist bei der Betreuung des Kindes noch zu beachten?

(Medikamenteneinnahme, Rituale, Gewohnheiten, Abneigungen ...)

Gibt es konkrete Vorstellungen oder Vorbehalte der Eltern zum Profil der Pflegefamilie (Familienform, Geschwisterkinder, Kultur, Sprache, Religion) **oder zum Wohnort** (Pflegestellensuche regional oder überregional)?

Zu welchen Bezugspersonen des Kindes sollte der Kontakt erhalten bleiben, in welcher Form?

Wer darf das Kind auf keinen Fall besuchen, ggf. warum?

Häufigkeit der Besuche und Anlässe (Feiertage, Geburtstage)

Datum und Unterschrift

Fachkraft des Pflegekinderdienstes

Fallzuständige Fachkraft im Jugendamt

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05d	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 4 von 4
--	------------	-------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Vermittlungsanfrage: Teil III

**Anfrage zur Vermittlung
eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie**
Hilfe gemäß § 33 bzw. gemäß § 42 SGB VIII
Teil III Checkliste: Notwendige Unterlagen für das Kind
(vom zust. Jugendamt einzuholen / zusammenzustellen bis zum Beginn des Pflegeverhältnisses)

In jedem Fall:

- Antrag der Sorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Vordruck Berlineinheitlicher Hilfeplan Seite 1)
- Ermächtigung der Pflegepersonen zur Ausübung der Personensorge während einer Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie (Vordruck Berlineinheitlicher Hilfeplan Seite 2 - Hilfeplan-Information)
- Krankenversicherungskarte
- gelbes U-Heft
- Impfbuch
- ggf. Behindertenausweis des Kindes
- Adressen von behandelnden Ärzt/innen und ggf. Therapeut/innen des Kindes
- Adressen von Einrichtungen, die das Kind besucht (hat), Adresse d. Schule
- Familienfotos (der wichtigsten Bezugspersonen)
- aktueller Hilfeplan

Bei auf Dauer angelegter Vollzeitpflege und nach Bedarf im Einzelfall:

- Geburtsurkunde
- Kinderausweis oder Reisepass
- Kindergeldnummer
- Zeugnisse
- Sonstige persönliche Dokumente (Fotos zur Biografie des Kindes, Vereinsmitgliedschaften, Urkunden etc.)
- Ärztliche Berichte, Befunde, Gutachten zur Vorgeschichte
- Pflegekinderausweis

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-05e	abgestimmt in der AG BöJ am 12.05.2010	Seite 1 von 1
--	------------	-------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs, mit Anlage 1 Muster

Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs

Wird im Verlauf des Hilfeplanverfahrens bzw. im Verlauf eines bereits bestehenden Pflegeverhältnisses ein erweiterter Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen vermutet, ist von dem Jugendamt immer eine fachdiagnostische Stellungnahme der EFB bzw. des fachdiagnostischen Dienstes einzuholen. In begründeten Einzelfällen können anerkannte externe Gutachter/-innen beauftragt werden. Auf die Einbeziehung der Sorgeberechtigten ist zu achten. (Nr. 7.1 AV-Pflege).

Mitgeltende Unterlagen:

- AV Hilfeplanung
- AV-Pflege, insbesondere Nr. 4 und 7 sowie Anlage 2 „Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)“
- Rundschreiben 5/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport „Voraussetzungen und Verfahren für die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) mit Vordruck „Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes in Familienpflege““

Verfahrensschritte:

Fragestellung:

Wird ein erweiterter Förderbedarf des Kindes gesehen?

Fragen des Jugendamtes an die/den Gutachter/in:

- Zu den Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Kindes und den Folgen für den Alltag
- Zu dem daraus resultierenden Förderbedarf unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen
- Zu den Anforderungen an die Pflegeeltern (pädagogische, fachliche, personelle, alltagspraktische, medizinisch begründete, pflegerische)
- Zu den Anforderungen an das Beziehungssystem
- Ggf. zu weiteren Hilfemaßnahmen (z.B. medizinische, therapeutische)
- Ggf. zur Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie

Informationen zum Sachverhalt für die/den Gutachter/in:

- Anlass der Begutachtung (Neuvermittlung)
- Beschreibung der Vorgeschichte des Kindes
- Besondere Ereignisse in der Familie/Einschnitte
- Bewertung der Vorgeschichte
- Beschreibung und Bewertung der aktuellen Situation
- Informationen über die Herkunftseltern
- Informationen über die Pflegefamilie

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-06	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 4
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs, mit Anlage 1 Muster

Anlage von Berichten, Befunden, z.B.: <ul style="list-style-type: none">• Auszug aus der JA-Akte (Hilfeplan, Leistungsakte)• Zuordnung zu § 53 SGB XII bzw. § 39 BSHG oder § 35a SGB VIII• Krankenhausberichte• Sonstige Befunde oder Gutachten (medizinische /therapeutische)• Berichte von Erzieherinnen/Erziehern oder Lehrerinnen/Lehrern etc.• Schweigerechtsentbindung der/des Personensorgeberechtigten
--

Frist Überprüfungszeitraum

Notwendige Unterlagen für die/den Gutachter/in

1. Ausgefüllter Vordruck „Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes in Familienpflege“ mit:
Fragestellung: Wird ein erhöhter Förderbedarf des Kindes gesehen?
Fragen des Jugendamtes an die Gutachterin / den Gutachter
Informationen zum Sachverhalt für die Gutachterin / den Gutachter
Frist / Überprüfungszeitraum
2. Schweigerechtsentbindung der/ des Personensorgeberechtigten
3. Anlage von Berichten, Befunden, z.B.:
 - Hilfeplan bzw. Auszüge aus Jugendamtsakte
 - Zuordnung zu § 35a SGB VIII oder § 53 SGB XII
 - Krankenhausberichte
 - sonstige Befunde oder Gutachten (medizinische / therapeutische)
 - Berichte von Pflegeeltern und Pflegekinderdienst / Träger
 - Berichte von Erzieherinnen/Erziehern, Lehrerinnen/Lehrern etc.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-06	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 2 von 4
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs, mit Anlage 1 Muster

Anlage 1:

Auftrag zur Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Feststellung des erweiterten Förderbedarfs eines Kindes in Familienpflege

von : (Stellenzeichen) / (Name) / (Telefon)

an : (Fachdienst)

Betr.: (Pflegekind) (Pflegefamilie)
(Anschrift, Telefon)

1. Wird ein erweiterter Förderbedarf für das genannte Kind vermutet?

Wer vermutet einen erweiterten Förderbedarf?

Mit welcher Begründung wird ein erweiterter Förderbedarf vermutet?

2. Informationen zum Sachverhalt für den Gutachter:

Anlass der Begutachtung:

- Altfall
 Neufall

Welcher Fachdienst war bereits beteiligt?

Beschreibung der Vorgeschichte:

Besondere Ereignisse in der Familie:

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 2:
Vermittlung eines Pflegekindes

Unterpunkt:
**Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs, mit Anlage 1
Muster**

Beschreibung der aktuellen Situation, bezogen auf Pflegekind, Pflegefamilie und Herkunftseltern:

Bewertung der Vorgeschichte und der aktuellen Situation (insbesondere unter dem Gesichtspunkt des erweiterten Förderbedarfs) :

3. Fragen des Jugendamtes an den fachdiagnostischen Dienst

- Welche Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Kindes liegen vor?
- Welche Auswirkungen resultieren daraus für das Kind und seine Pflegefamilie?
- Wie ist der Förderbedarf des Kindes zu beschreiben und zu bewerten?
- Sind zusätzliche Anforderungen an das weitere Betreuungssystem zu stellen?
- Sind weitere zusätzliche Hilfemaßnahmen erforderlich?
-
-

4. Anlage von Berichten und Befunden, z.B.:

- Zuordnung zum SGB XII (vorher § 39 BSHG) oder 35a SGB VIII
- Krankenhausberichte
- Sonstige Befunde oder Gutachten (z. B. auch von Logopäd/innen oder Ergotherapeut/innen, bei laufenden Therapien Indikation und Behandlungsstand, gegebenenfalls Name der/des Therapeut/in und Telefonnummer)
- Berichte von Lehrer/innen oder Erzieher/innen, das letzte Schulzeugnis
- Aktueller Bericht des beratenden Trägers der Pflegestelle
- Bericht der Pflegeeltern zu den besonderen Anforderungen im Erziehungsalltag

Bei Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs wird der Zeitpunkt einer erneuten Überprüfung erbeten!

(Unterschrift / Datum)

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Checkliste: Auswahl einer Familie

Checkliste: Auswahl einer Familie

- Welchen Betreuungsbedarf hat das Kind (zeitlicher Bedarf, pädagogischer Bedarf, Versorgungsbedarf)?
- Bezogen auf die Aspekte 'Perspektive des Kindes' und 'Umgangsgestaltung': Stimmen die Erwartungen mit dem vorliegenden Profil und den Erwartungen und Kompetenzen der Bewerberfamilie überein?
- Können soziale Bezüge des Kindes erhalten bleiben?
- Gibt es eine grundsätzliche Akzeptanz der Bewerberfamilie für diese Herkunftsfamilie?
- Wie ist die Situation der Bewerberfamilie heute?
- Wenn in der Bewerberfamilie bereits Kinder leben: Wie wird das 'neue' Kind die Dynamik verändern?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Checkliste: Beteiligung der Herkunftseltern im Vermittlungsprozess
--	--

Beteiligung der Herkunftseltern im Vermittlungsprozess

- Haben / kennen die Herkunftseltern / Herkunftsfamilie ihren Ansprechpartner für Fragen zum zukünftigen Pflegeverhältnis?
- Werden sie einbezogen und informiert zum jeweiligen Sach- und Planungsstand?
- Erhalten sie Unterstützung und Beratung:
 - bezogen auf die Trennung von ihrem Kind?
 - bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie?
- Wird den Herkunftseltern vermittelt, was der Wechsel in die Pflegefamilie für ihr Kind bedeutet und werden sie beraten, wie sie ihr Kind unterstützen können?
- Haben die Herkunftseltern ein Bild von der zukünftigen Pflegefamilie und dem künftigen Lebensort ihres Kindes (z.B. über Besuch, Fotos, Berichte)?

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Checkliste: Notwendige Informationen über das Kind u. die Herkunftsfamilie an die Pflegefamilie

Checkliste:

Notwendige Informationen über das Kind und die Herkunftsfamilie an die Pflegefamilie

Grundsatz:

Die Pflegeeltern müssen Informationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, eine Entscheidung zur Aufnahme des Kindes treffen zu können. Sie müssen wissen, dass sich getroffene Aussagen zu Prognosen verändern können und dass das Jugendamt u.U. nicht über alle wichtigen, das Kind betreffenden Angelegenheiten informiert ist.

Statusangaben:

- Name, Alter, Geschlecht
- Familienkonstellation, Nationalität
- rechtliche Situation
- wichtige Bezugspersonen

Prognose:

- Haltung der Eltern und ggf. des Vormunds zur Unterbringung und zur Perspektive (Rückkehroption)
- Information über zu erwartende Schwierigkeiten bei der Erziehung des Kindes
- Information über mögliche Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und anderen Bezugspersonen
- Fachliche Prognose des RSD zur Unterbringung und zur Perspektive

Biographie des Kindes / Vorgeschichte:

- Lebensstationen des Kindes, Vorgeschichte
- Gründe für die Herausnahme aus der Herkunftsfamilie und für die Unterbringung in einer Pflegefamilie
- Ressourcen des Kindes
- Besonderheiten bei der Herkunftsfamilie
- Ressourcen der Herkunftsfamilie

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-09	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: <u>Checkliste:</u> Notwendige Informationen über das Kind u. die Herkunftsfamilie an die Pflegefamilie

Aktueller Betreuungs- und Erziehungsbedarf:

- Entwicklungsstand des Kindes
- gesundheitliche Aspekte, Allergien
- ggf. Behinderungen, Verhaltensbesonderheiten
- Erweiterter Förderbedarf vermutet/festgestellt?
- Besuchskontakte
- Information aus vorliegenden Unterlagen, wie z.B. Entwicklungsberichte, Arztberichte, Gutachten über das Kind *

Umgangskontakte:

- Erwartungen der Beteiligten an die künftigen Besuchskontakte
- Empfehlungen des RSD / PKD

Konkrete Absprachen zum Umgang erfolgen in den Hilfeforen und werden im Hilfeplan festgelegt: wer, in welcher Form (telefonisch, persönlich, schriftlich), Häufigkeit/Umfang, Ort, selbständig/begleitet

**Wichtig: Es ist zu prüfen, welche der Unterlagen den Pflegeeltern zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt werden sollen.*

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-09	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 2 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Ziele, Rahmen und Inhalte des ersten Treffens von Eltern und Pflegeeltern

Ziele, Rahmen und Inhalte des ersten Treffens von Eltern und Pflegeeltern

Grundsätze:

- Eltern sind Experten für ihr/e Kind/er
- wertschätzender Umgang aller miteinander

Ziele:

- bezogen auf die Eltern: „Ich habe ein Bild / eine Vorstellung von der Pflegefamilie“
„Ich kann mir vorstellen / nicht vorstellen, dass mein Kind (vorübergehend / auf Dauer) in dieser Familie lebt.“
- bezogen auf die Pflegeeltern: „Ich habe ein Bild von der Beziehung „Herkunftsfamilie — Kind.“
„Ich traue mir zu, das Kind dieser Eltern aufzunehmen.“
„Ich traue mir zu, mit diesen Eltern zusammenzuarbeiten.“
- bezogen auf die Fachkraft: Es ist eine Atmosphäre geschaffen, die eine Entscheidung ermöglicht.

Rahmen und Inhalte:

- Gesprächsleitung ist geklärt
- alle Beteiligten sind angemessen vorbereitet
- das Treffen wird fachlich begleitet durch PKD / Träger und ggf. RSD, Vormund (möglichst kleiner Kreis)
- es herrscht eine vertrauensbildende Atmosphäre z. B. störungsfreier, kleiner Raum, Getränke etc.

- wenn es sich um ein Pflegeeltern-Paar handelt, nehmen beide teil
- Herkunftseltern stellen sich und ihr Kind vor
- Pflegeeltern stellen ihre Familie vor (Fotos o.ä.)

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-10	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 1
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Reflexionsleitfaden für die Fachkräfte nach dem ersten Treffen

Reflexionsleitfaden für die Fachkräfte nach dem ersten Treffen mit Herkunftseltern und Pflegeeltern

Achtung ! Vermittlungsdruck steigt nun zunehmend!

Davon nicht beirren lassen,
ausreichend Zeit nehmen zum innehalten und reflektieren -
Unsicherheiten klären und nächste Schritte planen!

1. Was habe ich wahrgenommen:
 - a. bei den Herkunftseltern?
 - b. bei den Pflegeeltern?
 - c. an Auswirkungen beim Kind?
2. Wo liegen Stärken?
3. Wo liegt Konfliktpotential?
4. Was kennzeichnete bisher die Kommunikation zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern und den anderen Beteiligten?
5. Gab es für mich Unsicherheiten im bisherigen Prozess - haben sich diese inzwischen geklärt? Wenn nein, welche Unsicherheiten bestehen noch?
6. Folgerungen aus dem Erstkontakt Herkunftseltern & Pflegeeltern für die nächsten Schritte; Verteilung von Arbeitsaufgaben.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-11	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 1
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Vorbereitung auf erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind

Vorbereitung auf erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind

Grundsätze

Beteiligt an diesem Treffen sind das Kind mit seiner/seinen aktuellen Bezugsperson/en (i.d.R. Herkunftseltern), die Pflegeeltern und die Fachkraft PKD. Z..B. nach Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), kann es sich bei der aktuellen Bezugsperson auch um Erzieher/innen aus Heimeinrichtungen, Pflegepersonen aus der befristeten Vollzeitpflege, Krankenschwester etc. handeln. Die Anwesenheit weiterer Personen (eigene Kinder der Pflegeeltern, Vormund, Verwandte und Freunde) sollte in der Regel vermieden werden, um die Entscheidungsfreiheit der Pflegeeltern zu gewährleisten.

Die Fachkraft PKD ist verantwortlich dafür, dass das Kind altersentsprechend vorbereitet ist.

Wenn die Herkunftseltern nicht mit einbezogen werden, werden sie informiert, dass das Treffen stattfindet.

Vorbereitung - bezogen auf das Kind

- Die Vorbereitung erfolgt entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes
- Das Kind weiß, dass es zur Zeit weder bleibt, wo es ist, noch in die eigene Familie zurück kann
- Das Kind weiß, dass die Erwachsenen nach einer Pflegefamilie suchen
- Das Kind erhält Orientierung zu Ablauf und Rahmen des geplanten Treffens und zum Gesamtprozess

Vorbereitung - bezogen auf die Pflegeeltern und die Herkunftseltern (falls beteiligt)

- Die Pflegeeltern und die Herkunftseltern erhalten Orientierung zu Ablauf und Rahmen des geplanten Treffens
- Sie werden eingestimmt auf erwartbare Reaktionen des Kindes
- Die Pflegeeltern und die Herkunftseltern werden beraten zu dem sensiblen Prozess der Kontaktannäherung
- Sie werden ermutigt, auf ihre Gefühle zu achten und diese ernst zu nehmen

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Vorbereitung auf erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind

Vorbereitung — bezogen auf die Bezugsperson des Kindes

- Die Bezugsperson erhält Orientierung zu Ablauf und Rahmen des geplanten Treffens
- Sie wird eingestimmt auf erwartbare Reaktionen des Kindes
- Die Bezugsperson wird beraten zu dem sensiblen Prozess der Kontaktannäherung
- Sie wird informiert, dass ihre Beobachtungen, Gefühle und Einschätzungen im weiteren Prozess der Kontaktannäherung berücksichtigt werden

Vorbereitung — bezogen auf die Rahmenbedingungen

- Frühzeitige Einladung aller Beteiligten (incl. aktueller Bezugsperson des Kindes)
- Treffen an einem dem Kind vertrauten Ort
- Störungsfreier Raum
- Ausreichend Zeit

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind

Erstes Kennenlernen von Pflegeeltern und Kind

Grundsätze

Es herrscht eine offene Atmosphäre, die ein Kennenlernen und eine Annäherung ermöglicht.

Signale und „Tempo“ des Kindes werden beachtet.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
---	--

Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Nachbereitung des ersten Kennenlernens
--	--

Nachbereitung des ersten Kennenlernens

Grundsätze

Die Reaktionen des Kindes werden ernst genommen und berücksichtigt.

Alle Entscheidungen werden von den Erwachsenen getroffen.

Es findet eine Nachbereitung mit der/den Bezugsperson/en des Kindes, mit dem Kind selbst und mit den potentiellen Pflegeeltern statt.

- Es erfolgt ein Austausch aller beteiligten Erwachsenen über das Verhalten und die Reaktionen des Kindes und der Erwachsenen sowie zu Atmosphäre und Ablauf des Treffens
- Das Kind erhält altersentsprechend Klarheit darüber, wie es weitergeht

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Kontaktanbahnung zwischen Pflegefamilie und Kind

Kontaktanbahnung zwischen Pflegefamilie und Kind

Grundsätze

- Die Anbahnung beginnt, wenn mögliche Fragen, Zweifel und Unsicherheiten der zukünftigen Pflegefamilie geklärt sind und die Pflegefamilie bereit ist, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen.
- Der Anbahnungsprozess hat sich vorrangig an der Befindlichkeit des Kindes zu orientieren und wird bestimmt von dem Tempo, dem Alter bzw. dem Entwicklungsstand des Kindes sowie von seinen Signalen.
- Auch bei der Vermittlung von Säuglingen muss eine Anbahnung erfolgen!
- Der Anbahnungsprozess bekommt die Zeit und den Raum, die gebraucht werden. Das kindliche Zeitempfinden wird dabei besonders berücksichtigt.
- Mit externem moralischem und zeitlichem Druck ist während der Anbahnung zu rechnen. Dem muss standgehalten werden!
- Störungen und Emotionen im Prozess sind ernst zu nehmen und haben Einfluss auf die weitere Gestaltung des Prozesses.
- Im Anbahnungsprozess sind enge Absprachen über den aktuellen Stand der Anbahnung zwischen dem PKD, ggf. der Einrichtung, den Pflegeeltern, ggf. dem Vormund und dem RSD erforderlich.

Kriterien für eine erfolgreich abgeschlossene Anbahnung:

- Kontinuierliche, zuverlässige und verbindliche Kontakte haben Vertrauen zwischen zukünftiger Pflegefamilie und dem Kind geschaffen.
- Das Kind kennt die zum Haushalt der zukünftigen Pflegeeltern gehörenden Personen und die Räumlichkeiten.
- Das Kind fühlt sich wohl im Kontakt mit den zukünftigen Pflegeeltern. Es sind keine Widerstände des Kindes gegenüber der zukünftigen Pflegefamilie erkennbar.
- Die Fachkraft hat ihre Einschätzung im Team reflektiert.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-15	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Kontaktanbahnung zwischen Pflegefamilie und Kind

Phasen der Kontakthanbahnung:

Im Zuge der Kontakthanbahnung werden die Dauer, die Häufigkeit der Kontakte und die Anzahl der beteiligten Personen kontinuierlich erweitert:

1. Kontakte finden in der vertrauten Umgebung des Kindes statt.
2. Kontakte finden in der Nähe der vertrauten Umgebung des Kindes statt.
3. Stundenweise Besuche in der Wohnung der zukünftigen Pflegefamilie finden statt.
4. Übernachtungsbesuche bei der zukünftigen Pflegefamilie erfolgen.

Tag des Umzugs / Pflegeverhältnis beginnt:

- In der Hilfefkonferenz wird der Termin für den Umzug des Kindes in die Pflegefamilie vom Jugendamt festgelegt.
- Betreuung und Versorgung des Kindes in der Pflegefamilie sind gesichert: ggf. An- und Abmeldung in der KiTa bzw. Schule.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Hilfekonferenz: Liste der Einzuladenden

Hilfekonferenz: Liste der Einzuladenden

- Sorgeberechtigte (bzw. Pfleger/Vormund)
- Herkunftseltern
- Pflegeeltern
- Mitarbeiter/-in PKD/Träger
- Kind/Jugendliche/-r (je nach Alter)

Darüber hinaus sind weitere beteiligte Fachkräfte hinzuzuziehen.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Abschlussdokument zur Vermittlung und Passfähigkeit Muster

Abschlussdokument zur Vermittlung und Passfähigkeit

Bezirksamt _____ von Berlin Datum: _____

Stellenzeichen: _____ Telefon: _____

Betrifft: den jungen Menschen / das Pflegekind

Vorname _____ Name _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

und die Pflegeperson/en

Vorname _____ Name _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Vorname _____ Name _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Anschrift der Pflegefamilie

Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Wohnort - Bezirk _____

Nach den eingeholten Unterlagen über die Pflegefamilie:

- Persönliche Daten der Pflegeelternbewerber
(mit Übersicht, wer gehört zum Haushalt) vom _____
- Schweigepflichtserklärung vom _____
- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Pflegeperson/en vom _____
und folgender weiterer Haushaltsangehörigen: _____

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 2-17	abgestimmt in der AG BÖJ am 12.05.2010	Seite 1 von 3
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Abschlussdokument zur Vermittlung und Passfähigkeit Muster

- Attest über die gesundheitliche Eignung der Erziehungs-/ Pflegeperson/en vom _____
und folgender weiterer Haushaltsangehörigen: _____
- Eignungsbericht (Leistungsprofil) zur allgemeinen Eignung als Pflegeperson vom _____
- fachliche Stellungnahme zur Vermittlung und Passfähigkeit dieses speziellen Kindes (a. Verlauf der Kontaktabahnung; b. Warum passt dieses Kind in diese Pflegefamilie?) vom _____
- Qualifizierungsnachweis/e gem. Nr. 3 Abs. 4 AV-Pflege (insbes. über die Pflichtqualifikation) bzw. Anmeldung zur Qualifizierung vom _____
- weitere Unterlagen oder Hinweise: _____

und den Informationen zum jungen Menschen / Pflegekind:

- Vermittlungsanfrage vom _____
 - Entwicklungsbericht vom _____
 - Arztbericht vom _____
 - Gutachten vom _____
 - weitere Unterlagen oder Hinweise: _____
- bestehen seitens des Pflegestellen-Jugendamtes keine Bedenken.** _____

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Abschlussdokument zur Vermittlung und Passfähigkeit Muster

Nach positivem Verlauf ist die Kontakthanbahnung nun abgeschlossen. **Der junge Mensch wurde / wird in der Pflegefamilie aufgenommen am** _____.

- die Hilfekonferenz zur Begründung des Pflegeverhältnisses fand statt am _____
- Vereinbarungen zur Durchführung der Hilfe finden sich im Hilfeplan vom _____
- Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII wird gewährt ab _____

Der junge Mensch bedarf der Familienpflege und diese Pflegefamilie erscheint für diesen jungen Menschen geeignet.

- Pflegeerlaubnis ist zu erteilen
- Pflegevertrag ist abzuschließen

Unterschrift

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
Schlüsselprozess 2: Vermittlung eines Pflegekindes	Unterpunkt: Checkliste: Persönliche Dinge des Kindes

Checkliste: Persönliche Dinge des Kindes

Grundsätze

Das Kind soll die Möglichkeit haben, einen Bezug zu seinen bisherigen Lebensstationen behalten zu können.

Die Pflegefamilie soll respektvoll mit den persönlichen Dingen des Kindes aus der Vergangenheit umgehen.

Persönliche Gegenstände/Ausstattung, die für das Kind von Bedeutung sind:

z.B.:

- Bekleidung
- Spielzeug / Kuscheltier
- Fotos
- Bastelarbeiten
- Erinnerungsbuch
- etc.

- Urkunden
- Möbel
- Medikamente
- Pflegeutensilien
- etc.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe

Liste der Arbeitsblätter Nr. 3-01 bis 3-06
Stand : 08.09.2010

Nr.:	Unterpunkt:	
3-01	Präambel	1 Seite
3-02	Beratung und Begleitung der Pflegefamilie	3 Seiten
3-03	Beratung und Begleitung des Pflegekindes	3 Seiten
3-04a	Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie bei auf Dauer angelegter Lebensperspektive des Kindes in der Pflegefamilie	2 Seiten
3-04b	Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie bei befristeter Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie	2 Seiten
3-05	Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern	2 Seiten
3-06	Beratung und Begleitung der weiteren Kinder in der Pflegefamilie	3 Seiten

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:
**Beratung und Begleitung in der Pflege-
kinderhilfe**

Unterpunkt:
Präambel

Präambel

Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die verantwortlichen Fachkräfte sichern die Umsetzung und Fortschreibung des Hilfeplanes und sind für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses von entscheidender Bedeutung. Es geht darum, den Bedarf aller einzelnen Familienmitglieder zu erkennen, einzuschätzen und weitere Schritte zu planen, um so das Pflegeverhältnis als Ganzes zu stabilisieren.

Pflegeeltern leisten eine verantwortungsvolle Aufgabe für die Gesellschaft im Privatraum ihrer Familie. Sie sind nicht in ein institutionelles System eingebunden und können in ihrem schwierigen Erziehungsalltag keinen kollegialen Austausch in Anspruch nehmen. Dafür haben sie gemäß § 37 (2) SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowohl vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen als auch während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses, ggf. bis zur Verselbstständigung des Jugendlichen.

Pflegeeltern benötigen zuverlässige und kontinuierliche Beratung und Begleitung. Damit zwischen der/dem Berater/in und den Pflegeeltern eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung entstehen und erhalten bleiben kann, sind regelmäßige Kontakte unerlässlich. Nur auf dieser Basis können auch Probleme rechtzeitig erkannt, gelöst und Abbrüche mit schwerwiegenden Folgen für alle Beteiligten verhindert werden.

Die Erziehung und Betreuung fremder Kinder stellen im Hinblick auf die Bindungs- und Trennungsproblematik sowie die Dynamik des Erziehungsprozesses hohe Anforderungen an Pflegefamilien. Einerseits sollen die Pflegepersonen dem Kind oder Jugendlichen Geborgenheit, Sicherheit, Kontinuität, Liebe und Zuwendung geben und andererseits ggf. bereit sein, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu unterstützen. Die Förderung der Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie ist für Pflegefamilien unter diesen Bedingungen eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Zudem hat das Pflegeverhältnis Auswirkungen auf die Dynamik innerhalb der Pflegefamilie, insbesondere auf die eigenen Kinder.

Beratung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege richtet sich an Pflegeeltern, aber auch an weitere Familienmitglieder, an das Pflegekind und an die Herkunftsfamilie — als die betroffenen Personen mit zum Teil konträren Interessen.

Auch wenn es unterschiedliche Beratungsstrukturen gibt, muss in jedem Fall geklärt sein, welche Fachkraft für die Beratung welcher dieser Personen verantwortlich ist. Dies ist im Rahmen der Hilfeplanung zu klären und festzulegen.

Ein pflegekinderspezifisches Fachwissen der Beraterin / des Beraters ist vorauszusetzen. Kontinuität, Verlässlichkeit und Transparenz müssen im Beratungsprozess durchgängig gewährleistet sein. Alle Beratungsprozesse und Ergebnisse sind von -der Beraterin / des Beraters zu dokumentieren.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-01	abgestimmt in der AG BöJ am 08.09.2010	Seite 1 von 1
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Beratung, Begleitung und Unterstützung
der Pflegefamilie**

Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie

Grundsätze:

Die Pflegefamilie ist ein spezifisches Familiensystem, das zum einen gekennzeichnet ist durch das Spannungsfeld zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, zum anderen geprägt ist durch die Dynamik, die sich aus dem Zusammenwirken zweier Familien ergibt.

Familien- und Erziehungskonzepte sind vielfältig; der jeweilige eigene Lebensstil mit seinen Besonderheiten, Regeln und Ritualen ist zu respektieren, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Pflegeeltern werden als Partner der Jugendhilfe ernst genommen und wertgeschätzt. Die Beratung wird in der Regel vom Pflegekinderdienst des Pflegestellenjugendamtes geleistet. Die zuständige Fachkraft setzt am aktuellen, individuellen Bedarf der Pflegefamilie an. Über pflegekinderspezifisches Grundwissen hinaus erfordert dies ggfs. die Aneignung und Weitergabe von Spezialkenntnissen.

Der Auftrag der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes im Spannungsfeld zwischen vertrauensvoller Zusammenarbeit und Kontrolle bezogen auf den Kinderschutz muss den Beteiligten bekannt und benannt worden sein.

Rahmenbedingungen:

- Mind. monatliche Kontakte, davon zwei Hausbesuche im Jahr
- Geregelt zuverlässige Erreichbarkeit der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes
- Beratungsräume mit guter Verkehrsanbindung
- Beratungsräume mit kindgerechter Ausstattung
- Bereitstellung von Infomaterial, aktueller Fachliteratur und Fachzeitschriften

Ziele:

- Die Pflegefamilie erkennt an, dass für eine förderliche Entwicklung des Kindes ein wertschätzendes Zusammenwirken von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie notwendig ist.
- Die Pflegeeltern sind in ihrem Erziehungsalltag ermutigt und gestärkt und sind in der Lage, eine förderliche Entwicklung des Pflegekindes anzuregen.
- Die Pflegeeltern regen den Bindungsaufbau in der Pflegefamilie an und unterstützen die Integration des Pflegekindes in die Pflegefamilie.
- Die Pflegeeltern, das Pflegekind und die leiblichen Kindern der Familie sowie weitere zum Haushalt gehörende Personen haben ihre neue Rolle im System gefunden.
- Die Pflegeeltern respektieren, dass das Kind mit der Herkunftsfamilie bzw. mit wichtigen Bezugspersonen aus seiner Vergangenheit Bindungen aufrecht erhält.
- Es gibt eine grundlegende Akzeptanz der Pflegefamilie gegenüber der Herkunftsfamilie.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-02	abgestimmt in der AG BÖJ am 08.09.2010	Seite 1 von 3
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Beratung, Begleitung und Unterstützung
der Pflegefamilie**

- Die Pflegeeltern kennen ihre Rechte und Pflichten und wissen, was zum Wohl des Kindes von ihnen erwartet wird und gewährleisten den Kinderschutz.
- Die Pflegefamilie weiß, wann, wo und an wen sie sich mit ihren Wünschen, Anregungen und Sorgen wenden kann/muss.

Themen:

Themen der Beratung sind u.a.:

- Vorbereitung und Umsetzung der Hilfeplanung
- Die Entwicklung des Pflegekindes
- Förderung des Pflegekindes
- Der Alltag in der Pflegefamilie
- Grundsätzliche pädagogische, psychologische, medizinische, rechtliche und finanzielle Fragen, ggf. mit Hinweis auf Spezialist/-innen und/oder zuständige Beratungsstellen
- ggf. Geschwisterdynamik in der Pflegefamilie
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- Vor- und Nachbereitung von Umgangskontakten
- Biographiearbeit
- Konflikthafte Phasen eines Pflegeverhältnisses und mögliche Krisensituationen
- Umgang mit Behörden, KiTa, Schule, Gerichten u.a. in der Rolle als Pflegeeltern
- Ggf. Beratung zum erweiterten Förderbedarf
- Qualifizierung, Supervision und weitere Angebote zur Unterstützung

Darüber hinaus werden die Pflegeeltern bei der Umsetzung der Hilfeplanung und bei Bedarf weitergehend unterstützt, z.B.

- in aktuellen Krisensituationen
- durch Begleitung bei Umgangskontakten
- durch Vermittlung im Umgang mit anderen Fachstellen
- durch Begleitung bei gerichtlichen Anhörungen
- bei der Vernetzung und der Bildung von Selbsthilfegruppen
- bei der Erstellung von Entwicklungsberichten

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin	
---	--

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie
--	--

Mitgeltende Unterlagen:

- BGB/FamFG
- SGB VIII
- AGKJHG
- Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)
- Hilfeplan
- AV Kinderschutz
- Pflegevertrag
- Leitfragen zur Erstellung eines Entwicklungsberichts
- Ggf. Vollmachten
- Gutachten und fachliche Empfehlungen
- Ggf. Gutachterliche Stellungnahme zum erweiterten Förderbedarf
- Ggf. Bericht des PKD
- Ggf. Gerichtsbeschlüsse

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung des Pflegekindes
--	---

Beratung, Begleitung und Unterstützung des Pflegekindes

Grundsätze:

Das Pflegekind lebt mit zwei Familien und hat in beiden eine Sonderrolle. Die Situation ist häufig gekennzeichnet durch den rechtlich unsicheren Status, die Frage, wie dauerhaft die Perspektive in der Pflegefamilie ist und die Befürchtung, den Bezug zu seiner Herkunftsfamilie zu verlieren.

„Pflegekind zu sein“ bedeutet insbesondere für ältere Pflegekinder auch:

- das Jugendamt hat eine wichtige Rolle inne und trifft Entscheidungen (mit),
- die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt Geld für seine Versorgung, Betreuung und Erziehung.

Spannungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie erschweren die Identitätsentwicklung des Pflegekindes.

Die belastenden Lebenserfahrungen des Pflegekindes, z.B. durch Trennungen und Verluste, zeigen Auswirkungen im Lebensalltag in der neuen Familie.

Jedes Pflegekind hat ein Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung seines Willens.* (s. S. 3)

Die altersgemäße Partizipation des Kindes im Rahmen der Hilfeplanung stellt hohe Anforderungen an die beteiligten Fachkräfte, z.B. bei der Gesprächsführung mit Kindern und der Anwendung altersgemäßer Methoden der Beteiligung.

Pflegekinder benötigen neben ihren Herkunfts- und Pflegeeltern eine Vertrauensperson, mit der sie wichtige Fragen besprechen können.

Rahmenbedingungen:

- mind. 2 x im Jahr persönliche Kontakte
- geregelte zuverlässige Erreichbarkeit der zuständigen Fachkraft des PKD:
Information über: Name, Telefonnummer, Adresse
- Krisentelefonnummer
- Beratungsräume mit kindgerechter Ausstattung
- Bereitstellung von Kinder- und Jugendbüchern zum Thema
- Bereitstellung des Biographiebuchs und von Infomaterial
- ausreichende Sachmittelausstattung

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Beratung, Begleitung und Unterstützung
des Pflegekindes**

Ziele:

- Das Pflegekind ist im Verlauf der Unterbringung jederzeit über die Gründe der Unterbringung sowie die Perspektive informiert.
- Das Pflegekind kennt seine Lebensgeschichte bzw. ist in der Lage, seine offenen Fragen anzusprechen.
- Das Pflegekind findet Verständnis, Unterstützung und Beratung in seiner aktuellen Lebenssituation.
- Das Pflegekind akzeptiert seinen Status als Pflegekind.

Themen:

Immer angemessen dem Alter bzw. Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen

- Darstellung der Rolle und Aufgaben der Fachkraft
- Erklärung der Rechte und Pflichten des Pflegekindes, der Pflegeeltern, der Herkunftseltern, des Vormundes, des Jugendamtes
- aktuelles Befinden des Pflegekindes (in der Pflegefamilie, in der Schule / Kita, im Freizeitbereich, im Kontakt zur Herkunftsfamilie):
 - Was läuft gut?
 - Wo gibt es Probleme?
- Wo empfindet das Pflegekind Zugehörigkeit und Loyalität? Wo eher Fremdheit?
- Sehnsucht und Heimweh nach früheren Bezugspersonen, Geschwistern und Freunden
- Zusammenleben mit anderen Kindern in der Pflegefamilie
- Situation und Handlungsweisen der Herkunftsfamilie
- Leben mit zwei Familien, einschließlich der Kontaktwünsche Beteiligten, sowie Möglichkeiten, Voraussetzungen und Bedingungen der Realisierung
- Loyalitäts- und Identitätsfragen
- Biographiearbeit
- das Pflegekind in seiner besonderen Rolle (Statusfrage) in außerfamiliären Zusammenhängen wie Schule, Kita usw.
- Aufbau und die Pflege eines Freundeskreises, einer Peergroup, von Freizeitverhalten
- aktuelle Situation und Perspektive lt. Hilfeplan (evtl. kindgerechte „Übersetzung“)
- Vor- und Nachbereitung der Hilfeforenzen, Beteiligung des Pflegekindes
- Akzeptanz für evtl. zusätzliche Hilfen sowie für erforderliche Diagnostik, Überprüfung des erweiterten Förderbedarfs oder Behindertenstatus
- Rat und Unterstützung, damit Einschränkungen und Behinderungen mit deren Folgen angenommen bzw. weitestmöglich überwunden werden können
- Vorbereitung auf zunehmende Verselbstständigung
- Ggf. Vorbereitung auf eine geplante Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. den Wechsel in eine andere Wohnform

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Beratung, Begleitung und Unterstützung
des Pflegekindes**

Mitgeltende Unterlagen:

- GG, BGB / FamFG, SGB VIII, AGKJHG, AV Pflege, AV Hilfeplanung
- UN-Kinderrechtskonvention, Charta der Grundrechte der EU, Jugendschutzgesetz
- Hilfeplan
- Biographiebuch
- Taschengeldempfehlungen
- ggf. gutachterliche Stellungnahme zum Erweiterten Förderbedarf, ggf. Gutachten

*** UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12: „Berücksichtigung des Kindeswillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

*** Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 24: „Rechte des Kindes**

(1)Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

*** SGB VIII, § 8: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-03	abgestimmt in der AG- BÖJ am 08.09.2010	Seite 3 von 3
--	------------	------------------------	--	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie bei auf Dauer angelegter Unterbringung
--	--

Beratung, Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie

1. bei auf Dauer angelegter Lebensperspektive des Kindes in der Pflegefamilie

Grundsätze:

- Eltern bleiben Eltern, unabhängig davon, ob sie Inhaber des Personensorgerechts sind. Ihre Entscheidungen werden im Kontext ihrer Lebensgeschichte beachtet.
- Herkunftsfamilien haben i.d.R. einen Verlust erlebt, dies geht immer mit Kränkung einher. Sie müssen damit leben, dass sie Eltern ohne (dieses) Kind sind.
- Wenn das Kind fremduntergebracht ist, ist es i.d.R. eine hohe Anforderung für die Herkunftseltern, sich mit dem anderen Erziehungskonzept, der anderen Familienkultur und dem Helfersystem auseinanderzusetzen und diese zu akzeptieren.
- Auch wenn Herkunftseltern nicht mit ihrem Kind zusammenleben, haben sie und ggf. weitere wichtige Bezugspersonen des Kindes Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die erforderlichen Inhalte und die Umsetzung sind im Einzelfall zwischen der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt und dem PKD abzustimmen und auszuhandeln.
- Die Wünsche der einzelnen Mitglieder der Herkunftsfamilie sind im gesamten Prozess zu beachten.

Rahmenbedingungen:

- Kontakthäufigkeit gem. Hilfeplan und bei Bedarf
- Geregelt zuverlässige Erreichbarkeit der Fachkraft, ggf. Sprachmittler/in
- Beratungsräume mit guter Verkehrsanbindung
- Beratungsräume mit kindgerechter Ausstattung
- Bereitstellung von Informationsmaterial, aktueller Fachliteratur und Fachzeitschriften
- ausreichende Sachmittel

Ziele:

- Die Herkunftseltern haben ihre neue Rolle gefunden:
 - Sie wissen was, das Kind braucht.
 - Sie haben erkannt, wie viel sie dem Kind geben wollen bzw. können.
 - Sie sind innerlich überzeugt, das Richtige für ihr Kind getan bzw. zugelassen zu haben.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-04a	abgestimmt in der AG BÖJ am 08.09.2010	Seite 1 von 2
--	------------	-------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie bei auf Dauer angelegter Unterbringung
--	--

- Die Herkunftseltern akzeptieren die Erziehungsregeln und -grundsätze der Pflegeeltern und erkennen an, dass die Pflegefamilie der Lebensmittelpunkt ihres Kindes ist.
- Die Herkunftseltern 'erlauben' ihrem Kind, in der Pflegefamilie Bindungen einzugehen.
- Die Herkunftseltern stehen verlässlich für ihr Kind zur Verfügung (gem. der im Hilfeplan dokumentierten Vereinbarungen).
- Die Herkunftseltern kennen ihre Rechte und Pflichten und wissen, was zum Wohle ihres Kindes von ihnen erwartet wird.
- Die Herkunftseltern wissen, wann, wo und an wen sie sich mit ihren Wünschen, Anregungen und Sorgen wenden können.

Themen:

- Akzeptanz der Unterbringung
- Trennungsschmerz
- Ressourcen der Herkunftsfamilie, bezogen auf den Bedarf des Kindes
- Schuld, Scham und Konkurrenz
- Erlaubnis, dass das Kind in der Pflegefamilie leben darf
- Umgangskontakte mit dem Kind
- Verständnis der Themenbereiche Bindungsverhalten des Kindes, Eingewöhnung in die Pflegefamilie, Therapien und andere Jugendhilfeentscheidungen
- Akzeptanz und Wertschätzung der Pflegefamilie
- Differenzen zwischen Herkunftsfamilie, Kind, Pflegeeltern
- u.a.

Mitgeltende Unterlagen:

- GG
- BGB / FamFG
- SGB VIII, AGKJHG, AV Pflege
- AV Hilfeplanung
- Hilfeplan / Entwicklungsbericht der Pflegeeltern
- Antragsunterlagen für HzE
- Ggf. Vollmachten
- Gutachten und fachliche Empfehlungen
- Ggf. Gutachterliche Stellungnahme (erweiterter Förderbedarf)
- Ggf. Bericht des PKD
- Ggf. Gerichtsbeschlüsse

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-04a	abgestimmt in der AG BÖJ am 08.09.2010	Seite 2 von 2
--	------------	-------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie bei befristeter Unterbringung
--	---

Beratung, Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie

2. bei befristeter Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie

Grundsätze:

- Wichtigster Grundsatz entsprechend der Hilfeplanung ist der Bindungserhalt zu den Eltern.
- Die Unterbringung dient der vorübergehenden Kompensation, weil die Familie die Betreuung des Kindes für einen bestimmten Zeitraum nicht selbst gewährleisten kann.
- Die Unterbringung erfolgt sozialräumlich, um bestehende Bezüge (Familie, Kita, Schule, Freunde usw.) zu erhalten
- Die Unterbringung erfolgt auf Wunsch der Eltern und ist verbunden mit einer klaren Rückkehroption.
- Auch wenn die Herkunftseltern zeitweise nicht mit ihrem Kind zusammenleben, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Die erforderlichen Inhalte und die Umsetzung sind im Einzelfall zwischen der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt und dem PKD abzustimmen und auszuhandeln.

Rahmenbedingungen:

- Kontakthäufigkeit gemäß Hilfeplan
- Geregelt zuverlässige Erreichbarkeit der Fachkraft, ggf. Sprachmittler/in
- Beratungsräume mit guter Verkehrsanbindung
- Beratungsräume mit kindgerechter Ausstattung
- Bereitstellung von Informationsmaterial, aktueller Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Ausreichende Sachmittel

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung der Herkunftsfamilie bei befristeter Unterbringung
--	---

Ziele:

- Die Herkunftseltern sind wieder in der Lage, ihre Erziehungsverantwortung zu übernehmen.
- Die Herkunftseltern kennen ihre Rechte und Pflichten.
- Die Herkunftseltern wissen, wann, wo und an wen sie sich mit ihren Wünschen, Anregungen und Sorgen wenden können.

Themen:

- Perspektive und Übergänge
- Trennungsschmerz
- Ressourcen der Herkunftsfamilie, bezogen auf den Bedarf des Kindes
- Konkurrenz
- Erlaubnis, dass das Kind befristet in der Pflegefamilie leben darf
- Umgangskontakte mit dem Kind
- Verständnis der Themenbereiche Bindungsverhalten des Kindes, Eingewöhnung in die Pflegefamilie
- Akzeptanz und Wertschätzung gegenüber der Pflegefamilie
- u.a.

Mitgeltende Unterlagen:

- GG
- BGB / FamFG
- SGB VIII, AGKJHG, AV Pflege
- AV Hilfeplan
- Hilfeplan / ggf. Entwicklungsbericht der Pflegeeltern
- Antragsunterlagen zur Hilfe zur Erziehung
- Ggf. Vollmachten
- Ggf. Bericht des PKD

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:
**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:
**Kontakte zwischen Pflegekind und
Herkunftseltern**

Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern

Grundsätze:

Für die Identitätsentwicklung eines Pflegekindes ist es von hoher Bedeutung, dass gewachsene Beziehungen erhalten bleiben und ggf. verbessert werden. Viele Kinder haben Kontakte zu ihrer Familie: in Form von Telefonaten/Briefen/Austausch von Fotos, über persönliche Treffen bis hin zu organisierten Umgängen, die begleitet¹ oder unbegleitet sein können. Selbst wenn keine persönlichen Kontakte möglich sind, soll das Pflegekind seine eigene Geschichte kennen. Welche Form die Kontakte zwischen Kind und Eltern haben, ist im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden und immer wieder an die sich verändernden Bedingungen anzupassen.

1. Erst Perspektivklärung, dann Festlegungen zu Kontakten

Die im Rahmen der Hilfeplanung entwickelte Perspektive sowie die Qualität der vorhandenen Bindungen bzw. Beziehungen des Kindes steuern Art und Häufigkeit der Kontakte zu seinen Eltern/seiner Familie. Es gibt keine allgemein verbindlichen Regelungen zu Art, Turnus oder Intensität angemessener Kontakte im Rahmen von Vollzeitpflege, sondern es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, die unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen sind.

Wesentlich ist, dass immer zunächst in einem altersangemessenen zeitlichen Rahmen die Perspektivklärung erfolgt und erst dann, daraus abgeleitet, Art und Häufigkeit der Kontakte festgelegt werden.

Alle Beteiligten müssen wissen, welchem Ziel die Kontakte dienen sollen. Es muss unterschieden werden zwischen fachlichen Festlegungen für ein Kind, dessen Rückführung geplant ist, und anderen für ein Kind, für das die dauerhafte Unterbringung perspektivisch erwartet wird. Wenn es darum geht, dass sich die Herkunftseltern aus der Distanz vom Entwicklungsstand des Kindes regelmäßig überzeugen können, sind wiederum andere Entscheidungen passend.

Ändert sich die Perspektive für das Kind, sind neue Festlegungen erforderlich.

2. Kontakte können hilfreich für den Erhalt der Bindungen, aber auch hoch brisant sein

Jede — auch indirekte — Begegnung zwischen fremduntergebrachtem Kind und seinen Eltern kann verbunden sein mit unterschiedlichsten Gefühlen, Ängsten, Wünschen und Ansprüchen. Unterschiedliche Erziehungsvorstellungen der einzelnen Beteiligten (auch aus dem Helfersystem) wirken sich auf Haltungen und Verhalten im Kontakt mit dem Kind aus.

¹ Begleiteter Umgang nach § 18 SGB VIII wird hier nicht thematisiert

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Kontakte zwischen Pflegekind und
Herkunftseltern**

Rechtliche Festlegungen sind zu beachten, aber die Auswirkungen für das Kind sind genau zu beobachten: Insbesondere dann, wenn ein Kind vor/während oder nach Kontakten als stark verunsichert erlebt wird, ist genau zu prüfen, ob es sich um Angst bzw. Abwehr (bis hin zur Retraumatisierung) nach evtl. vorausgegangener Traumatisierung oder um die Auseinandersetzung mit der neuen Situation und der veränderten Rolle handelt. Die Hinzuziehung einer externen Fachkraft ist ggf. zu prüfen.

Rahmenbedingungen:

Verantwortung und Zuständigkeit für

- Vorbereitung,
- Verlauf,
- Nachbereitung und
- neue Festlegungen sind zu klären.

Art, Turnus und Ort der Kontakte müssen entschieden sein, ebenso ggf. die Frage nach begleiteten oder unbegleiteten Treffen. Der Rahmen muss so gestaltet sein, dass die Kontakte insbesondere für das Kind störungsfrei verlaufen.

Ziele der Kontakte:

- Das Kind erfährt Wertschätzung und Zuwendung
- Seine biographischen Bezüge werden gepflegt und erhalten, soweit es dem Kindeswohl nicht widerspricht
- Das Kind erhält/entwickelt ein realistisches Bild von seiner Familie — dies unterstützt seine Identitätsentwicklung

Und letztlich:

- Das Kind akzeptiert seinen Status als Pflegekind und sein Leben mit zwei Familien und weiß, wo sein Lebensmittelpunkt ist.

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Beratung, Begleitung und Unterstützung
der weiteren Kinder in der Pflegefamilie**

Beratung, Begleitung und Unterstützung der weiteren Kinder in der Pflegefamilie

Grundsätze:

In der Mehrzahl der (künftigen) Pflegefamilien leben auch ein oder mehrere eigene Kinder (Stief-, Adoptivkinder). Das Leben dieser Kinder wird sich mit der Ankunft eines Pflegekindes massiv verändern: der Alltag der Familie wird nun über lange Zeit bestimmt durch die Bedürfnisse des Pflegekindes. Bislang selbstverständliche Rituale und Gewohnheiten der Familie werden verändert und auf die Bedürfnisse des Pflegekindes abgestimmt. Dies nicht nur zu akzeptieren, sondern sich auch in dem neuen Gefüge zurechtzufinden, bedeutet eine große Herausforderung und Umstellung für die eigenen Kinder.

Eigene Kinder öffnen dem Pflegekind, gerade kurz nach dessen Einzug, die Tür in die Pflegefamilie. Das eigene, häufig ältere, Kind bietet dem Pflegekind oft eine wichtige Orientierung in der Familie. Auf der anderen Seite wird das eigene Kind nun vielleicht mit Erfahrungen, Erlebnissen und Verhaltensweisen des Pflegekindes konfrontiert, die es ängstigen, verunsichern, überfordern und in Loyalitätskonflikte bringen kann. Die Kinder brauchen eine gefestigte und sichere Position in ihrer Familie, die Unterstützung durch die Eltern und durch weitere Personen (Fachkraft oder andere Vertrauenspersonen), denen sie sich öffnen und bei denen sie sich entlasten können. Die Fachkräfte bewegen sich in einem Spannungsfeld, einerseits eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen und zu pflegen und andererseits ihrem Kontrollauftrag gerecht zu werden.

Das Wohlbefinden der eigenen Kinder der Pflegeeltern — selbst wenn sie nicht mehr in der Familie leben — ist ein wesentlicher Faktor für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses. Ihre Bedürfnisse sind sowohl in der Überprüfungsphase als auch während der Vermittlung und bei der anschließenden Beratung der Familien kontinuierlich zu berücksichtigen. Die Beziehung der eigenen Eltern zum Pflegekind impliziert veränderte Rollen in der Familie und kann die eigenen Kinder belasten sowie anfängliche Erwartungen an das neue 'Familienmitglied' enttäuschen.

Um das Wohl auch und gerade der eigenen Kinder in ihrer Familie zu sichern, sollten Pflegeeltern nicht den Anspruch erheben, alle Kinder in ihrer Familie gleich behandeln zu müssen. Vielmehr ist es grundlegend wichtig, dass die Rolle des eigenen Kindes in der Familie gehalten und gesichert wird. Pflegekinder binden zeitweise sehr viel Energie und Aufmerksamkeit der Pflegeeltern — hier muss sich das eigene Kind abgrenzen dürfen und hat einen Anspruch auf eigene Zeit mit den Eltern.

Der Anspruch auf absolute Gleichbehandlung ist ein Mythos, dem die Eltern weder gerecht werden können noch sollen.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-06	abgestimmt in der AG-BÖJ am 08.09.2010	Seite 1 von 3
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3:

**Beratung und Begleitung in der
Pflegekinderhilfe**

Unterpunkt:

**Beratung, Begleitung und Unterstützung
der weiteren Kinder in der Pflegefamilie**

Zur Dynamik zwischen den verschiedenen Kindern in der Pflegefamilie

Die Beziehungen der Kinder zueinander müssen in der Beratung genau betrachtet werden, ebenso ihre jeweiligen Rollen und die Aufträge, die die Pflegekinder aus ihren Herkunftsfamilien mitgebracht haben. Möglicherweise kommt das Pflegekind aus einem anderen Kulturkreis. In den meisten Fällen ist es mit völlig anderen Wertvorstellungen und Regeln aufgewachsen und/oder hat schon in mehreren Familien oder Einrichtungen gelebt, wo es sich immer wieder anpassen musste. Seine Verhaltensweisen mögen insbesondere für die anderen Kinder in der Pflegefamilie befremdlich sein.

Insbesondere, wenn leibliche Geschwister gemeinsam als Pflegekinder in die Familie kommen, ist zu beachten, dass diese häufig eine besondere Dynamik in die Familien bringen. Diese Geschwister bilden z.B. entweder eine Einheit aufgrund der gemeinsamen Vorerfahrungen und zueinander gewachsenen Bindung in der jeweiligen Rolle des Älteren oder Jüngeren oder sie sind von Konkurrenzen geprägt, spielen einander aus, halten aber im Zweifelsfall zusammen und verbünden sich gegen Außenstehende.

Sollten unlösbare Konflikte entstehen, wird immer die Position des Pflegekindes gefährdet sein, d.h., es wird im schlimmsten Fall die Familie verlassen müssen. Das eigene Kind wird bleiben. Diese Tatsache zu verleugnen, wäre eine Illusion.

Rahmenbedingungen:

- persönliche Kontakte, mind. 1 x pro Jahr, ggf. gemeinsame Familienkonferenzen (von Fachkraft moderiert?)
- Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit der Fachkraft für alle Familienmitglieder der Pflegefamilie nach Bedarf (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Dynamik, Bedürfnisse und Befindlichkeiten aller Kinder zu erfragen, ist fester Bestandteil des Beratungsprozesses

Ziele:

- Die Pflegeeltern machen gemeinsame Angebote im Alltag für alle Kinder der Familie wie z.B. gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsame Wochenendaktivitäten und gemeinsame Urlaube.
- Die Pflegeeltern erkennen und beachten die unterschiedlichen Bedürfnisse und Positionen und machen individuelle Angebote.
- Die Pflegeeltern gestehen sich zu, auch Zeit alleine mit ihren eigenen Kindern zu verbringen.

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 3-06	abgestimmt in der AG-BÖJ am 08.09.2010	Seite 2 von 3
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Schlüsselprozess 3: Beratung und Begleitung in der Pflegekinderhilfe	Unterpunkt: Beratung, Begleitung und Unterstützung der weiteren Kinder in der Pflegefamilie
--	---

- Das Pflegekind/die Pflegekinder verbringen nach Möglichkeit Zeit mit ihrer Herkunftsfamilie bzw. halten Kontakt zu ihr.
- Die Dynamiken zwischen den Kindern der Familie sind, ggf. mit Unterstützung der Fachkraft, herausgearbeitet.
- Kontakte zwischen Pflegekind, leiblichen Kindern und Pflegeeltern bestehen auch noch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.
- Die kontinuierliche altersentsprechende Partizipation der eigenen Kinder im Beratungsprozess ist gesichert.

Beispiele für Themen der Beratung:

- bevorstehende Entwicklungsaufgaben und ggf. Krisen bezüglich der Geschwisterdynamiken
- Eifersucht zwischen den Kinder, ggf. zwischen Geschwistern
- Konkurrenzen und Loyalitäten im Familiensystem
- Alters- und Entwicklungsabstand der Kinder
- unterschiedliche Hintergründe/Biographien
- Parentifizierung
- Auswirkungen der traumatisierenden Erfahrungen einzelner Kinder für die anderen
- Sympathie vs. Fremdheit zwischen den Kindern

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Anhang

Fachliche Standards und rechtliche Grundlagen

Fachliche Standards (Auswahl):

Weiterentwickelte Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege

Hg.: Deutscher Verein. 2004

Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Hg.: Kindler, H. u.a. (DJI). Internetversion vom 01.03.2007

Pflegekinderhilfe — Kooperationsprojekt des DJI mit dem DIJuF zum Pflegekinderbereich

Zwischenergebnisse und diverse Expertisen: www.dji/pflegekinderhilfe.de

Handbuch: geplante Veröffentlichung: 2010

Handbücher und Qualitätshandbücher zur Vollzeitpflege aus unterschiedlichen Bundesländern, u.a. aus Bayern, Niedersachsen

Quality4Children

Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa. Eine Initiative von FICE (Federation Internationale des Communautés), IFCO (International Foster Care Organisation) und SOS-Kinderdorf. Hg.: Interessengemeinschaft Quality4Children Schweiz, Zürich

Quality4Children

Standards für Kinder/ Jugendliche. "Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst", Hg.: Interessengemeinschaft Quality4Children Schweiz, Zürich

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 4-01	Abgestimmt in der AG BöJ am 08.09.2010	Seite 1 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------

Fachliche Standards zur Vollzeitpflege in Berlin

Rechtliche Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes
vom 20.November 1989

Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
(200/C 364/01) vom 18.12.2000

Grundgesetz (GG)
vom 23.Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.Juli 2009

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.Januar 2002, zuletzt geändert durch
das Gesetz vom 28.09.2009

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der
freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** vom 17.Dezember 2008

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
i.d.F. vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs-
und Vormundschaftsrecht, vom 6.7.2009

AG KJHG
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 09.Mai 1995 in der Fassung
der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.April 2001, zuletzt geändert durch Artikel V des
Gesetzes vom 23.06.2005

AV Hilfeplanung
Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfen zur Erzie-
hung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für jun-
ge Volljährige vom 31.Januar 2005 (Berlin)

AV Pflege
Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familien-
pflege vom 21.Juni 2004 (Berlin)

AV Kinderschutz
Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinder-
schutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinder-
schutz Jug Ges) vom 8.April 2008

Jugendschutzgesetz (JuSchG)
Jugendschutzgesetz vom 23.Juli 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes
vom 31. Oktober 2008

erstellt von: AG Fachliche Standards zur VZP in Berlin	Ausgabe: 1	Papier Nr. 4-01	Abgestimmt in der AG BöJ am 08.09.2010	Seite 2 von 2
--	------------	------------------------	---	---------------